



Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr

# Planfeststellungsbeschluss

**für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 7, Streckenabschnitt VAE 2, VKE 2 von südlich AS Echte bis südlich AS Northeim-Nord mit Ausbau der PWC-Anlage Am Bierberg-Ost und mit trassenfernen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen Am Klosterberg und Am Edesheimer Berg**

von Bau-km 233+850,000 bis Bau-km 244+399,033

30.08.2013

Az.: 3327.31027-01/11-A7/Echte-NOM



**Niedersachsen**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Verfügender Teil.....</b>	<b>1</b>
1.1 Planfeststellung.....	1
1.1.1 Feststellung.....	1
1.1.2 Planunterlagen.....	1
1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen.....	1
1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen.....	3
1.1.2.2.1 Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen.....	3
1.1.2.2.2 Überholte Unterlagen.....	4
1.1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	5
1.1.3.1 Bauausführung.....	5
1.1.3.2 Immissionen.....	5
1.1.3.2.1 Straßenoberfläche.....	5
1.1.3.2.2 Baulärm.....	5
1.1.3.2.3 Außenwohnbereiche.....	5
1.1.3.3 Naturschutz.....	6
1.1.3.3.1 Vegetationsschutz.....	6
1.1.3.3.2 Gehölzschutz.....	6
1.1.3.3.3 Vermeidung von Fischschädigungen.....	6
1.1.3.3.4 Kompensationsmaßnahmen.....	6
1.1.3.3.5 Herstellungskontrolle, Eingriffsregelung, Kontrollbericht.....	6
1.1.3.4 Wasser/Gewässer.....	7
1.1.3.5 Eigentum.....	7
1.1.3.6 Landwirtschaft.....	7
1.1.3.7 Leitungsrechte.....	8
1.1.3.8 Kampfmittel.....	8
1.1.4 Zusagen.....	8
1.1.4.1 Zusagen für mehrere Betroffene.....	8
1.1.4.1.1 Denkmalschutz.....	8
1.1.4.1.2 Beweissicherung.....	8
1.1.4.1.3 Kies- und Betonwerke im Bereich Northeimer Seenplatte.....	9
1.1.4.2 Einzelzusagen.....	9
1.1.4.2.1 Stadt Northeim.....	9
1.1.4.2.2 Landkreis Northeim.....	9
1.1.4.2.3 Klosterkammer Hannover.....	9
1.1.4.2.4 Leineverband.....	9
1.1.4.2.5 DB Services Immobilien GmbH.....	10
1.1.4.2.6 Regionalbus Braunschweig GmbH.....	10
1.1.4.2.7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.....	10
1.1.4.2.8 Forstgenossenschaft Kalefeld.....	10
1.1.4.2.9 LWK Bezirksstelle Northeim.....	10
1.1.4.2.10 Erdgas Münster.....	10
1.1.5 Vorbehaltene Entscheidungen.....	11
1.1.5.1 Allgemeiner Vorbehalt.....	11
1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis.....	11
1.2.1 Erlaubte Benutzung.....	11

1.2.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	12
1.2.2.1	Betrieb und Unterhaltung.....	12
1.2.2.2	Anzeigepflichten.....	12
1.3	Entscheidung über Einwendungen .....	12
<b>2.</b>	<b>Begründender Teil .....</b>	<b>12</b>
2.1	Sachverhalt.....	12
2.1.1	Zusammenfassung der Planung.....	12
2.1.2	Verfahrensablauf .....	13
2.2	Rechtliche Bewertung .....	14
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung .....	14
2.2.1.1	Zuständigkeit.....	14
2.2.1.2	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens.....	15
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	15
2.2.2.1	Allgemeines.....	15
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG .....	15
2.2.2.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt.....	15
2.2.2.2.2	Beschreibung des Untersuchungsraumes .....	16
2.2.2.2.3	Beschreibung der Schutzgüter.....	17
2.2.2.2.3.1	Mensch.....	17
2.2.2.2.3.2	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt... ..	17
2.2.2.2.3.3	Boden .....	18
2.2.2.2.3.4	Wasser.....	18
2.2.2.2.3.5	Klima und Luft .....	18
2.2.2.2.3.6	Landschaft .....	19
2.2.2.2.3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	19
2.2.2.2.4	Beschreibung der Umweltauswirkungen in tabellarischer Form.....	19
2.2.2.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG .....	21
2.2.2.3.1	Auswirkungen auf den Menschen .....	21
2.2.2.3.2	Tiere.....	22
2.2.2.3.3	Pflanzen .....	23
2.2.2.3.4	Biologische Vielfalt.....	23
2.2.2.3.5	Boden .....	24
2.2.2.3.6	Wasser .....	24
2.2.2.3.7	Klima .....	24
2.2.2.3.8	Luft.....	24
2.2.2.3.9	Landschaft.....	25
2.2.2.3.10	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	25
2.2.2.3.11	Medienübergreifende Gesamtbewertung .....	25
2.2.3	Materiellrechtliche Würdigung .....	26
2.2.3.1	Planrechtfertigung .....	27
2.2.3.2	Abschnittsbildung .....	28
2.2.3.3	Variantenprüfung Verkehrliche Ziele, Auswirkungen im Straßennetz .....	29
2.2.3.4	Immissionen.....	33
2.2.3.4.1	Lärm .....	33
2.2.3.4.1.1	Immissionsgrenzwerte .....	33

2.2.3.4.1.2	Gebietsnutzungen .....	34
2.2.3.4.1.3	Schallberechnung .....	34
2.2.3.4.1.4	Aktiver Schallschutz .....	35
2.2.3.4.1.5	Passiver Schallschutz .....	40
2.2.3.4.1.6	Außenwohnbereiche .....	41
2.2.3.4.1.7	Lärmschutz für Naherholungsgebiete/ Umgebungsärm .....	41
2.2.3.4.1.8	Berücksichtigung Krankenhaus Am Sultmer .....	42
2.2.3.4.2	Luftschadstoffe .....	42
2.2.3.5	Natur und Landschaft .....	45
2.2.3.5.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	45
2.2.3.5.1.1	Eingriff .....	45
2.2.3.5.1.2	Vermeidung .....	49
2.2.3.5.1.3	Ausgleich und Ersatz .....	51
2.2.3.5.1.3.1	Ausgleichsmaßnahmen .....	51
2.2.3.5.1.3.2	Ersatzmaßnahmen .....	52
2.2.3.5.1.3.3	Trassennahe Kompensationsmaßnahmen (Leineaue) .....	53
2.2.3.5.1.3.4	Maßnahme E 31 .....	54
2.2.3.5.1.3.5	Ersatzzahlung .....	56
2.2.3.5.1.4	Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen .....	56
2.2.3.5.1.5	Naturschutzfachliche Abwägung .....	57
2.2.3.5.1.6	Herstellungskontrolle, Bericht .....	57
2.2.3.5.2	Gesetzlich geschützte Biotope .....	58
2.2.3.5.3	Geschützte Landschaftsbestandteile .....	58
2.2.3.5.4	Gebietsschutz (NATURA 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete) .....	58
2.2.3.5.4.1	Natura 2000-Gebiete .....	58
2.2.3.5.4.2	Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG .....	60
2.2.3.5.5	Artenschutz (Tiere, Pflanzen) .....	60
2.2.3.5.5.1	Tötungsverbot .....	61
2.2.3.5.5.2	Fang-, Nachstell-, Verletzungs- und Zerstörungsverbote .....	61
2.2.3.5.5.3	Störungsverbot .....	61
2.2.3.5.5.4	Auswirkungen auf Artenvorkommen (Bestandserfassung/Relevanzprüfung) ....	62
2.2.3.5.5.5	Zugelassene Ausnahmen .....	69
2.2.3.5.5.6	Zugelassene Befreiungen .....	69
2.2.3.6	Wasser .....	70
2.2.3.7	Denkmalschutz .....	72
2.2.3.8	Eigentum .....	72
2.2.3.9	Landwirtschaft .....	73
2.2.3.9.1	Flächeninanspruchnahme/Ressource Boden .....	74
2.2.3.9.2	Entschädigung .....	76
2.2.3.9.3	Ersatzzahlung gemäß BNatSchG .....	76
2.2.3.9.4	Wegeverbindungen/Umwege .....	77
2.2.3.9.5	Existenzgefährdungen .....	77
2.2.3.10	Gesamtabwägung .....	78
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis .....	78



2.4	Stellungnahmen und Einwendungen	79
2.4.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	79
2.4.1.1	Gemeinde Kalefeld	79
2.4.1.2	Stadt Northeim	80
2.4.1.3	Landkreis Northeim	80
2.4.1.4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	81
2.4.1.5	LGLN Amt für Landentwicklung Göttingen	82
2.4.1.6	LWK Niedersachsen Bezirksstelle Northeim	82
2.4.1.7	Klosterkammer Hannover	83
2.4.1.8	Forstamt Dassel	84
2.4.1.9	Wasser- und Bodenverband Northeim	85
2.4.1.10	Leineverband	86
2.4.1.11	Landeskirchenamt	86
2.4.1.12	Stadtwerke Northeim	86
2.4.1.13	DB Services Immobilien	86
2.4.1.14	Regionalbus Braunschweig	86
2.4.1.15	Erdgas Münster	86
2.4.1.16	Harz Energie	87
2.4.1.17	E.ON Avacon	87
2.4.1.18	E.ON Mitte	87
2.4.1.19	TenneT	87
2.4.1.20	Feldmarksinteressentenschaft Imbshausen	87
2.4.1.21	Feldmarksinteressentenschaft Kalefeld	88
2.4.1.22	Feldmarksinteressentenschaft Hollenstedt	88
2.4.1.23	Feldmarksgenossenschaft Edesheim	88
2.4.1.24	Forstgenossenschaft Edesheim	89
2.4.1.25	Schäfereigenossenschaft Edesheim	89
2.4.1.26	Stadt Seesen	91
2.4.1.27	LWK Bezirksstelle Braunschweig	92
2.4.2	Einwendungen (Naturschutzvereine, Private)	92
2.4.2.1	Landvolk Northeim-Osterode	92
2.4.2.2	Interessengemeinschaft Northeimer See	94
2.4.2.3	Northeimer Segelclub	94
2.4.2.4	Einwender 1 – 18	94

### **3. Rechtsbehelfsbelehrung..... 108**

### **4. Hinweise ..... 109**

4.1	Hinweis zur Auslegung	109
4.2	Außerkräfttreten	109
4.3	Berichtigungen	109
4.4	Sonstige Hinweise	109
4.4.1	Bodenfunde	109
4.4.2	Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen	110
4.4.3	Abstimmungen mit Leitungsträgern	110
4.4.4	Baumaschinen und Baulärm	110
4.4.5	Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen	110



4.4.6	Verschlüsselung der Einwender .....	110
4.4.7	Flurbereinigung .....	110
4.5	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis .....	111

# Planfeststellungsbeschluss

**für den Sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7, Streckenabschnitt VAE 2, VKE 2 von südlich AS Echte bis südlich AS Northeim-Nord von Bau-km 233+850,000 bis 244+399,033 mit Ausbau der PWC-Anlage Am Bierberg-Ost und mit trassenfernen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen Am Klosterberg und Am Edesheimer Berg in den Gemarkungen Kalefeld, Echte, Imbshausen, Eboldshausen, Denkershausen, Langenholtsen, Edesheim, Northeim, Hollenstedt und Höckelheim**

gemäß §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. VwVfG

## 1. Verfügender Teil

### 1.1 Planfeststellung

#### 1.1.1 Feststellung

Die in den unter 1.1.2.1 aufgeführten Unterlagen dargestellte Planung für das vorgenannte Vorhaben der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Regionaler Geschäftsbereich Gandersheim – wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unter 1.1.3 bis 1.1.5 planfestgestellt.

#### 1.1.2 Planunterlagen

##### 1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen<sup>1</sup>

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
3	Übersichtslageplan (20.06.2012)-Deckblatt	Bl.1D-3D	1 : 5000
4	Übersichtshöhenplan (04.05.2011)	Bl.1-6	1 : 5000/500
6	Straßenquerschnitt (04.05.2011)	Bl.1-6	1 : 50
7	Lageplan (04.05.2011) Lageplan (20.06.2012)-Deckblatt	Bl.1,4,6-9 Bl.2D,3D, 5D,10D-13D	1 : 1000

<sup>1</sup> Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 50 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

<b>10</b>	<b>Bauwerksverzeichnis (04.05.2011)- Deckblatt</b>	Bl.1- 6,7D,8D, 9- 18,19D,2 0- 23,24D- 29D	
<b>11</b>	<b>Schalltechnische Untersuchung</b>		
11.1	- Schalltechnische Berechnungsunterlagen, Überschreitungen (21.08.2013)-Deckblatt	Liste zu 11.1 Nr.6	
11.4	- Lageplan der Lärmschutzmaßnahmen (29.07/21.08.2013)-Deckblatt	Bl.1D,2D	1 : 1000
<b>12</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b>		
12.3	- Landschaftspflegerische Maßnahmen		
12.3.1	- Landschaftspflegerischer Übersichtslageplan (20.06.2012)- Deckblatt - Landschaftspflegerischer Übersichtslageplan (04.05.2011)-	Bl.1D,2D  Bl.3	1 : 5000
12.3.2	- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan (04.05.2011) - Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan (20.06.2012)-Deckblatt  -Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan (29.08.2013)-Deckblatt	Bl.1,4,6- 9,11-13 Bl.2D,3D ,5D, 14D  10D	1 : 1000  1 : 2000  1:1000
12.3.3	- Landschaftspflegerische Maßnahmenkartei (04.05.2011)  - Landschaftspflegerische Maßnahmenkartei (08.03.2012)-Deckblatt	Bl.1- 26,30- 36,41-71   Bl.27- 29,37-40	S1-S9,A10-A16,A18- A21,A24-A28,E29- E31,G32-G34,S35,PWC S1-S4,PWC A5-A6,PWC E7,PWC G8-G9,PWC A10  A17,A22,A23



<b>13</b>	<b>Wassertechnische Untersuchung</b>		
13.1	- Wassertechnischer Erläuterungsbericht (15.04.2011)-Deckblatt	Bl.1D-15D Anlage 1-7	
13.2	- Wassertechnischer Übersichtslageplan (04.05.2011) - Wassertechnischer Übersichtslageplan (20.06.2012)-Deckblatt	Bl.2-3  Bl.1D	1 : 5000
13.3	- Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer (15.04.2011)	Bl.1	

<b>14</b>	<b>Grunderwerb</b>		
14.1	- Grunderwerbsplan (04.05.2011)  - Grunderwerbsplan (20.06.2012)-Deckblatt	Bl.4,7,10,11 Bl.1D-3D,5D,6D,8D,9D,12D-16D	1 : 1000  1 : 2000
14.2	- Grunderwerbsverzeichnis (15.04.2011)-Deckblatt	Bl.1D-33D	

<b>15</b>	<b>Sonstige Pläne</b>		
15.1	Übersichtslageplan der Hauptbauphasen (04.05.2011)	Bl.1-3	1 : 5000

### 1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

#### 1.1.2.2.1 Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

<b>Nr. der Unterlage</b>	<b>Bezeichnung der Unterlage</b>	<b>Seiten</b>	<b>Maßstab</b>
<b>1</b>	<b>Erläuterungsbericht</b> (Deckblatt)	Bl.1-63	
1a	Allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG	Bl.1-41	

<b>2</b>	<b>Übersichtskarte</b>	Bl.1	1 : 25000
----------	------------------------	------	-----------

<b>11</b>	<b>Schalltechnische Untersuchung</b>		
11.1	- Erläuterungsbericht (Schall)- Deckblatt	Bl.1D,2-8,9D,10,11D-13D,14 Anlage 2	
11.2	- Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen -Deckblatt	Bl.1-2 Bl.1-6 Bl.1-2	

11.3	- Übersichtslageplan der Lärmschutzmaßnahmen-Deckblatt - Übersichtslageplan der Lärmschutzmaßnahmen	Bl.1D Bl.2,3	1 : 5000
11.5	Sonderuntersuchung PWC-Anlage Am Bierberg-Ost	Bl.1-2	

<b>11.LuS</b>	<b>Luftschadstofftechnische Untersuchung</b>		
11.LuS.1	Luftschadstofftechnischer Erläuterungsbericht	Bl.1-8	
11.LuS.2	Luftschadstofftechnische Berechnungsunterlagen	Bl.1-4	

<b>12</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b>		
12.1	- Landschaftspflegerischer Erläuterungsbericht	Bl.1-187	
12.2	- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	Bl.1-3	1 : 5000
12.4	FFH-Verträglichkeitsprüfung VSG Leinetal	Bl.1-145	
	Übersichtskarte/Übersichtsplan	Bl.1-2	1 : 25000/5000
12.5	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung Klosterberg	Bl.1-19 mit Anhang	
12.6	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Bl.1-197	
12.7	UVS – Faunistische Untersuchungen	Bl.1-84	
	UVS	Bl.1-3	1 : 5000

<b>13</b>	<b>Wassertechnische Untersuchung</b>		
13.4	- Musterzeichnung	Bl.1	1 : 20/25/50

#### 1.1.2.2.2 Überholte Unterlagen<sup>2</sup>

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
<b>1</b>	Erläuterungsbericht	1-63	
<b>3</b>	Übersichtslageplan	Bl.1-3	1 : 5000
<b>7</b>	Lageplan	Bl.2,3,5, 10-13	1 : 1000
<b>10</b>	Bauwerksverzeichnis	7,8,19,2 4-29	
<b>11.1</b>	Erläuterungsbericht Schalltechnische Untersuchung mit Anlagen	17	
<b>11.2.2</b>	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen	9	
<b>11.3</b>	Übersichtslageplan Lärmschutzmaßnahmen	Bl.1	1 : 5000

<sup>2</sup> Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen und der im Erörterungstermin getroffenen Absprachen wurden die Planfeststellungsunterlagen überarbeitet. Die überholten Planfeststellungsunterlagen befinden sich in einem besonderen Ordner, der mit der Aufschrift „Überholte Planunterlagen“ gekennzeichnet ist. Dieser Ordner liegt mit dem Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Planunterlagen nachrichtlich zu jedermanns Einsicht aus.

<b>11.4</b>	Lageplan Lärmschutzmaßnahmen	Bl.1,2	1:1000
<b>12.3.1</b>	Übersichtsplan LBP	Bl.1,2	1 : 5000
<b>12.3.2</b>	Lageplan LBP	Bl.2,3,5, 10	1 : 1000
<b>12.3.3</b>	Maßnahmenkartei LBP	27- 29,37- 40	
<b>13.1</b>	Wassertechnischer Erläuterungsbericht	1-15, Anlage 1 Bl.3	
<b>13.2</b>	Übersichtslageplan Wassertechnische Untersuchung	Bl.1	1 : 5000
<b>14.1</b>	Grunderwerbsplan	Bl.1- 3,5,6,8, 9,12-15	1 : 1000
<b>14.2</b>	Grunderwerbsverzeichnis	1-32	

### 1.1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 1.1.3.1 Bauausführung

Die Antragstellerin ist verpflichtet, den Bau nach dem Stand der Technik auszuführen; die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu beachten.

#### 1.1.3.2 Immissionen

##### 1.1.3.2.1 Straßenoberfläche

Die Straßenoberfläche der Autobahntrasse ist nach dem jeweiligen Stand der Technik so herzustellen und zu erhalten, dass dauerhaft eine Lärminderung von mindestens – 2 dB(A) sichergestellt ist.

##### 1.1.3.2.2 Baulärm

Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

##### 1.1.3.2.3 Außenwohnbereiche

Wegen der Überschreitung der für die Tageszeit maßgeblichen Schallimmissionsgrenzwerte an der Terrasse des Restaurants „Seeterrassen“ und an der Wiese des Surfclubs / DLRG haben die Eigentümer dieser Außenwohnbereiche dem Grunde nach einen Anspruch auf eine Entschädigung in Geld nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Der Umfang dieser Entschädigung ist zwischen der Vorhabensträgerin und dem betroffenen Eigentümer außerhalb dieser Planfeststellung, ggf. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln.

### 1.1.3.3 Naturschutz

#### 1.1.3.3.1 Vegetationsschutz

#### 1.1.3.3.2 Gehölzschutz

Gehölze im Baubereich dürfen nur im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar gerodet werden, das Baufeld darf ebenfalls nur in dem genannten Zeitraum frei geräumt werden.

#### 1.1.3.3.3 Vermeidung von Fischschädigungen

Soweit Baumaßnahmen evtl. zeitweilig zu Gewässerverunreinigungen führen können, sind sie außerhalb der Wander- und Laichzeiten der im Planungsgebiet vorkommenden Fische durchzuführen.

#### 1.1.3.3.4 Kompensationsmaßnahmen

Die zur Kompensation der Eingriffe erforderlich werdenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in zeitlichem Zusammenhang mit den Eingriffen durchzuführen, zu deren Kompensation sie jeweils bestimmt sind. Dies gilt nicht, soweit die Maßnahmen auf Flächen vorgesehen sind, die zunächst als Arbeitsstreifen benötigt werden. In diesem Fall müssen die Maßnahmen im unmittelbaren Anschluss an die Fertigstellung des Vorhabens realisiert sein. Der geeignete Zeitpunkt für die im Einzelnen vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ist mit der uNB abzustimmen.

Welche Anpflanzungen, Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen im Einzelnen erforderlich werden, um das in den Maßnahmenblättern verankerte jeweilige Entwicklungsziel zu erreichen, ist im Rahmen der mit der zuständigen Naturschutzbehörde (untere Naturschutzbehörde, Landkreis Northeim bzw. Landkreis Goslar) abzustimmenden landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) festzuschreiben. Die uNB ist rechtzeitig vor Baubeginn über die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen zu unterrichten und - soweit erforderlich - an der Durchführung der festgestellten Maßnahmen zu beteiligen.

Für die Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung einzurichten. Dabei sind insbesondere die Herichtung der Maßnahmenflächen und die Einhaltung der Hinweise in den Maßnahmenblättern (planfestgestellte Unterlage 12.3.3) zu überwachen (Monitoring).

§ 40 BNatSchG ist zu beachten. In der Übergangsfrist des § 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG sollten soweit wie möglich bereits gebietsheimische Gehölzarten verwendet werden. Saatgut sollte grundsätzlich gebietsheimischen Ursprungs sein.

Sämtliche Maßnahmen, die Waldflächen betreffen, sind im Rahmen der LAP mit der zuständigen Forstverwaltung (Forstamt Dassel) und der zuständigen Waldbehörde (untere Waldbehörde, Landkreis Northeim bzw. Landkreis Goslar) abzustimmen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Vermeidung von Schäden durch Windwurf, insbesondere für die erforderlichen forstlichen Maßnahmen zum Aufbau eines stabilen Waldmantels.

#### 1.1.3.3.5 Herstellungskontrolle, Eingriffsregelung, Kontrollbericht

Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

#### **1.1.3.4 Wasser/Gewässer**

Wassergefährdende Stoffe (z.B. Fette, Öle, Treibstoffe) sind während der Bauzeit so zu lagern und zu verwenden, dass sie weder in oberirdische Gewässer noch in das Grundwasser gelangen. Beim Lagern und Abfüllen derartiger Stoffe sind die Bestimmungen der §§ 101 ff. NWG und §§ 62 ff. WHG sowie die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) zu beachten.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass keine Baumaterialien (z.B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt etc.) von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern in die Gewässer bzw. in das Grundwasser gelangen können.

Die neu zu errichtenden Durchlässe sind auf den hydraulisch erforderlichen Querschnitt zu bemessen. Die ökologische Durchgängigkeit, Unterhaltung und der ordnungsgemäße Wasserabfluss der Gewässer darf durch die Kreuzungsbauwerke nicht beeinträchtigt werden.

Ebenso dürfen die Baumaßnahmen die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen; der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum ist zeitgleich auszugleichen. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser darf nicht nachteilig verändert und der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden. Die Bauwerke im Überschwemmungsgebiet sind hochwasserangepasst auszuführen (§ 78 Abs. 3 WHG).

Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes der oberirdischen Gewässer ist zu vermeiden (§ 27 WHG). Im Bereich der Einläufe in oberirdische Gewässer ist das Einlaufbauwerk so zu gestalten, dass der Abfluss strömungsgünstig einbindet und am Gewässer keinen Schaden verursacht. Die Nutzung und Verlegung ist mit den Eigentümern und Unterhaltungspflichtigen frühzeitig abzustimmen.

Die Regenrückhaltebecken (RRB) sind in ihrem Volumen und in ihrer Funktion durch regelmäßige Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Die Gängigkeit der Drosselung und der Notabschieberungen ist dauerhaft sicherzustellen. Die Ein-, Aus- und Überläufe sind so zu gestalten, dass keine Folgeschäden an den Uferböschungen entstehen können.

Die Ablaufbauwerke sind mit Absperrvorrichtungen zu versehen, die (temporär) einen vollständigen Verschluss herstellen können. Die im Zuge der Bauausführung aufzustellenden Detailpläne sind mit der uWB abzustimmen.

Die abführenden Entwässerungsgräben der Straßenkörper sind so zu errichten und zu unterhalten, dass diese den Abfluss ordnungsgemäß abführen können.

#### **1.1.3.5 Eigentum**

Die Klosterkammer Hannover ist bzgl. der Beweissicherung an bzw. auf ihren Flächen zu beteiligen und rechtzeitig vor Baubeginn der einzelnen Teilmaßnahmen zu informieren.

#### **1.1.3.6 Landwirtschaft**

Der Funktionserhalt von ordnungsgemäß hergestellten Drainageleitungen ist sicherzustellen. Durch den Ausbau der BAB A 7 betroffene landwirtschaftliche Beregnungsanlagen oder Drainagesysteme sind fachgerecht der neuen Situation anzupassen und während der Bauphase voll funktionsfähig zu halten.

Die neu herzustellenden Wirtschaftswegeabschnitte sind so auszugestalten, dass sie einer mittel-schweren Belastung durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge dauerhaft standhalten.

### **1.1.3.7 Leitungsrechte**

Vor Beginn der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Die erforderlichen Leitungsschutzstreifen sind einzuhalten. Kompensationsmaßnahmen dürfen keine leitungsgefährdenden Auswirkungen haben. Die betroffenen Leitungsträger (Stadtwerke Northeim, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stadt Northeim, Erdgas Münster, Harz Energie Netz GmbH, E.ON Avacon AG, E.ON Mitte AG, Tenne T) sind rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren. Eine entsprechende Einweisung der ausführenden Baufirmen ist durchzuführen.

Sollte eine Umverlegung der Gashochdruckleitung der E.ON Avacon AG erforderlich sein, ist ein Planungsvorlauf von 6-8 Monaten gegenüber dem Leitungsträger einzuhalten.

Das Merkblatt „Sicheres Arbeiten im Schutzstreifen von Erdgashochdruckleitungen“ ist zu berücksichtigen.

### **1.1.3.8 Kampfmittel**

Im Zuge der Ausführungsplanung bzw. der Bau-Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass für den ca. 600 m langen Abschnitt nördlich der AS Northeim-Nord auf Grund der Lage im Wald keine Aussage des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu Abwurfkampfmitteln (Bomben) erfolgen konnte, so dass das Vorhandensein von Blindgängern nicht ausgeschlossen werden kann.

Soweit bei den Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover zu benachrichtigen.

## **1.1.4 Zusagen**

Die seitens der Antragstellerin – auch in Erwidern zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde – abgegebenen Zusagen sind wie nachstehend bezeichnet einzuhalten.

### **1.1.4.1 Zusagen für mehrere Betroffene**

#### **1.1.4.1.1 Denkmalschutz**

Die Denkmalschutzbehörden (Nds. Landesamt für Denkmalpflege und LK Northeim) werden frühzeitig über den Beginn der Bodenarbeiten informiert, so dass ggf. vorgezogene Untersuchungen durchgeführt werden können; dies gilt insbesondere für die Fundstellen in den Gemarkungen Kalefeld, Eboldshausen, Imbshausen und die Ortswüstung Dankelshusen. Sollten sich im Zuge der Bodenarbeiten Funde zeigen, die Anlass zur Annahme eines Kulturdenkmals geben, wird die zuständige Denkmalschutzbehörde (untere Denkmalschutzbehörde, Landkreis Northeim) unverzüglich informiert.

#### **1.1.4.1.2 Beweissicherung**

Vor Baubeginn wird per Gutachten an gefährdeten Gebäuden sowie an Straßen und Wegen und weiteren bautechnischen Einrichtungen, die möglicherweise für den Baustellenverkehr (z.B. als Transportwege) vorgesehen sind, eine Bauzustandserfassung vorgenommen.

#### 1.1.4.1.3 Kies- und Betonwerke im Bereich Northeimer Seenplatte

Für die Beton- und Kieswerke im Bereich der Northeimer Seenplatte werden die Ver- und Entsorgungsfunktionen (u.a. Energieversorgung) auch während der Bauzeit aufrecht gehalten.

Eine durchgängige Befahrbarkeit bzw. Erreichbarkeit über die L 572 wird sichergestellt (planfestgestelltes BW-Verz. Nr.54).

### 1.1.4.2 Einzelzusagen

#### 1.1.4.2.1 Stadt Northeim

Die Ampelschaltung im Bereich der Seesener Landstraße (Kreuzungsbereich B 248/B 241) wird bei einem möglicherweise erhöhten Verkehrsaufkommen unter Einbeziehung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (untere Straßenverkehrsbehörde, LK Northeim) angepasst.

#### 1.1.4.2.2 Landkreis Northeim

Eine durchgängige Befahrbarkeit für die die BAB A 7 querenden Radwege an der B 3 (planfestgestelltes BW-Verz.Nr.47) und an der L 572 (BW-Verz.Nr.54) wird während der Bauzeit sichergestellt.

Die für die erforderliche Verbreiterung der Rhumequerung (BW 2047 B) herzustellenden provisorischen Deichverlegungen an der Rhume werden während der Bauzeit zu keiner Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes führen. Die Querungsbauwerke von Leine und Rhume werden in ihren Lichtraummaßen nicht verändert. Die Ausführungen der Deichverlegungen und der Querungsbauwerke (u.a. Flutbrücke, Leine- und Rhumeunterführung) werden frühzeitig bei der uWB angezeigt und mit dieser abgestimmt.

Im Bereich der Seenplatte erfolgt keine direkte Einleitung von Niederschlagsabflüssen von der BAB in stehende Gewässer.

#### 1.1.4.2.3 Klosterkammer Hannover

Sollten Drainageleitungen des westlich der BAB liegenden Geländes an den Durchlass 2056a angeschlossen sein, erfolgt eine Prüfung und Anpassung der Planung im Rahmen der Ausführungsplanung durch die Antragstellerin.

Der Oberflächenabfluss zur Rhume wird erhalten.

#### 1.1.4.2.4 Leineverband

Mit dem Dezernat Binnenfischerei des Nds. Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) und den Fischereiberechtigten erfolgt im Rahmen der Bauausführung eine Abstimmung zu entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der Fischfauna.

Durch die Baumaßnahme evtl. beschädigte Uferböschungen oder Sohlabschnitte sind von der Antragstellerin in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen (naturnahe und gewässertypische Ausbildung). Dazu werden dem Leineverband Beginn und Ende der Baumaßnahmen angezeigt.

Vor der Ausführung von Sicherungsmaßnahmen für den Bau (z.B. Einhausung der Leine und Rhume) und von Kompensationsmaßnahmen an Gewässern erfolgt mit dem Leineverband eine generelle Abstimmung.

Während der Bauzeit wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt, die zusammen mit der örtlichen Bauüberwachung die Einhaltung der planfestgestellten Auflagen und das aktuelle Baugeschehen überwacht.

#### 1.1.4.2.5 DB Services Immobilien GmbH

Mit der DB Netz AG wird vor Baubeginn Kontakt aufgenommen, um eine Eisenbahnkreuzungsvereinbarung abzuschließen.

#### 1.1.4.2.6 Regionalbus Braunschweig GmbH

Sofern durch die Baumaßnahmen Vollsperrungen erforderlich werden, wird die Regionalbus Braunschweig GmbH rechtzeitig benachrichtigt.

#### 1.1.4.2.7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Die Forderung nach Beachtung der DIN-Vorschriften und die Hinweise zum Internet-Kartenserver des LBEG werden für die erforderliche Verbreiterung in den Seitenbereichen, die Verlegung von Wirtschaftswegen und die Neuanlage von Regenwasserbehandlungsanlagen berücksichtigt.

#### 1.1.4.2.8 Forstgenossenschaft Kalefeld

Der Forstgenossenschaft Kalefeld, die im unmittelbaren Bereich der PWC-Anlage Am Bierberg-Ost im Zuge des Ausbaus der A 7 und der PWC-Anlage Am Bierberg-Ost hiebreife Bäume fällen wird, hat die Antragstellerin zugesagt, dass die Fällarbeiten und die Abfuhr der Bäume auf bzw. über die PWC-Anlage – im Zuge des Ausbaus der A 7 und der PWC-Anlage – erfolgen kann. Hierzu wird die Baustelleneinrichtung so gestaltet, dass ein gefahrloses Fällen und eine sichere Abfuhr der Bäume gewährleistet sind. Die Termschiene für die Baumfällarbeiten wird mit der Forstgenossenschaft Kalefeld abgestimmt.

#### 1.1.4.2.9 LWK Bezirksstelle Northeim

Insbesondere im Zeitraum vom 01.10 bis 29.02 sind die Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen erreichbar.

Die Feldmarken werden rechtzeitig vor Beginn über den zeitlichen Ablauf der geplanten Baumaßnahmen informiert.

Sollte es beim Ausbau des Bauwerkes 2056 zu Vollsperrungen kommen, werden die betroffenen Landwirte rechtzeitig informiert und es werden entsprechende Abstimmungen durchgeführt.

#### 1.1.4.2.10 Erdgas Münster

Die Antragstellerin sagt zu, einen frühzeitigen Ortstermin im Rahmen der Baudurchführung mit der Erdgas Münster zu vereinbaren.



Die Benachrichtigung des Betriebsführers der Erdgas Münster mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten wird ebenso zugesagt wie die Einbeziehung eines Beauftragten der Erdgas Münster bei der Baudurchführung.

## 1.1.5 Vorbehaltene Entscheidungen

### 1.1.5.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

## 1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

### 1.2.1 Erlaubte Benutzung

Für folgende Einleitungen in Gewässer wird im Einvernehmen mit der UWB die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt.

Einleitungsstelle	Einleitungs- menge	Gewässer	Koordinaten	Gemarkung	Flur, Flurstück
1	24 l/s	Seitengraben Wirtschaftsweg	R : 3571 390 H : 5739 160	Kalefeld	Flur 12 Flurstück 10
2	22 l/s	Graben – Durchlass BW 2061	R : 3571 020 H : 5738 380	Kalefeld	Flur 6 Flurstück 29/3
3	35 l/s	Seitengraben Wirtschaftsweg	R : 3569 870 H : 5735 110	Denkershausen	Flur 4 Flurstück 37/7
4	30 l/s	Straßengraben B 3	R : 3567 350 H : 5733 620	Northeim	Flur 1 Flurstück 47/9
5	30 l/s	Rhume II. Ordnung	R : 3565 980 H : 5732 830	Northeim	Flur 21 Flurstück 86/4
6	30 l/s	Leine II. Ordnung	R : 3565 690 H : 5732 620	Höckelheim	Flur 2 Flurstück 13/5

## **1.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### **1.2.2.1 Betrieb und Unterhaltung**

Es ist sicherzustellen, dass kein schädlich verunreinigtes Wasser in den Vorfluter eingeleitet wird. Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf ihre Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.

Die Antragstellerin haftet für Schäden, die durch eine Änderung der Beschaffenheit oder der Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers in den Gewässern verursacht werden.

Soweit durch das Vorhaben in seiner Bau- und Betriebsphase nachweislich erhöhte Aufwendungen bei der Gewässerunterhaltung entstehen, hat die Antragstellerin dem Unterhaltungspflichtigen die Kosten des Mehraufwandes einschließlich derjenigen für seine Ermittlung zu erstatten.

### **1.2.2.2 Anzeigepflichten**

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (untere Wasserbehörde, Landkreis Northeim) anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc. verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

## **1.3 Entscheidung über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Antragstellerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **2. Begründender Teil**

### **2.1 Sachverhalt**

#### **2.1.1 Zusammenfassung der Planung**

Die Autobahn A 7 ist Bestandteil des Europa-Straßennetzes (E 45). Sie ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Magistralen Deutschlands und hat, als einzige leistungsfähige Nord-Süd-Verbindung im östlichen Niedersachsen, eine außerordentliche Bedeutung für den internationalen und überregionalen Verkehr sowie für den Reiseverkehr. Sie ist durch das Autobahndreieck Salzgitter über die A 39 mit der BAB A 2 (E 30) Hannover – Berlin verbunden.

Zwischen Hannover und Kassel wurden bereits größere Abschnitte sechsstreifig ausgebaut.

Der 6-streifige Ausbau der A 7 von AS Seesen bis nördlich der AS Nörten Hardenberg setzt sich aus folgenden drei Verkehrseinheiten (VKE) zusammen:

- VKE 1: südlich AS Seesen bis südlich AS Echte (Betr.-km 221+000 bis Betr.-km 233+850)
- VKE 2: südlich AS Echte bis südlich AS Northeim-Nord (Betr.-km 233+850 bis Betr.-km 244+400)
- VKE 3: südlich AS Northeim-Nord bis nördlich AS Nörten-Hardenberg (Betr.-km 244+400 bis Betr.-km 250+200).

Die Verkehrseinheiten 1 und 3 sind jeweils Gegenstand eines gesonderten Entwurfs und eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens.

Die hier behandelte VKE 2 stellt den mittleren Abschnitt der Gesamtmaßnahme dar und liegt im Bereich des Landkreises Northeim.

Die Strecke verläuft im Bereich der Stadt Northeim (Gemarkung der Ortsteile Northeim, Höckelheim, Hollenstedt, Edesheim, Langenholtensen, Denkershausen und Imbshausen) sowie der Gemeinde Kalefeld (Gemarkung der Ortsteile Kalefeld, Echte und Eboldshausen).

Innerhalb der VKE 2 liegt die AS Northeim-Nord, die das untergeordnete Straßennetz (Bundesstraße B 3, Einbeck-Northeim) an die BAB anbindet, sowie die beidseitige PWC-Anlage „Am Bierberg“ im Bereich des Bauanfangs.

Die Baulänge der A 7 in der VAE 2 VKE 2 beträgt 10,550 km.

Der Bauanfang befindet sich direkt südlich der vorhandenen Anschlussstelle Echte bei Bau-km 233+850. Das Bauende liegt zwischen der vorhandenen AS Northeim-Nord und der PWC-Anlage Schlochau bei Bau-km 244+400.

Die A 7 wird von 4 Fahrstreifen auf 6 Fahrstreifen erweitert und zukünftig mit dem Regelquerschnitt RQ 36 ausgebildet.

Der Regelquerschnitt wurde, entsprechend den prognostizierten Verkehrsbelastungen und ihrer Verbindungsfunktionsstufe als großräumige Straßenverbindung nach der Richtlinie für die Anlage von Autobahnen, RAA, Ausgabe 2008, gewählt.

Im Planungsraum der VKE 2 ist bei ca. Bau-km 234+500 die beidseitige PWC-Anlage „Am Bierberg“ vorhanden. Der westliche Teil der PWC-Anlage (Rifa Kassel) wird wie im Bestand beibehalten. Der östliche Teil der PWC-Anlage (Rifa Hannover) wird - zur Verbesserung des LKW-Stellflächenangebotes – im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der A 7 erweitert.

Im Ausbauzustand werden insgesamt 14 Pkw-Stellplätze (davon 2 behindertengerechte Parkstände) und 24 Lkw-Stellplätze angeordnet. Das WC-Gebäude wird im Bereich der neuen Pkw-Stellplätze neu gebaut. Außerdem werden dort Erholungsflächen angeordnet.

## **2.1.2 Verfahrensablauf**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Gandersheim (Antragstellerin) beantragte mit Schreiben vom 18.05.2011, ein Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 zwischen der AS Echte und der AS Northeim-Nord durchzuführen. Nach Prüfung der Unterlagen hat die Planfeststellungs- und Anhebungsbehörde das Planfeststellungsverfahren am 23.05.2011 eingeleitet.

Die Stadt Northeim wies durch vorherigen Aushang im Rathaus und im Bürgerbüro, durch Bekanntmachung in der dortigen Tageszeitung (HNA, Northeimer Neueste Nachrichten) und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Northeim auf die öffentliche Auslegung der Planunterlagen und die Einwendungsmöglichkeit hin, die Gemeinde Kalefeld durch vorherigen Aushang in den Aushangkästen aller Ortschaften sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Kalefeld. 17 außerhalb der Stadt Northeim bzw. der Gemeinde Kalefeld wohnende Betroffene sind von den beiden Kommunen durch gesonderte Schreiben unter Mitteilung des Bekanntmachungstextes benachrichtigt worden. Hinsichtlich des Bekanntmachungstextes wird auf die Verfahrensakte verwiesen. Die Unterlagen der Planung lagen in der Zeit vom 07.06.2011 bis einschließlich 06.07.2011 in den Diensträumen der Stadt Northeim und der Gemeinde Kalefeld während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Bis zum Ende der angekündigten Einwendungsfrist mit Ablauf des 20.07.2011 gingen 8 Einwendungen ein. 13 weitere Einwendungen wurden nach Ablauf dieses Tages erhoben.

Parallel beteiligte die Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, wovon 25 Stellungnahmen zum Vorhaben abgegeben haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Hinweise, Anregungen und Einwendungen zusammengestellt und der Antragstellerin zu deren Erwidern übersandt.

Die Stellungnahmen der Antragstellerin sandte die Planfeststellungsbehörde mit der Ladung zum Erörterungstermin den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange zu. Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 17.02.2012 in der Stadt Northeim und am 21.02.2012 in der Gemeinde Kalefeld wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen am 08.03.2012 in Northeim erörtert. Auf das Protokoll des Erörterungstermins in der Verfahrensakte wird hinsichtlich der Einzelheiten verwiesen.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen wurde von der Antragstellerin insbesondere die Lage einiger Regenrückhaltebecken angepasst und die Kompensationsmaßnahme A 17 wurde in die Gemarkung Münchhof verlegt. Die geänderten Planunterlagen wurden dann vom 03.09.2012 bis zum 02.10.2012 wiederum bei der Stadt Northeim, der Gemeinde Kalefeld und der Stadt Seesen (wegen der Kompensationsmaßnahme bei Münchhof) öffentlich ausgelegt. Zu den daraufhin eingegangenen 3 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurde eine Stellungnahme des Geschäftsbereiches Gandersheim eingeholt. Auf die Durchführung eines weiteren Erörterungstermins konnte gemäß § 17a Nr. 5 FStrG verzichtet werden. Es bestand kein weiterer Aufklärungsbedarf seitens der Planfeststellungsbehörde, der einen zusätzlichen Erörterungstermin erfordert hätte. Es war auch nicht zu erwarten, dass es bei einer Erörterung zu weiteren Aufklärungen gekommen bzw. Bedenken ausgeräumt worden wären; insofern wird zu den aufgrund der ergänzenden Anhörung vorgebrachten Bedenken und ihrer Zurückweisung auf die Nr.2.2 ff im Begründenden Teil dieses Beschlusses verwiesen. Bei der Bekanntmachung der ergänzenden Auslegung wurde auf die Möglichkeit des Verzichts auf den Erörterungstermin bereits hingewiesen; Einwendungen zum Verzicht wurden nicht erhoben.

## **2.2 Rechtliche Bewertung**

### **2.2.1 Formalrechtliche Würdigung**

#### **2.2.1.1 Zuständigkeit**

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung von Bundesautobahnen nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSStBV) wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich

des MW vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 406, und RdErl. MW vom 22.12.2004, Nds. MBl. S. 879). Diese Aufgaben obliegen dem Dezernat 33 des zentralen Geschäftsbereichs der NLStBV.

Antragsteller in diesem Verfahren ist der regionale Geschäftsbereich Gandersheim der NLStBV. Zuständige Straßenbaubehörde für Bundesautobahnen ist gem. Nr. 1 I des RdErl. MW vom 22.12.2004 die NLStBV.

### **2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens**

Die BAB A 7 darf als Bundesfernstraße gemäß § 17 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 17 a bis 17 f FStrG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend (vgl. § 17 Sätze 3 und 4 FStrG).

## **2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **2.2.2.1 Allgemeines**

Für das Bauvorhaben ist nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i. V. m. §§ 2 und 3 sowie 3a - 3f des UVPG i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese kann nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG.

Auf Grundlage der Unterlagen gem. § 6 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Antragstellerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang zeitnah berücksichtigt werden können und - nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand - eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 12 UVPG.

### **2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG**

Die Verbreiterung der BAB 7 und die Vergrößerung der PWC-Anlage „Am Bierberg-Ost“ sind mit folgenden Wirkfaktoren verbunden:

#### **2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt**

Die relevanten projektbedingten Wirkfaktoren können wie folgt gefasst werden:

Durch den weitgehend symmetrischen Ausbau von der Strecke und der Erweiterung der PWC - Anlage werden im Nahbereich westlich und östlich des Straßenbauwerks ca. 34,5 ha Biotopfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Durch die Bauphase werden zusätzlich ca. 8,9 ha Biotopfläche zeitweilig in Anspruch genommen.

Die infolge des Ausbaus prognostizierte Verkehrszunahme von ca. 1.500 Kfz/24h ist bei der hohen Ausgangsbelastung<sup>3</sup> (Nullfall 2025 62.900 Kfz/24h, Planfall 2025 64.400 Kfz/24h ) relativ gering. D. h. auch die daraus abzuleitenden Wirkfaktoren wie Lärm und Schadstoffaufkommen vergrößern sich nur in geringem Maße.

---

<sup>3</sup> Unterlage 12.1, S. 80

Die relevanten Isophonen für die Avifaunabewertung ((58 dB(A), 55 dB(A), 52 dB(A), 47 dB(A)) verschieben sich bei Entfernungen von über 400 m von BAB-Bauwerk um ca. jeweils 50 - 60 m. Durch die Erhöhung der Verkehrsmenge vergrößert sich das Luftschadstoffaufkommen nur in geringem Umfang<sup>4</sup>.

- Die Immissionsgrenzwerte für die Jahresmittelwerte für NO<sub>2</sub> der 39. BImSchV werden bereits am Fahrbahnrand unterschritten.
- Die zulässige Anzahl der Überschreitungen der Kurzzeitbelastung für NO<sub>2</sub> wird mit 16 Überschreitungen ebenfalls am Fahrbahnrand eingehalten. Erlaubt sind 18 Überschreitungen je Kalenderjahr.
- Die zulässige Anzahl der Überschreitungen der Kurzzeitbelastung für PM<sub>10</sub> wird mit 50 prognostizierten Überschreitungen direkt am Fahrbahnrand deutlich überschritten. Bereits in 10 m Entfernung sind nur 33 Überschreitungen zu prognostizieren. Der zulässige Wert von 35 Überschreitungen je Kalenderjahr wird demnach in unmittelbarer Nähe zur Fahrbahn eingehalten.
- Der gleitende 8h-CO-Mittelwert liegt bereits am Fahrbahnrand unter dem Grenzwert.

**Die Werte für den fiktiven Aufpunkt in 20 m Abstand zum Fahrbahnrand betragen im Einzelnen:**

**Tabelle: Abgeschätzte Immissionskonzentration der Jahresmittelwerte in µg/m<sup>3</sup> für den Prognosezeitpunkt 2020 unter Berücksichtigung von Prognoseverkehrsbelastungen für das Jahr 2025**

Luftschadstoff	Grenzwert	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
Stickstoffmonoxid NO	n.d. <sup>1)</sup>	3.0	30.16	33.2
Stickstoffdioxid NO <sub>2</sub>	40	12.0	19.02	31.0
Schwefeldioxid SO <sub>2</sub>	20	8.0	0.13	8.1
Blei Pb	0.5	0.04	0.0	0.04
Benzol C <sub>6</sub> H <sub>6</sub>	5	2.0	0.216	2.22
PM <sub>10</sub>	40	20.0	5.293	25.29

1) nicht definiert

Mit dem von der Straßenoberfläche abfließenden Regenwasser werden zusätzlich ebenfalls nur geringe Mengen von Schadstoffen abgeleitet. Durch den Neubau von 6 zusätzlichen Rückhaltebecken wird die Ausbreitung von Schadstoffen stärker als in der Ausgangssituation zurückgehalten.

#### 2.2.2.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet des LBP und der faunistischen Untersuchungen umfasst neben den betroffenen Grundflächen den Einwirkungsbereich der Trasse und der Fahrzeuge, im Bereich der Ausbauseiten sind dies ca. 200m; werden wertvolle Strukturen betroffen, wurde der Untersuchungsraum erweitert.

Auch die Luftschadstofftechnische Untersuchung beinhaltet einen Bereich bis zu 200m vom Fahrbahnrand. In die Schalltechnische Untersuchung wurden alle relevanten Bebauungsgebiete im Bereich der Stadt Northeim und der Gemeinde Kalefeld einbezogen.

Bezüglich des Vogelschutzgebietes „Leinetal bei Salzderhelden“ und des FFH-Gebietes Klosterberg orientiert sich der Untersuchungsraum an den Grenzen der Gebiete und den Auswirkungsbereichen möglicher Beeinträchtigungen.

<sup>4</sup> Unterlage 11.LuS, Pkt. 5 Diskussion der Ergebnisse

### 2.2.2.2.3 Beschreibung der Schutzgüter

Im Einzelnen stellen sich die im Rahmen der UVP relevanten Schutzgüter im Untersuchungsraum im Ist-Zustand wie folgt dar:

#### 2.2.2.2.3.1 Mensch

Neben der Stadt Northeim sind die Ortschaften durch dörflichen Charakter geprägt. Die Siedlungsbereiche sind überwiegend als "Allgemeine Wohngebiete" festgesetzt.

Gemäß den Flächennutzungsplänen sind im Nahbereich der zu verbreiternden BAB 7 keine weiteren Wohnflächen vorgesehen.

Im Bereich der AS Northeim-Nord grenzt ein Gewerbegebiet der Stadt sowie ein Sondergebiet Erholungsnutzung an die A 7 an. Dieses Sondergebiet beinhaltet Wasserflächen südöstlich der A 7, ehemalige Kies- und Sandabbauf Flächen, die zu Gewässern mit dem Schwerpunkt „Erholungsnutzung“ rekultiviert worden sind. Neben der Nutzung als Badesee (Liegewiesen, Badeplattformen) sind auch zahlreiche Wassersportaktivitäten möglich.

#### 2.2.2.2.3.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

##### **Tiere**

Im Planungsraum wurden folgende Artengruppen der Fauna kartiert: Säugetiere (Wildkatzen, Fledermäuse), Vögel, Amphibien, Heuschrecken, Tagfalter, Libellen, Fische und Wasserwirbellose Tiere (Makroinvertebraten).

Die Hauptverbreitungsgebiete der Wildkatze in Niedersachsen sind heute der Harz und der Solling. Zwischen diesen Populationen finden Wanderungsbewegungen statt. Im Bereich der VKE 2 befinden sich auf der östlichen Seite der A 7 mit den Waldgebieten Luhne / Imbshäuser Wald und dem (kleinflächigen) Bierberg sowie auf der westlichen Seite mit dem Edesheimer Wald und dem Aßberg verschiedene Waldlebensräume, die einzelne Individuen als Trittsteine ihrer Wanderungen nutzen. Diese Verbreitungsachsen verlaufen im räumlichen Bezug westlich oder östlich - also parallel - zur A 7. Die vorhandenen Brückenbauwerke der Autobahn werden zur Querung der Trasse genutzt.

Der Fischotter wurde aktuell nicht nachgewiesen, aus den Jahren 2007 und 2009 liegen allerdings Nachweise vor, die zumindest ein sporadisches Vorkommen des Fischotters im Leine-Rhume-Gewässersystem wahrscheinlich machen.

Die untersuchten Waldflächen und Feldfluren zeigen nur eine geringe bis mittlere Lebensraumbedeutung für Vögel (Böschungsbereiche der A 7 mit geringer Bedeutung). Dagegen ist der Northeimer Seenplatte nordwestlich und südöstlich der Autobahn eine hohe Bedeutung als Lebensraum von Vögeln zuzuordnen.

Die Abbauf Flächen nordwestlich der A 7 bilden den südlichen Rand des Vogelschutzgebietes DE 4225-401 "Leinetal bei Salzderhelden". Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse, Heuschrecken, Amphibien, Tagfalter und Libellen kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Die Fließgewässer Rhume und Leine sind von mittlerer bis hoher Bedeutung für die Fischfauna.

##### **Pflanzen**

Der Planungsraum wird durch ein Mosaik land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen geprägt und vermittelt einen typischen Mittelgebirgseindruck. Waldflächen bestehen am Bierberg, am Aßberg, im Bereich Edesheimer Wald und am Sultmer besteht ebenfalls ein Buchenmischwald. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch Feldgehölze, Streuobstwiesen und Obstbaumreihen strukturiert. Der Klosterberg ist von einem in Teilen verbuschten Halbtrockenrasen bestanden. Die Böschungsbereiche der A 7 sind z. T. dicht bewachsene Bereiche, in Abschnitten auch ohne Gehölzbestand.

Für den gesamten Planungsraum sind die Biotope gemäß der niedersächsischen Vorgaben<sup>5</sup> erfasst und der Eingriffsregelung zugrunde gelegt.

### **Biologische Vielfalt**

In der Gesamtbeurteilung ist folgenden Biotopkomplexen eine hohe Lebensraumbedeutung zuzuordnen:

- Bierberg (Buchenwald mit Schlagflur, Hecken und Grünland),
- Windmühlenberg (Obstwiese mit Grünland),
- Auf dem hölzernen Kreuze (Quellbereich mit Feldgehölz),
- Vogelschutzgebiet DE 4225-401 "Leinetal bei Salzderhelden",
- FFH-Gebiet 4225-331 "Klosterberg" (außerhalb Planungsraumes; mit Trockenrasenkomplex, auch Vorranggebiet für Natur und Landschaft nach RRoP LK NOM 2006),
- Sultmer (Eichenmischwald), Northeimer Seen mit Leine und Rhume (Vogelschutzgebiet 4225-401 "Leinetal bei Salzderhelden", auch Vorranggebiet für Natur und Landschaft nach RRoP LK NOM 2006),
- Geschützte Landschaftsbestandteile (Quelle am Windmühlenberg, Schilfflächen im Uferbereich der Abbaugewässer, Altarm der Leine, Terrassenkante der Leine),
- Landschaftsschutzgebiete (Edesheimer Berg und Sultmerwald).

#### 2.2.2.2.3.3 Boden

Ausgangsgestein der Bodenbildung sind überwiegend pleistozäne Lössedimente (quartäre Ablagerungen) mit vereinzelten Kuppen aus Muschelkalk oder Keuper (z.B. Klosterberg und Sultmer oder Aßberg, Bierberg und Windmühlenberg).

Die Böden (Pararendzinen, Braunerden) besitzen ein mittleres bis geringes natürliches Ertragspotential. Dementsprechend sind Waldflächen bzw. Busch-Offenland-Gesellschaften verbreitet. Im engeren Leinetal liegen ertragreiche Auenbödenstandorte mit überwiegend ackerbaulicher Nutzung.

#### 2.2.2.2.3.4 Wasser

Leine und Rhume durchfließen den südlichen Bereich des Planungsgebiets. Die Rhume mündet südlich von Hollenstedt in die Leine. Im gesamten Auenbereich sind Altarme vorhanden. Die Leineaeue ist ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz mit ausgewiesenem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet. Neben den Fließgewässern prägen westlich von Northeim Abbaugewässer den Landschaftsraum. Als Folge der Förderung von Kiesen und Sanden in der Leineaeue haben sich großflächige Kieseeseen ausgebildet.

#### 2.2.2.2.3.5 Klima und Luft

Der Landkreis Northeim wird den Klimabezirken Oberes Weser- bzw. Leinebergland zugeordnet. Im Jahresverlauf überwiegen Westwindwetterlagen - wobei Südwestwinde die häufigsten sind - ein eindeutiges Zeichen für den dominierenden Einfluss der maritimen Klimakomponenten. Der Landschaftsraum liegt im Windschatten von Solling und Bramwald. Das jährliche Niederschlagsaufkommen beträgt 600 - 800 mm. Niederschlagsreichste Monate sind der Januar, Juni, Juli, August und Dezember.

---

<sup>5</sup> DRACHENFELS, O. V.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2004.- in: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, 2004, 6. völlig überarbeitete Auflage



Gemäß der Führung der A 7 abseits von Städten und größeren Siedlungsflächen wirken außer der A 7 selbst keine einzeln zu benennenden Emissionsquellen für Luftschadstoffe, die den Planungsraum spürbar belasten.

#### 2.2.2.2.3.6 Landschaft

Das Landschaftsbild umfasst Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft gemäß § 1 BNatSchG und § 1 NAGBNatSchG. Der Schutzanspruch umfasst visuelle Komponenten wie auch die Eigenschaften für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

Im LBP<sup>6</sup> wird der Planungsraum umfangreich beschrieben und anhand von 6 Landschaftsbildeinheiten bewertet. Für die Behandlung der BAB-Verbreiterung ist vor allem der unmittelbare Raum entlang der BAB von entscheidender Bedeutung.

Von der Eigenart her ist der Raum charakteristisch als Mittelgebirgsraum geprägt, die Northeimer Seenplatte künstlichen Ursprungs bildet reizvolle Anreicherungen für die visuelle Wahrnehmung und Erholungsnutzung.

Aufgrund des stark bewegten Reliefs bilden sich von der BAB in den angrenzenden Landschaftsraum z. T. weitreichende Sichtbeziehungen aus. Ebenso bestehen z. T. über die BAB hinweg in unterschiedliche Teile Sichtbeziehungen.

Die die BAB umschließenden Landschaftsräume haben Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung, in welchen die BAB eine Zäsur bildet, die nur an wenigen Stellen überwunden werden kann.

#### 2.2.2.2.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art.

Der LBP enthält für den unmittelbaren Trassenbereich der A 7 Angaben über sechs verschiedene Standorte von Bodendenkmalsfunden.

1. Kalefeld 38: Fundstreuung aus dem Neolithikum
2. Kalefeld 97: neolithische Siedlungsstelle
3. Eboldshausen 1: Große bandkeramische Siedlung mit Hausresten (um 5000 v.Chr.; Notgrabung beim Bau der A 7 1956)
4. Imbshausen 3: Fortsetzung von Eboldshausen 1
5. Imbshausen 6: Siedlungsstelle aus der späten vorrömischen Eisenzeit
6. Denkershausen 1: Wüstung Dankelshusen (Notgrabung beim Bau der A 7, 1956)

Diese Objekte und Flächen unterliegen dem direkten Schutz des Nied. Denkmalschutzgesetzes<sup>7</sup>.

#### 2.2.2.2.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen in tabellarischer Form

Schutzgut	Festzustellende Umweltauswirkung
<b>Menschen und menschliche Gesundheit</b>	Baubedingt entstehen durch den Baustellenverkehr und den Betrieb der Baumaschinen zeitweilige Schall- und Schadstoffimmissionen, die im Nahbereich der BAB wirksam werden. Anlagebedingt werden durch die Inanspruchnahme von Flächen bestehende Zerschneidungseffekte für Wohnfunktionen und das Wohnumfeld verstärkt. Weiterhin verstärken sich Beeinträchtigungswirkungen für das Landschaftsbild durch den Trassenkörper und erweiterte Brückenbauwerke. Betriebsbedingt ist durch die nur geringe Verkehrszunahme (2025 Planfall: 64.400 Kfz/24h, 2025 Nullfall: 62.900 Kfz/24h) nicht mit spürbaren Wirkungen z. B. Erhöhung der Lärmbelastung zu rechnen.

<sup>6</sup> Unterlage 12.1, Erläuterungsbericht

<sup>7</sup> Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, Stand: 1. Oktober 2011

<b>Tiere</b>	<p>Baubedingt entstehen vorübergehende Verluste von Lebensräumen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsstreifen sowie durch den Betrieb der Baumaschinen zeitweilige Schall- und Schadstoffimmissionen.</p> <p>Anlagebedingt entsteht ein Verlust von Lebensräumen durch Überbauung im Nahbereich des Straßenbauwerks sowie eine Verstärkung bestehender Zerschneidungseffekte von Funktionsbeziehungen durch den Trassenkörper und den Anschnitt von Waldrändern.</p> <p>Betriebsbedingte Verstärkungen von Lärmwirkungen sind gering und bewirken keine erheblichen Beeinträchtigungen (z. B. auf die Avifauna).</p>																														
<b>Pflanzen</b>	<p>Anlagebedingt bzw. baubedingt entstehen durch Überbauung Verluste an folgenden Biotopen.</p> <table border="0" data-bbox="478 627 1404 1052"> <tr> <td>HPS (Standortgerechter Gehölzbestand)</td> <td>14,22 ha anlageb. / 0,91 ha baubed.</td> </tr> <tr> <td>HFM (Baum-Strauch-Hecke)</td> <td>20 m<sup>2</sup> anlageb. / 0,05 ha baubed.</td> </tr> <tr> <td>BM (Mesophiles Gebüsch)</td> <td>70 m<sup>2</sup> baubed.</td> </tr> <tr> <td>HN (Naturnahes Feldgehölz)</td> <td>0,03 ha anlagebed. / 0,03 ha baubed.</td> </tr> <tr> <td>BRS (Sukzessionsgebüsch)</td> <td>0,08 ha anlageb. / 0,59 ha baubed.</td> </tr> <tr> <td>HSE (Siedlungsgehölz)</td> <td>0,10 ha anlagebed. / 0,24 ha baubed.</td> </tr> <tr> <td>BAZ (Weidengebüsch)</td> <td>40 m<sup>2</sup> anlagebed. / 0,55 ha baubed.</td> </tr> <tr> <td>UHM / UHF (Rud. Gras- und St.-fluren)</td> <td>3,87 ha anlagebed. / 2,08 ha baubed.</td> </tr> <tr> <td>GF (Feuchtgrünland)</td> <td>0,08 ha baubed.</td> </tr> <tr> <td>GIE (Artenarmes Extensivgrünland)</td> <td>0,1 ha anlagebed. / 0,29 ha baubed.</td> </tr> <tr> <td>WCK (Eichen-Hainbuchen-Mischwald)</td> <td>0,82 ha anlagebed. / 0,30 ha baubed.</td> </tr> <tr> <td>WRM (Waldrand)</td> <td>0,01 ha anlagebed. / 40 m<sup>2</sup> baubed.</td> </tr> <tr> <td>WZF (Fichtenforst)</td> <td>0,13 ha anlagebed. / 0,05 ha baubed.</td> </tr> <tr> <td>WWA (Weiden-Auwald)</td> <td>0,03 ha baubed.</td> </tr> <tr> <td>BAT/UHM (Weiden-Auengebüsch mit Gras- und Staudenflur)</td> <td>0,08 ha baubed.</td> </tr> </table> <p>Durch die spätere Rekultivierung der Bauflächen verbleiben für die zeitweilige Inanspruchnahme keine unzulässigen erheblichen Beeinträchtigungen. Für die anlagebedingten Verluste durch Überbauung sind geeignete Kompensationsmaßnahmen getroffen.</p>	HPS (Standortgerechter Gehölzbestand)	14,22 ha anlageb. / 0,91 ha baubed.	HFM (Baum-Strauch-Hecke)	20 m <sup>2</sup> anlageb. / 0,05 ha baubed.	BM (Mesophiles Gebüsch)	70 m <sup>2</sup> baubed.	HN (Naturnahes Feldgehölz)	0,03 ha anlagebed. / 0,03 ha baubed.	BRS (Sukzessionsgebüsch)	0,08 ha anlageb. / 0,59 ha baubed.	HSE (Siedlungsgehölz)	0,10 ha anlagebed. / 0,24 ha baubed.	BAZ (Weidengebüsch)	40 m <sup>2</sup> anlagebed. / 0,55 ha baubed.	UHM / UHF (Rud. Gras- und St.-fluren)	3,87 ha anlagebed. / 2,08 ha baubed.	GF (Feuchtgrünland)	0,08 ha baubed.	GIE (Artenarmes Extensivgrünland)	0,1 ha anlagebed. / 0,29 ha baubed.	WCK (Eichen-Hainbuchen-Mischwald)	0,82 ha anlagebed. / 0,30 ha baubed.	WRM (Waldrand)	0,01 ha anlagebed. / 40 m <sup>2</sup> baubed.	WZF (Fichtenforst)	0,13 ha anlagebed. / 0,05 ha baubed.	WWA (Weiden-Auwald)	0,03 ha baubed.	BAT/UHM (Weiden-Auengebüsch mit Gras- und Staudenflur)	0,08 ha baubed.
HPS (Standortgerechter Gehölzbestand)	14,22 ha anlageb. / 0,91 ha baubed.																														
HFM (Baum-Strauch-Hecke)	20 m <sup>2</sup> anlageb. / 0,05 ha baubed.																														
BM (Mesophiles Gebüsch)	70 m <sup>2</sup> baubed.																														
HN (Naturnahes Feldgehölz)	0,03 ha anlagebed. / 0,03 ha baubed.																														
BRS (Sukzessionsgebüsch)	0,08 ha anlageb. / 0,59 ha baubed.																														
HSE (Siedlungsgehölz)	0,10 ha anlagebed. / 0,24 ha baubed.																														
BAZ (Weidengebüsch)	40 m <sup>2</sup> anlagebed. / 0,55 ha baubed.																														
UHM / UHF (Rud. Gras- und St.-fluren)	3,87 ha anlagebed. / 2,08 ha baubed.																														
GF (Feuchtgrünland)	0,08 ha baubed.																														
GIE (Artenarmes Extensivgrünland)	0,1 ha anlagebed. / 0,29 ha baubed.																														
WCK (Eichen-Hainbuchen-Mischwald)	0,82 ha anlagebed. / 0,30 ha baubed.																														
WRM (Waldrand)	0,01 ha anlagebed. / 40 m <sup>2</sup> baubed.																														
WZF (Fichtenforst)	0,13 ha anlagebed. / 0,05 ha baubed.																														
WWA (Weiden-Auwald)	0,03 ha baubed.																														
BAT/UHM (Weiden-Auengebüsch mit Gras- und Staudenflur)	0,08 ha baubed.																														
<b>Biologische Vielfalt</b>	<p>Über die vorgenannten Wirkungen auf Tiere und Pflanzen sind unter Biologische Vielfalt die Wirkungen auf die EU-Schutzgebiete anzuführen.</p> <p>Es werden beeinträchtigende Wirkungen auf das EU-VSG „Leineniederung bei Salzderhelden“ festgestellt, die jedoch unterhalb der Erheblichkeit bleiben. Für das FFH-Gebiet Klosterberg können beeinträchtigende Wirkungen gemäß der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden.</p>																														
<b>Boden</b>	<p>Baubedingt entsteht eine befristete Änderung des Bodengefüges durch Umlagerung und Befahrung, die durch den Rückbau wieder beseitigt wird.</p> <p>Dauerhaft entsteht ein Verlust von offener Bodenoberfläche durch Neuversiegelung bzw. anzusetzender Teilversiegelung im Umfang von 6,54 ha.</p>																														
<b>Wasser</b>	<p>Baubedingt sind vorübergehende Veränderungen des Grundwasserstandes durch Wasserhaltung zu erwarten.</p> <p>Wegen der örtlichen Ableitung des Oberflächenabflusses verändert sich anlagebedingt die Grundwasserneubildungsrate durch die zusätzliche Versiegelung von Straßenoberfläche durch den neuen Fahrstreifen nicht.</p> <p>Betriebsbedingt ist durch die nur geringe Verkehrszunahme (2025 Planfall: 64.400 Kfz/24h, 2025 Nullfall: 62.900 Kfz/24h) nicht mit einer spürbaren Erhöhung des Schadstoffgehalts im Wasserabfluss zu rechnen.</p>																														
<b>Klima</b>	<p>Die Folgen der Zunahme der Verkehrsbelastung und die Veränderung an den Bauwerken führen nicht zu spürbaren Wirkungen auf das Klima.</p>																														

<b>Luft</b>	<p>Baubedingt kann eine vorübergehende Erhöhung der Schadstoffkonzentration in der Luft durch Schadstoffimmissionen aus dem Baustellenverkehr entstehen.</p> <p>Anlagebedingt können durch Überbauung Kaltluftentstehungsgebiete betroffen werden.</p> <p>Betriebsbedingt ist durch die nur geringe Verkehrszunahme nicht mit spürbaren Wirkungen z. B. Erhöhung von Schadstoffkonzentrationen in der Luft zu rechnen. Die gesetzlichen Grenzwerte werden eingehalten.</p>
<b>Landschaft</b>	<p>Baubedingt erfolgen eine vorübergehende Verlärmung der freien Landschaft durch Schallimmissionen aus dem Baustellenbetrieb und eine vorübergehende optische Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Baustelleneinrichtungsflächen und den Baustellenbetrieb.</p> <p>Anlagebedingt wird die Fremdkörperwirkung der Trasse in deren Nahbereich verstärkt und es entstehen geringe Verluste von gliedernden Landschaftsstrukturelementen durch Überbauung, die zu Veränderungen des lokalen Landschaftsbildes führen.</p>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
<b>Wechselwirkungen</b>	Neben den vorangehend angegebenen Wirkungen auf die Schutzgüter sind keine zusätzlich zu nennenden Wirkungen zu erwarten.

### 2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten<sup>8</sup>.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt in den Fällen, in denen es an Standards fehlt, somit als bewertende Darstellung der Umwelt(gesamt)belastungen aus insoweit übergreifender Sicht in einem qualitativ-verbale Sinne. Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist hierzu ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung, mit ein (Berücksichtigung).

#### 2.2.2.3.1 Auswirkungen auf den Menschen

Gesetzliche Maßstäbe zur Beurteilung der Intensität von Einwirkungen auf Menschen durch Infrastrukturmaßnahmen bestehen nicht. Immissionsgrenzwerte zur Einwirkung von Verkehrslärm auf die Nachbarschaft ergeben sich aus der aufgrund von § 43 BImSchG erlassenen Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Orientierungswerte hinsichtlich der Luftschadstoffe ent-

<sup>8</sup> vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 95, 391

halten die 22. BImSchV zur Umsetzung der EG-Richtlinien über Luftqualitätskriterien und Luftschadstoffe (vgl. Punkt 9.2). Hilfsweise können die Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 hinzugezogen bzw. aus sonstigen technischen Regelstandards abgeleitet werden. Z. B. aus der VDI-Richtlinie zur Einwirkung von Schwingungen auf den Menschen – VDI 4150 – oder die für Straßenbauvorhaben grundsätzlich nicht einschlägige DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau –. Als nicht umweltverträglich oder risikoreich müsste eine Planung bewertet werden, die über bloß subjektiv empfundene Lästigkeit oder Störungen des Umfeldes hinaus konkrete gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchten ließe. Eine solche Planung wäre möglicherweise nicht zulässig, weil sie gegen das in Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz garantierte Recht auf körperliche Unversehrtheit verstoßen würde und der Schutz der menschlichen Gesundheit der gesamten Rechtsordnung immanent ist. Die Zumutbarkeitsschwelle ist nicht generell fachgesetzlich geregelt, sondern – sofern fachgesetzliche Maßstäbe fehlen – konkret im Einzelfall festzulegen (z. B. § 74 Abs. 2 VwVfG, § 906 BGB).

Relativ eindeutige Bewertungsmaßstäbe ergeben sich hinsichtlich der Wirkungen des Verkehrslärms auf den Menschen. Die in der 16. BImSchV festgelegten Zumutbarkeitswerte werden überwiegend eingehalten; an den drei Gebäuden, wo dies nicht der Fall ist, wird für passiven Lärmschutz Sorge getragen. Somit ist auch eine lärmbedingte Gesundheitsgefährdung auszuschließen.

Im Hinblick auf Luftschadstoffe ist festzuhalten, dass die Verbreiterung der BAB mit nur einer sehr geringen relativen Zunahme des Verkehrs verbunden ist (Nullfall 2025 62.900 Kfz/24h, Planfall 2025 64.400 Kfz/24h). Dementsprechend ist der zusätzliche Schadstoffausstoß durch die Verkehrszunahme nur in geringem Maß erhöht. Oben in Kapitel 2.2.2.2.1 wird dazu ausgeführt, dass die zulässigen Grenzwerte eingehalten werden.

Die bestehenden negativen Wirkungen in Bezug auf Durchlässigkeit des BAB-Bauwerkes und Störungen der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung im Nahbereich der BAB werden durch die Verbreiterung weder dauerhaft noch während der Bauphase erheblich verschlechtert. Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben werden, da die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Daher ist die beantragte Baumaßnahme hinsichtlich des Schutzgutes Mensch in anlage-, bau- und betriebsbedingter Hinsicht als verträglich i. S. d. § 12 UVPG zu bewerten, da Gesundheitsgefahren nicht bestehen und Zumutbarkeitsschwellen nicht überschritten werden.

#### 2.2.2.3.2 Tiere

Wie unter Pkt. 2.2.3.5.5.5 dargelegt, werden gemäß der Prüfung der Anforderungen des Artenschutzes keine Ausnahmeprüfungen erforderlich, da Verbotstatbestände, die solche Ausnahmeprüfungen erfordern würden, nicht festgestellt wurden. Nach den Ermittlungen der Eingriffsregelung mit Festlegung geeigneter und hinreichender Kompensationsmaßnahmen bleiben ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen unkompensiert.

Die im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 11 Satz 1 UVPG genannten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen<sup>9</sup> werden durch die Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen S1, S3, S4, S5, S6, S7, A10, A11, A12, A13, A14, A15, A16, A17, A18, A19, A20, A21, A22, A23, A24, A25, A26, A28, E29, E31, S35, PWCS1, PWCS3, PWC S4, PWC A5, PWC A6, PWC E7, PWC A10 nach den Anforderungen des BNatSchG minimiert bzw. kompensiert.

---

<sup>9</sup> Hinweis: Für die Kompensation von Beeinträchtigungen der Schutzgutbereiche Tiere und Pflanzen lassen sich die Maßnahmen nicht strikt voneinander abgrenzen, da es sich um komplexe Wirkungsgefüge handelt. Die festgelegten Maßnahmen haben Kompensationsfunktion für beide genannten Schutzgutbereiche.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Tiere keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben werden, da die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die beantragte Baumaßnahme ist hinsichtlich des Schutzgutes Tiere in anlage-, bau- und betriebsbedingter Hinsicht als verträglich i. S. d. § 12 UVPG zu bewerten.

#### 2.2.2.3.3 Pflanzen

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht (NatSchG/NAGBNatSchG), vor allem aus den Anforderungen der §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG abzuleiten. Aussagen über die Empfindlichkeit des betroffenen Raumes ergeben sich auch aus der floristischen Bestandsaufnahme im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlagen 12.1, 12.2).

Anlagebedingt werden Pflanzen durch den Verlust von Biotopstrukturen aufgrund der Überbauung beeinträchtigt. Während der Bauphase werden weitere Flächen zeitweise in Anspruch genommen. Daneben kommt es sowohl baubedingt als auch durch den Betrieb der BAB A 7 zu Belastungen durch stoffliche Einträge und Lärm. Maßnahmen und Auflagen zur Eingriffsvermeidung und -verminderung (Variantenauswahl, Trassen- und Baubetriebsoptimierung) stellen nach Art und Umfang den zur Verwirklichung des Vorhabens geringstmöglichen Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG bzw. § 5 NAGBNatSchG dar. Im Hinblick auf die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen hat die Antragstellerin Maßnahmen vorgesehen, durch welche die vom Eingriff betroffenen Werte und Funktionen in gleicher oder ähnlicher Ausprägung überwiegend wiederhergestellt werden. Für den Verlust von Biotopfläche und Einzelbäumen, für Zerschneidungswirkungen von Biotopfunktionsbeziehungen sowie für den Verlust von Habitatfläche mit besonderer Bedeutung werden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

In Verbindung mit den vorgenannten Anforderungen an Kompensation für das Schutzgut Tiere sind durch die Antragstellerin insgesamt geeignete und hinreichende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Die im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 11 Satz 1 UVPG genannten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen werden durch die Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen S1, S3, S4, S5, S6, S7, A10, A11, A12, A13, A14, A15, A16, A17, A18, A19, A20, A21, A22, A23, A24, A25, A26, A28, E29, E31, S35, PWCS1, PWCS3, PWC S4, PWC A5, PWC A6, PWC E7, PWC A10 nach den Anforderungen des BNatSchG minimiert bzw. kompensiert.

Im Ergebnis verbleiben daher keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das beantragte Vorhaben. Auch hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen ist die Maßnahme daher als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten, sofern die oben aufgelisteten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Somit stehen die Beeinträchtigungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Pflanzen keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben werden, da die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Somit ist die beantragte Baumaßnahme hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten.

#### 2.2.2.3.4 Biologische Vielfalt

Wie unter Punkt 2.2.2.2.4 dargelegt, werden die Anforderungen an das Schutzgut biologische Vielfalt größtenteils durch die Angaben zu den Schutzgutbereichen Tiere und Pflanzen, mit ergänzenden Angaben zu den bedeutsamen Elementen des Netzes Natura2000 im Planungsraum abgebildet. Es sind keine weiteren Objekte oder Strukturen im Planungsraum vorhanden, die darüber hinausgehende Betrachtungen zu den Aspekten Artenvielfalt, genetische Vielfalt innerhalb der Arten bzw. Lebensraumvielfalt erforderlich machen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Biologische Vielfalt keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben werden, da die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Somit ist die beantragte Baumaßnahme hinsichtlich des Schutzgutes Biologische Vielfalt als verträglich i.S. d. § 12 UVPG zu bewerten.

#### 2.2.2.3.5 Boden

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht (BNatSchG/ NAGB-NatSchG), vor allem aus den Anforderungen der §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG abzuleiten. Die im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 11 Satz 1 UVPG genannten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch die Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen S1, A28, E29, E30, E31, PWC S2, PWC S7, PWC A10 nach den Anforderungen des BNatSchG minimiert bzw. kompensiert.

Im Ergebnis verbleiben daher keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das beantragte Vorhaben. Auch hinsichtlich des Schutzgutes Boden ist die Maßnahme daher als verträglich i.S. d. § 12 UVPG zu bewerten, sofern die oben aufgelisteten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Somit stehen die Beeinträchtigungen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### 2.2.2.3.6 Wasser

Baubedingt und anlagebedingt ergeben sich durch die Ausbaumaßnahme der BAB keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen, da der Ausbau keine wesentlichen Änderungen am örtlichen Wasserregime vornimmt bzw. keine zusätzlichen Wassermengen von der BAB in Vorfluter abzuleiten sind. Wegen der örtlichen großflächigen Ableitung des Oberflächenabflusses verändert sich die Grundwasserneubildungsrate nicht.

Betriebsbedingt ist durch die nur geringe Verkehrszunahme (2025 Planfall: 64.400 Kfz/24h, 2025 Nullfall: 62.900 Kfz/24h) nicht mit spürbarer Erhöhung des Schadstoffgehalts im Wasserabfluss zu rechnen. Bei den Einleitungsstellen sind geeignete Schadstoffvorrichtungen vorgesehen, die die Ausbreitung von Schadstofffrachten mit dem Wasserabfluss verhindern.

Im Ergebnis verbleiben daher keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das beantragte Vorhaben. Auch hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ist die Maßnahme daher als verträglich i.S. d. § 12 UVPG zu bewerten.

#### 2.2.2.3.7 Klima

Die Ausbaumaßnahme der BAB ist wegen der nur geringen Verbreiterung des Bauwerkes nicht mit klimarelevanten Beeinträchtigungen verbunden.

Daher ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das beantragte Vorhaben, die Maßnahme ist hinsichtlich des Schutzgutes Klima als verträglich i.S. d. § 12 UVPG zu bewerten.

#### 2.2.2.3.8 Luft

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht (BNatSchG/ NAGB-NatSchG), vor allem aus den Anforderungen der §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG sowie aus dem BImSchG und den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen abzuleiten. Im Hinblick auf das Schutzgut Luft sind fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe für den Bau von Straßen nicht vorhanden. Als Orientierungswerte können die Immissionsstandards aus der TA-Luft, der VDI-RL 2310, der 22. BImSchV sowie das Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen herangezogen werden. Die Luftschadstoffberechnungen (Unterlage 11.LuS) zeigen, dass für verkehrsbedingte Auswirkungen auf die Luftschadstoffe im zu beurteilenden Bereich

gegenüber dem Prognosenullfall z. T. erhöhte, weitestgehend aber vergleichbare oder reduzierte Immissionen ermittelt werden.

Die Erhöhung der Immissionsbelastung führt nicht zu einer veränderten Bewertung in Bezug auf die geltenden Beurteilungswerte der 22. BImSchV. Die prognostizierten Luftschadstoffkonzentrationen führen in den betrachteten Untersuchungsfällen nicht zu Konflikten mit geltenden Grenzwerten der 22. BImSchV.

Aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen werden sich – wie unter Punkt 2.2.2.2.1 dargelegt – dauerhaft keine nachhaltigen Verschlechterungen einstellen. Lufthygienische Belastungen durch Staubentwicklung und Emissionen von Baufahrzeugen und -maschinen wirken temporär. Sie werden durch die Anwendung der Allgemeinen Vorschrift zum Schutz gegen Baulärm und Geräuschimmissionen und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) so weit wie möglich vermieden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Luft keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Insgesamt ist das Vorhaben daher auch für dieses Schutzgut als verträglich i.S. d. § 12 UVPG zu bewerten.

#### 2.2.2.3.9 Landschaft

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht (BNatSchG/ NAGBNatSchG), vor allem aus den Anforderungen der §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG abzuleiten. Die zuvor im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 11 Satz 1 UVPG genannten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen durch visuelle Wirkungen der Bauwerke (Brücken, Dammbauwerke), Verlust von Landschaftselementen. Weiterhin durch Zerschneidungswirkungen des Landschaftsraumes auch in Verbindung mit akustischen Wirkungen sowie in Verbindung mit Störungen historischer Landnutzungsformen und der Kulturlandschaft.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch die durchgängige Wiederbegrünung der Trasse mit unterschiedlichen naturraumtypischen Vegetationsstrukturen im Bereich von Böschungen, Bodenmodellierungen, Regenrückhaltebecken, Restflächen (angeschnittene Flurstücke, Flächen zwischen Bauwerksteilen) und durch visuell wirksame Maßnahmen im Planungsraum ausgeglichen. Dies erfolgt durch Gestaltungsmaßnahmen, wie auch durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, z. T. auch als Mehrfachkompensationswirkung in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen zugunsten des Naturhaushalts. (A10, A11, A15, A17, A19, A21, A22, A23, A24, A25, A26, A27, E29, E30, PWC A5, G32, G33, G34, PWC G8, PWC G9) .

Im Ergebnis sind verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes daher auszuschließen. Auch hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft ist die Maßnahme daher als verträglich i.S. d. § 12 UVPG zu bewerten.

#### 2.2.2.3.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Schutz der bestehenden bzw. vermuteten Vorkommen von Bodendenkmalen wird durch die Beteiligung der zuständigen Denkmalschutzbehörden sichergestellt, vgl. Zusage zum Denkmalschutz unter Nr. 1.1.4.1.1 dieses Beschlusses.

Im Ergebnis sind erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern daher auszuschließen und das Vorhaben ist daher als verträglich i.S. d. § 12 UVPG zu bewerten.

#### 2.2.2.3.11 Medienübergreifende Gesamtbewertung

Zu erwartende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Wirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wurden in den jeweiligen Sach- und Wirkungszusammenhängen betrachtet. Darüber hinaus sind keine Wirkungen bzw. Wirkungsgefüge erkennbar, die gesondert zu behandeln

sind. Vor dem Hintergrund der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich durch den Eingriff bei selektiver Betrachtung – trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen – z.T. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf einzelne Schutzgüter. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG sind auch eventuelle Wechselwirkungen, die sich zwischen den Schutzgütern ergeben können, in die Betrachtungen einzubeziehen. So ist zu berücksichtigen, dass sich ggf. die Umweltauswirkungen beim Zusammenwirken verschiedener Beeinträchtigungen gegenseitig beeinflussen und potenzieren können. Allerdings sind Bewertungsmaßstäbe für Wechselwirkungen fachgesetzlich nicht vorgegeben.

Soweit der Eingriff erhebliche negative Umweltauswirkungen hervorruft, werden diese, sofern möglich, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung aus §§ 14 und 15 BNatSchG, bzw. § 5 NAGBNatSchG ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) bzw. es erfolgt eine Kompensation durch geeignete Ersatzmaßnahmen. Somit werden die zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt. Die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (vgl. LBP Unterlage 12.1, Kapitel 7) kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass eine hinreichende Kompensation beeinträchtigter Werte und Funktionen erbracht wird. Aufgrund dieses Ergebnisses ist zunächst nicht erkennbar, dass nach erfolgter Kompensation negative Wechselwirkungen auftreten werden. Bei dieser Betrachtung ist zu berücksichtigen, dass sich die Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG, lediglich auf die Belange von Naturhaushalt und Landschaftsbild beschränkt. Eine Kompensation findet folglich auch nur im vorgenannten Rahmen statt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat hingegen einen erweiterten Ansatz, indem sie neben den Umweltmedien des Naturhaushalts weitere Schutzgüter wie Mensch und Kulturgüter einbezieht.

Auch im Rahmen dieser erweiterten Betrachtung ist nicht erkennbar, dass durch Wechselwirkungen eine erhebliche Gefährdung der Schutzgüter eintritt. Die nachteiligen umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG waren insgesamt in die Abwägung nach § 17 FStrG einzustellen. Das Ergebnis der Gesamtabwägung nach § 17 FStrG ist in der allgemeinen Begründung des Planfeststellungsbeschlusses enthalten.

Nachteilige Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Umweltbelange, die nicht durch andere Maßnahmen weitestgehend kompensiert werden können, sind somit nicht ersichtlich. Abschließend ist festzustellen, dass durch den Ausbau der A 7 das Maß der bereits vor dem Umbau bestehenden Umweltbeeinträchtigungen insgesamt nicht erheblich nachteilig beeinflusst wird. Insoweit stehen der Zulässigkeit des Vorhabens keine Bedenken entgegen.

Das Vorhaben wird deshalb insgesamt als umweltverträglich i.S. d. § 12 UVPG beurteilt.

### **2.2.3 Materielle rechtliche Würdigung**

Die Planfeststellungsbehörde lässt den Ausbau der BAB A 7 zu, da er mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG), ist neben dem FStrG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlichrechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtli-



che dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Das Vorhaben ist gerechtfertigt und hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen mit abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen sind beachtet, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 17 Satz 2 FStrG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

### 2.2.3.1 Planrechtfertigung

Die festgestellte Planung ist objektiv gerechtfertigt. Der Ausbau der BAB A 7 im Bereich des Planfeststellungsabschnitts ist in dem aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage zu § 1 des Fernstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.2005 (BGBl. I, 2005, S. 201), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I, 2006, S. 2833), Gesetzeskraft hat, im vordringlichen Bedarf enthalten. Die Feststellung des Bedarfs ist für die Planfeststellung verbindlich. Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan wird die abschließende Prüfung der Zulässigkeit eines Vorhabens nicht vorweggenommen. Die Planfeststellungsbehörde wird nicht von dem Erfordernis entbunden, alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange abzuwägen. Der Verkehrsbedarf stellt dabei nur einen unter vielen abwägungsrelevanten Belangen dar.

Des Weiteren weist § 17e Abs. 1 FStrG i.V.m. der hierzu ergangenen Anlage dem Planungsabschnitt zwischen Göttingen und Salzgitter eine besondere Dringlichkeit zu und sieht zur Vorhabensbeschleunigung gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO einen verkürzten Rechtsweg mit erst- und letztinstanzlicher Entscheidung des BVerwG anstelle des sonst üblichen zweistufigen Klageweges vor.

Die Autobahn A 7 ist, wie bereits unter Punkt 2.1.1 erwähnt, Bestandteil des Europa-Straßen-Netzes (E 45) und stellt eine der wichtigsten Nord-Süd-Magistralen Deutschlands bzw. Europas dar. Durch die Zunahme des Gesamtverkehrs und die überdurchschnittliche Steigerung des Schwerverkehrsanteils in den letzten Jahren, der über den im Planungsabschnitt vorhandenen vierspurigen Ausbauquerschnitt kaum noch zu bewältigen ist, hat sich die A 7 immer mehr zu einem Engpass im deutschen Fernstraßennetz entwickelt. Es kommt immer häufiger zu Staubildungen. Insbesondere bei Überholvorgängen, beim Einfädeln im Bereich der Anschlussstellen sowie bei Steigungsstrecken (max. Längsneigung 4,0 %) macht sich der teilweise fehlende dritte Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn sehr negativ bemerkbar. Im Zusammenhang mit dem hohen Schwerverkehrsanteil führt dies zu einer starken Störung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit. Im Jahre 2005 sind auf dem 14 km langen Streckenabschnitt AS Echte bis AS Northeim Nord 150 Verkehrsunfälle gemeldet worden. Im Jahr 2007 war die Zahl mit 137 Unfällen ähnlich hoch.

Durch das Büro SSP Consult (2008) wurde auf Grundlage der Verkehrszählung von 2005 eine Verkehrsprognose für das Prognosejahr 2025 ermittelt. Dabei wurden für die A 7 Prognosebelastungen für den Netzabschnitt AS Bockenem bis AD Drammetal zwischen 82.600 Kfz/24 h und 59.100Kfz/24 h mit Schwerverkehrsanteilen zwischen 20 und 25 % berechnet.

Das prognostizierte Verkehrsaufkommen für das Jahr 2025 auf der Autobahn beträgt in der Verkehrseinheit 2 ca. 64.400 Kfz/24 h (nördlich AS Northeim-Nord) bzw. ca. 69.500 Kfz/24 h (südlich AS Northeim-Nord). Das Verkehrsaufkommen nördlich und südlich der VKE 2 liegt z. T. deutlich über 70.000 Kfz/24 h.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die bestehende A 7 ihrer verkehrlichen Funktion nicht mehr gerecht wird. Zudem führt die ständige Überlastung durch das stark gestiegene Verkehrsaufkommen bereits heute zu einem massiven Substanzverlust, der permanente, aufwendige Instandsetzungsarbeiten erforderlich macht. Diese Zustandsverschlechterung wird sich angesichts des vor allem im Güterverkehr weiter ansteigenden Verkehrsaufkommens noch beschleunigen.

Durch die Ausbaumaßnahme auf 3 Fahrstreifen pro Richtungsfahrbahn wird die BAB A 7 über den gesamten Netzabschnitt zwischen dem AD Salzgitter und dem AD Drammetal sowie weiter bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Hessen für die zu erwartende Verkehrsstärke auf einen leistungsfähigeren Querschnitt gebracht.

Durch diesen Ausbau sind folgende wesentliche Verbesserungen zu erwarten:

- Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes,
- Reduzierung der Umweltbelastungen durch Vermeidung von Kolonnenbildung und Staus,
- Stärkung der Wirtschaft durch Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur,
- Verbesserung der Verkehrsqualität und Verkürzung der Reisezeiten,
- Verbesserung der verkehrlichen Situation im Hinblick auf das Unfallgeschehen.

Durch den sechsstreifigen Ausbau der A 7, auch im Zusammenhang mit anderen Autobahnbauprojekten wie z. B. der A 14, werden sich die Verkehrsabläufe und die Verkehrssicherheit im innerdeutschen Fernstraßennetz sowie das transeuropäische Straßennetz in Nord-Süd-Richtung nachhaltig verbessern. Die geplante A 7 wird in hohem Maße zur Bewältigung der zu erwartenden Verkehrsprobleme beitragen.

Der Ausbau der A 7 ist gleichsam zur Deckung des mit den landesplanerischen Zielsetzungen Hand in Hand gehenden verkehrsmäßigen Anschließungsbedürfnisses notwendig. Der 6-streifige Ausbau der A 7 ist Bestandteil des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen sowie des Regionalen Raumordnungsprogramms Landkreis Northeim. Der geplante Ausbau der A 7 führt zu einer Erhöhung der Verkehrsqualität und damit zu einer Verbesserung der Raumanbindung. Damit kann die Position der Region im nationalen und internationalen Wettbewerb gestärkt werden. Die Siedlungsstruktur soll durch bessere Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie Erholungsgebieten optimiert werden. Nicht zuletzt soll durch die Verbesserung der Standortqualität die wirtschaftliche Bedeutung der Region gestärkt werden.

Nach alledem bestehen keine Zweifel, dass ein Bedarf für den vom Bedarfsplan umfassten 6-streifigen Ausbau der BAB A 7 vorhanden ist.

### **2.2.3.2 Abschnittsbildung**

Der vorliegend gewählte Abschnitt ist sachgerecht und unter vollständiger Abwägung aller planungsrelevanten Interessen gebildet worden.

Die Abschnittsbildung ist ein zulässiges Instrument der planerischen Problembewältigung. Mit ihr wird ein komplexes Großvorhaben in einzelne Vorhaben geteilt, für die gesonderte Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Für die Abschnittsbildung gilt die alleinige planerische Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers<sup>10</sup>. Dementsprechend sind im Einzelfall sehr unterschiedliche Lösungen statthaft, sofern sie auf sachlich vertretbaren Erwägungen beruhen. Die Planfeststellungsbehörde ist nur befugt und verpflichtet, die planerische Entscheidung des Vorhabenträ-

<sup>10</sup> BVerwG, Urteil vom 12.12.1969, Az. 4 C 104.66, BVerwGE 34, 301 (304); BVerwG, Urteil vom 07.07.1978, Az. 4 C 79.76, BVerwGE 56, 110 (116)

gers abwägend nachzuvollziehen<sup>11</sup>. Dritte haben grundsätzlich kein Recht darauf, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem Bescheid entschieden wird<sup>12</sup>.

Die Bildung von Teilabschnitten hat das Ergebnis planerischer Abwägung zu sein. Die planerische Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers vermag nicht zu rechtfertigen, dass Teilabschnitte ohne sachlichen Bezug auf eine konzeptionelle Gesamtplanung gebildet werden. Erst dieser Bezug wird es regelmäßig rechtfertigen können, dass trotz gewisser planerischer Schwächen, die - bei isolierter Betrachtung - ein einzelner Teilabschnitt enthalten mag, die Teilplanung vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung dennoch als ausgewogen angesehen werden kann<sup>13</sup>.

Für die fernstraßenrechtliche Fachplanung nach dem FStrG hat das BVerwG aus diesen Zusammenhängen das Erfordernis abgeleitet, dass jeder Abschnitt eine selbständige Verkehrsfunktion haben muss<sup>14</sup>. Damit soll gewährleistet werden, dass die Teilplanung auch dann nicht sinnlos wird, wenn sich das Gesamtplanungskonzept im Nachhinein als nicht realisierbar erweist. Hinter der Senatsrechtsprechung steht das Motiv, einer willkürlichen Parzellierung der Planung entgegenzuwirken und der Gefahr der Entstehung eines Planungstorsos von vornherein vorzubeugen. Abschnitte ohne eigene Verkehrsbedeutung sollen jedoch selbst dann gebildet werden können, wenn die Anschlussplanung zweifelsfrei gesichert ist<sup>15</sup>.

### 2.2.3.3 Variantenprüfung Verkehrliche Ziele, Auswirkungen im Straßennetz

Die beantragte Vorzugsvariante des 6-streifigen Ausbaus der BAB A 7 ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die günstigste im Hinblick auf Lage und Ausgestaltung sowie unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten. Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung in Betracht kommende andere Varianten eingestellt.

Zu berücksichtigen sind nur die im Einzelfall in Betracht kommenden günstigen Varianten zum beantragten Vorhaben, sofern sie sich nach Lage der Dinge in Bezug auf die betroffenen Belange aufdrängen.<sup>16</sup> Kommen Planungsalternativen in Betracht, ist ein gestuftes Vorgehen bei der Sachverhaltsermittlung im Sinne einer ersten Vorprüfung statthaft. Das jeweilige Abwägungsmaterial muss in diesem Stadium der Planerarbeitung "nach Lage der Dinge" nur so genau und vollständig sein, dass es eine erste vorauswählende Entscheidung auf der Grundlage grober Bewertungskriterien zulässt. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.<sup>17</sup> Dieser Planungsverlauf spiegelt wider, dass die Planung als ein Prozess der fortschreitenden Sachverhaltsermittlung und -bewertung von normativen Vorgaben gesteuert wird, die ihrerseits rechtlich nicht abschließend vorgegeben sind und daher im Rahmen der eingeräumten Gestaltungsfreiheit eigenverantwortlich gewählt werden dürfen.<sup>18</sup> Die richtige Auswahl der Planungsvariante hängt nicht davon ab, dass ein Überwiegen der für die das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange feststeht; die Planfest-

<sup>11</sup> BVerwG, Urteil vom 24.11.1995, Az. 7 C 25.93, BVerwGE 97, 143 (148 f.); BVerwG, Urteil vom 17.01.1986, Az. 4 C 6 u. 7.84 BVerwGE 72, 365 (367)

<sup>12</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 09.09.1988, Az. 7 C 3.86, BVerwGE 80, 207 (215); BVerwG, Urteil vom 11.07.2001, Az. 11 C 14.00, BVerwGE 114, 364 (372)

<sup>13</sup> vgl. BVerwG, Urteil v. 26.06.92, Az.: 4 B 1-11/92 u.a., DVBl. 1992, 1435 ff.

<sup>14</sup> BVerwG, Urteil vom 09.09.1988, Az. 7 C 3.86, BVerwGE 80, 207 (215)

<sup>15</sup> BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (152f.); BVerwG, Urteil vom 19.09.2002, Az. 4 CN 1.02, BVerwGE 117, 58 (66)

<sup>16</sup> ständige Rechtsprechung, vgl. BVerwG, DVBl. 1987, 573 ff.; BVerwG, NVwZ 1993, 887 ff.

<sup>17</sup> ständige Rechtsprechung, vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992 – 4 B 1-11/92, juris Leitsatz 3.

<sup>18</sup> ständige Rechtsprechung, vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992 – 4 B 1-11/92, juris Rn. 25.

stellungsbehörde hat die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bereits dann eingehalten, wenn die einander widerstreitenden Belange gleichwertig sind.<sup>19</sup>

Bei dem Neubau einer Straße sind unterschiedliche Trassenverläufe und somit mehrere Varianten (Planfälle) zu untersuchen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich jedoch um den Ausbau einer bestehenden Verkehrsstraße, sodass ein typischer Variantenvergleich unterschiedlicher Trassenvarianten entfällt. Im Folgenden werden die Ausbauvarianten für die A 7 beschrieben und bewertet.

### **Null-Variante**

Die Null-Variante beinhaltet die Beibehaltung des jetzigen Ausbaustandards. Die unter Punkt 2.2.3.1 beschriebenen unzureichenden Verkehrsverhältnisse werden somit nicht verbessert. Durch die absehbare Zunahme des Verkehrs wird es aufgrund der nicht ausreichenden Leistungsfähigkeit der A 7 hinsichtlich der Verkehrsgefährdungen, des Unfallgeschehens und der Staubbildungen zu einer weiteren Verschlechterung der Situation kommen. Dies ist insbesondere unter dem Aspekt der Entwicklung des europäischen Binnenmarktes und der daraus resultierenden Zunahme des Verkehrs zu betrachten. In der Folge wird ein erhöhter Verkehrsanteil auf das untergeordnete Straßennetz ausweichen. Die raumordnerischen, verkehrspolitischen und technischen Planungsziele für den sechsstreifigen Ausbau der A 7 schließen die Null-Variante aus. Die Variante wurde deshalb nicht weiter verfolgt.

### **Variante „Umnutzung des Standstreifens“**

Der Verzicht auf einen Ausbau und lediglich eine Ummarkierung der Fahrbahn auf sechs Fahrstreifen ist nicht als funktionsfähige Variante zu betrachten, da sie mit erheblichen Einschränkungen hinsichtlich Leistungsfähigkeit, zulässiger Geschwindigkeit und Verkehrssicherheit verbunden wäre.

Durch eine Umnutzung wäre lediglich ein Ausbaustandard entsprechend RQ 31,5 (3 Fahrstreifen pro Richtung mit 2 x 3,25 m und 1 x 3,50 m Breite) erreichbar, dies jedoch mit dem maßgeblichen Nachteil des Verzichtes auf Standstreifen. Durch den Verzicht auf Standstreifen sinkt dieser Standard jedoch nochmals erheblich, da der fließende Verkehr bei Störungen durch liegengeliebene Fahrzeuge, durch Unfälle oder durch den Betriebsdienst am äußeren Fahrbahnrand unmittelbar gestört wird.

Zusätzlich wäre die Geschwindigkeit der Strecke auf 100 km/h zu begrenzen, ein Überholverbot für Lkw anzuordnen sowie Nothaltebuchten zu errichten. Weiterhin wäre an den Anschlussstellen in den Bereichen der Ein- und Ausfädelspuren die befestigte Breite jeweils um 2,50 m zu erweitern sowie weitere bauliche Änderungen vorzunehmen. Schließlich wäre eine Verkehrsbbeeinflussungsanlage (VBA) zu errichten, da die Mitnutzung von Standstreifen (Betriebsform „S“) lediglich für Tageszeiten anzuordnen ist, zu denen aufgrund der Verkehrsbelastung eine erhebliche Beeinträchtigung des Verkehrsablaufes zu erwarten ist. Eine vollzeitlich wirksame Erhöhung der Leistungsfähigkeit ist nicht zu erreichen. Diese Variante wurde deshalb nicht weiter verfolgt.

### **Variante „6-streifiger Ausbau“**

Zur Bewältigung der unter Ziffer 2.2.3.1 beschriebenen unzureichenden Verkehrsverhältnisse bestehen zum „6-streifigen Ausbau“ keine zweckmäßigen Alternativen.

---

<sup>19</sup> ständige Rechtsprechung, vgl. BVerwG, NVwZ 1986, 121.

Beim 6-streifigen Ausbau wird unter Beibehaltung der Standstreifen jede Richtungsfahrbahn um einen Fahrstreifen erweitert.

Beim 6-streifigen Ausbau sind folgende drei Ausbauvarianten zu unterscheiden:

### **Voll einseitiger Ausbau**

Der voll einseitige Ausbau stellt sich hinsichtlich der technischen Ausführbarkeit und der bauzeitlichen Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsweges zunächst als günstigste Variante dar. Neben der vorhandenen Trasse, die zunächst unangetastet bleibt, wird eine neue Richtungsfahrbahn erstellt. Nach Fertigstellung übernimmt sie den gesamten Verkehr beider Richtungsfahrbahnen (4+0). In der Folge kann im Bereich der beiden alten Fahrbahnen die zweite Richtungsfahrbahn errichtet werden. Diese Variante ist mit einem großen Flächenverbrauch verbunden, was im Bereich ökologisch wertvoller Areale (z. B. Northeimer Seenplatte) wie auch in den übrigen intensiv ackerbaulich genutzten Abschnitten zu sehr hohen Eingriffen führen würde. Angesichts des bewegten Geländes mit wechselnd hohen Damm- und tiefen Einschnittlagen ist diese Variante zudem mit äußerst umfangreichen Massenbewegungen und dadurch mit nicht vertretbar hohen Kosten verbunden und wurde deshalb nicht weiterverfolgt.

### **Einseitiger Ausbau**

Bei einem einseitigen Ausbau wird der äußere Rand einer Richtungsfahrbahn angehalten. Diese übernimmt zunächst den gesamten Verkehr (4+0-Verkehrsführung). Gleichzeitig erfolgt der Ausbau der zweiten Richtungsfahrbahn, die jedoch im Vergleich zu ihrer bestehenden Lage versetzt zu errichten ist, damit nach ihrer Fertigstellung die andere Richtungsfahrbahn verbreitert werden kann. In der Folge übernimmt die fertig gestellte Richtungsfahrbahn den Verkehr (4+0), während die andere Richtungsfahrbahn unter Beibehaltung ihres äußeren Randes ausgebaut und in Richtung des Mittelstreifens verbreitert wird. Diese erforderliche Versetzung einer Richtungsfahrbahn ist zwar mit geringeren Eingriffen verbunden als bei dem voll einseitigen Ausbau, jedoch ist auch hier von hohem Flächenverbrauch und einem hohen Eingriff in Natur und Umwelt auszugehen. Des Weiteren sind große Massenbewegungen und teilweise problematische Bauwerksanpassungen zu erwarten, die auch zu hohen Kosten führen. Daher kommt diese Variante nicht in Betracht.

### **Symmetrischer Ausbau**

Der symmetrische Ausbau mit Verbreiterung beider Richtungsfahrbahnen jeweils an den Außenseiten stellt hinsichtlich des Flächenverbrauches, der erforderlichen Massenbewegung und des Eingriffes in ökologisch wertvolle Bereiche die günstigste Lösung dar. Eine Richtungsfahrbahn übernimmt den gesamten Verkehr (4+0-Verkehrsführung). Die zweite Richtungsfahrbahn wird ausgebaut. In der Folge übernimmt die nun neue Richtungsfahrbahn den gesamten Verkehr (4+0), während die erste Fahrbahn ausgebaut wird.

Ein weiterer Vorteil des symmetrischen Ausbaus zeigt sich hinsichtlich des erforderlichen Grunderwerbes. Aufgrund der flach ausgebildeten Böschungen des Bestandes kann der sechsstreifige Ausbau mit geringfügigem zusätzlichen Grunderwerb ausgeführt werden.

Dies wird möglich durch Überschüttung der flachen Böschungen (1 : 2) mit einer Regelneigung von 1 : 1,5 (vgl. planfestgestellte Unterlage 6, Straßenquerschnitt).

Auch sind häufig einfache Bauwerksanpassungen möglich und die Kosten sind geringer als bei den anderen Ausbauvarianten, sodass die Wahl des symmetrischen Ausbaus als Vorzugslösung nicht zu beanstanden war.

### **Northeimer Seenplatte**

Im Bereich der Northeimer Seenplatte hätte eine asymmetrische Verbreiterung eine hohe Flächeninanspruchnahme zur Folge. Der Eingriff in Natur und Landschaft wäre daher gegenüber der symmetrischen Verbreiterung als sehr hoch einzustufen.

Neben dem Neubau von 5 Querungsbauwerken wäre bei der asymmetrischen Verbreiterung eine aufwändige Anpassung der vorhandenen PWC-Anlage Schlochau sowie der Anschlussstelle Northeim-Nord erforderlich.

Bei der symmetrischen Verbreiterung wird die Flächeninanspruchnahme gegenüber der einseitigen Verbreiterung deutlich geringer.

Durch die Beibehaltung der vorhandenen Achslage der A 7 können bei der symmetrischen Verbreiterung die 5 Querungsbauwerke (Zwangspunkte) in ihrer Lage erhalten bleiben. Damit werden auch die Eingriffe in die sensiblen Bereiche der Ruhme und der Leine minimiert. Es ist lediglich die Verbreiterung und die höhenmäßige Anpassung der Bauwerke erforderlich.

### **Achs- und Gradientenanpassung nach den Vorgaben der RAA**

Einige kleinere Defizite in der Bestandslinienführung werden im Zuge des 6-streifigen Ausbaues der A 7 nach den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA 2008) angepasst.

Die Bestandstrassierung der A 7 entspricht zurzeit nicht in vollem Umfang den Vorgaben der RAA. Die zu kurzen Klothoiden mindern die Fahrdynamik und werden der gewählten Richtgeschwindigkeit von 130 km/h nicht gerecht.

Es wird eine Anpassung der Bestandsachse gemäß den Vorgaben nach RAA erforderlich. Dadurch wird die Linienführung der A 7 gegenüber dem Bestand verbessert. Durch die Anpassung der Autobahnachse entsteht auf einem kurzen Streckenabschnitt ein Abstand von bis zu 3,40 m zur Bestandstrasse.

Auch in der Höhe entspricht die Bestandstrassierung nicht den Vorgaben der RAA 2008. Insbesondere werden die Mindestlängsneigungen im Bereich von Fahrbahnverwindungen unterschritten. Dadurch können erhebliche Sicherheitsdefizite bei der Befahrbarkeit (Aquaplaning) entstehen.

Die Gradienten muss deshalb entsprechend der RAA 2008 angepasst werden, um eine einwandfreie Entwässerung auf der A 7 zu gewährleisten.

### **Klosterberg**

Nur im Bereich Klosterberg wird der Richtwert (gemäß RAA 2008) für den „Mindestradius im Anschluss an eine lange Gerade“ geringfügig unterschritten. Sicherheitstechnisch und fahrdynamisch ist dies jedoch mit leichten Einschränkungen als akzeptabel einzuschätzen, da die erforder-

derlichen Haltesichtweiten auf beiden Richtungsfahrbahnen eingehalten und grenzwertige Trassierungsparameter für die Gradienten vermieden werden. Alle weiteren Vorgaben nach RAA 2008 werden eingehalten.

Hier könnte zwar durch eine Achsabrückung nach fahrdynamischen und sicherheitstechnischen Aspekten den Anforderungen der RAA 2008 entsprochen werden, jedoch kommt dies aufgrund des hohen zusätzlichen Flächenverbrauchs und des damit einhergehenden umfangreichen Grunderwerbs auf der Westseite der A 7 sowie des hohen bautechnischen Aufwandes für den Erdbau, da auf der Westseite der Dammkörper bzw. Einschnitt erweitert werden muss und auf der Ostseite gegebenenfalls zurückzubauen ist, nicht in Betracht.

## 2.2.3.4 Immissionen

### 2.2.3.4.1 Lärm

Die festgestellte Planung entspricht dem Optimierungsgebot in §§ 41 und 50 BImSchG, wonach bei der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen ist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Hieraus ergibt sich, dass Lärmschutzmaßnahmen vorrangig am Emissionsort vorzusehen sind (aktiver Lärmschutz). Ein Anspruch auf aktiven Lärmschutz besteht jedoch gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG nicht, wenn die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden. In diesem Fall hat der Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage jedoch einen Entschädigungsanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast, sofern beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen bestimmte Immissionsgrenzwerte überschritten werden (§ 42 Abs. 1 BImSchG). Dieser Anspruch umfasst die Erstattung der erbrachten notwendigen Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen an der beeinträchtigten baulichen Anlage (passiver Lärmschutz). Aufgrund § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG besteht ein Entschädigungsanspruch auch für den verlärmten Außenwohnbereich. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen außerdem schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Auch diesem Anspruch genügt die festgestellte Planung in bestmöglicher Weise. Bei der Planung des sechsstreifigen Ausbaus der A 7 sind die Auswirkungen durch Verkehrslärm in die Abwägung eingeflossen.

Die durch den 6-streifigen Ausbau der BAB A 7 prognostizierte unvermeidbare Lärmbelastung hält sich innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens. Dies wird durch die Feststellung von unten näher beschriebenen Lärmschutzmaßnahmen erreicht.

Lärmschutzmaßnahmen sind vorzusehen. Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen bei der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sind die §§ 41 und 42 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV. Die Änderung einer Straße ist wesentlich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV u. a. bei erheblichen baulichen Eingriffen, die Beurteilungspegelerhöhungen um 3 dB(A) verursachen.

Für die Beurteilung der Lärmsituation von Wohngebäuden an Autobahnen sind nach der 16. BImSchV Tages- und Nachtpegel maßgebend. Die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Außenwohnbereiche richtet sich ausschließlich nach dem Tagespegel. Das von der Vorhabens-trägerin gewählte und planfestgestellte Schallschutzkonzept entspricht den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

#### 2.2.3.4.1.1 Immissionsgrenzwerte

§ 2 der 16. BImSchV legt für die unterschiedlichen Gebietsnutzungen die folgenden Immissionsgrenzwerte fest:

<b>Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime</b>	
57 dB/A (Tag)	47 dB/A (Nacht)
<b>reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete</b>	
59 dB/A (Tag)	49 dB/A (Nacht)
<b>Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete</b>	
64 dB/A (Tag)	54 dB/A (Nacht)
<b>Gewerbegebiete</b>	
69 dB/A (Tag)	59 dB/A (Nacht)

#### 2.2.3.4.1.2 Gebietsnutzungen

Die maßgebenden Gebietsnutzungen im Bereich der BAB A 7 in diesem Abschnitt wurden von der Antragstellerin in Abstimmung mit den Kommunen festgelegt. Sie basieren gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 der 16. BImSchV auf den Festlegungen der Bebauungspläne. In Bereichen, in denen keine Bebauungspläne vorhanden sind, wird die Schutzbedürftigkeit aus den Eintragungen der Flächennutzungspläne bzw. letztlich aus einem Vergleich der tatsächlichen Nutzung mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebiete ermittelt. Die in der Unterlage 11.1 vorgenommenen Baugebietszuordnungen wurden aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Northeim noch einmal überprüft und die Hinweise wurden eingearbeitet, was jedoch zu keiner weiteren Grenzwertüberschreitung bzw. Anspruchsberechtigung auf Lärmschutzmaßnahmen führte.

Insbesondere gilt dies für die Baugebiete, die nicht durch Bebauungsplan festgesetzt worden sind. Die tatsächlichen Nutzungen in diesen Gebieten sind den Gebietskategorien der BauNVO und damit ihrer Schutzwürdigkeit sachgerecht zugeordnet.

Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit der Sondernutzungen 1 und 2 innerhalb des Bebauungsplans Nr. 90 der Stadt Northeim wird im Folgenden dargestellt.

Die im Bebauungsplan Nr. 90 festgesetzten Bereiche „Sondergebiet für Erholung (SO1)“ fallen nicht unter den Schutz der Nachbarschaft im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), da diese nicht dem andauernden, sondern nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienen (vgl. VLärmSchR 97, 10.4 Abs. 2). Die Nutzung „Sondergebiet für Erholung (SO1)“ kann der Nutzung eines Kleingartengebietes nicht gleichgestellt werden. In einem Kleingartengebiet wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass dieses regelmäßig von einem bestimmten Personenkreis befugt genutzt wird. Dies trifft im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 90 lediglich für das „Sondergebiet für Bootshäuser (SO2)“ zu, welches entsprechend in der Schutzbedürftigkeit einem Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet bzw. Campingplatzgebiet gleichgestellt wurde. Für dieses im Bebauungsplan Nr. 90 festgesetzte „Sondergebiet für Bootshäuser (SO2)“ sind daher zur Beurteilung der baulichen Anlagen die Immissionsgrenzwerte nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 der 16. BImSchV heranzuziehen (vgl. VLärmSchR 97, 10.2 Abs. 4).

#### 2.2.3.4.1.3 Schallberechnung

Die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die ermittelten Beurteilungspegel werden als Grundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss herangezogen. Die künftig zu erwartende Lärmbelastung durch Straßen hängt im Wesentlichen von den technisch-physikalischen Bedingungen für die Ausbreitung des Verkehrslärms ab, insbesondere von der Entfernung zur Lärmquelle sowie von der Verkehrsmenge und der Zusammensetzung des Verkehrs.



Die Grundlage für die rechnerische Ermittlung des Verkehrslärms ist die Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV. Die 16. BImSchV beruht auf der gesetzlichen Ermächtigung in § 43 BImSchG und verweist hinsichtlich des Berechnungsverfahrens in Anlage 1 wiederum auf die RLS-90 (Richtlinie für Lärmschutz an Straßen). Die RLS-90 baut auf gesicherten Forschungserkenntnissen und Modellrechnungen auf und enthält zugunsten der betroffenen Nachbarschaft die o. g. pauschalen Vorgaben für Faktoren, die sich auf den Beurteilungspegel auswirken, z. B. ständigen Wind aus Richtung der Lärmquelle, Inversionswetterlagen, zulässige Höchstgeschwindigkeiten, den Lkw-Anteil am Gesamtverkehr, Korrekturfaktoren für Straßenoberflächen, Steigungen und Gefälle sowie topographische Gegebenheiten und Reflexionen.

Der schalltechnischen Untersuchung liegen die Verkehrsprognosen der Antragstellerin für das Jahr 2025 zugrunde. Auf der BAB A 7 ist im Jahr 2025 mit einer Verkehrsbelastung DTV von 64400 Kfz/Tag in diesem Abschnitt zu rechnen. Der Prognosehorizont von 2025 entspricht den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung. In der Straßenplanung sind Prognosezeiträume von 10 bis 15 Jahren grundsätzlich angemessen, weil sichere Vorhersagen über die Verkehrsentwicklung über einen Zeitraum von mehr als 15 Jahren hinweg meistens nur sehr schwer möglich sind.<sup>20</sup>

#### 2.2.3.4.1.4 Aktiver Schallschutz

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG sind Lärmschutzmaßnahmen vorrangig am Emissionsort vorzusehen (aktiver Lärmschutz). Aktiver Schallschutz kann insbesondere durch lärmindernde Fahrbahnbeläge und Schallschutzwälle/-wände erfolgen.

An den vor dem Bauanfang dieser VKE 2 im Bereich der VKE 1 liegenden Gebäuden „Zur Schnede“ (Außenbereich der Ortslage Echte) überschreiten die Lärmimmissionen allein aus diesem Planabschnitt nicht die Grenzwerte. Im Zuge der Untersuchungen zur nördlich angrenzenden VKE 1 wurden die Beurteilungspegel ausgehend vom gesamten Bereich der BAB A 7 (VKE 1 + VKE 2) ermittelt<sup>21</sup>. Danach ergeben sich für die Ortslage Echte Grenzwertüberschreitungen, denen nach den Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens zur VKE 1 mit verschiedenen aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen begegnet wird.

In Kalefeld werden die Immissionsgrenzwerte bei alleiniger Berücksichtigung der Immissionen aus diesem Abschnitt eingehalten. Bei kumulativer Berücksichtigung der Lärmimmissionen der VKE 1 und 2 (Lärmuntersuchung zur VKE 1) ergeben sich an drei Gebäuden im Meisenweg geringe Grenzwertüberschreitungen an drei Geschoss-Seiten im Nachtzeitraum, denen im Planverfahren zur VKE 1 mit der Feststellung eines Anspruchs auf passiven Schallschutz dem Grunde nach begegnet wird. Demgemäß war die Forderung der Gemeinde Kalefeld nach weiteren aktiven Lärmschutzmaßnahmen in diesem Planabschnitt vom Bauanfang bis südlich der PWC-Anlage Am Bierberg zurückzuweisen.

Die Forderung der Stadt Northeim nach Lärmschutz durch Begrünung für die Ortschaft Langenholtensen war zurückzuweisen; der Ortsrand von Langenholtensen befindet sich ca. 1500 m von der BAB A 7 entfernt, so dass die Immissionsgrenzwerte weit unterschritten werden. Zudem ist die Erstellung von Lärmschutzmaßnahmen durch Begrünung in den hier maßgebenden rechtlichen und technischen Regelwerken nicht vorgesehen.

#### Lärmschutzwand für Lkw-Fahrer

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der A 7 ist auch eine Erweiterung der PWC-Anlage „Am Bierberg-Ost“ geplant. Künftig sind hier 24 Lkw-Stellplätze vorgesehen. Um die Lkw-Fahrer während der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten auf den Rastanlagen vor dem Lärm der

<sup>20</sup> BVerwG, Urteil vom 7.3.2007 – 9 C 2.06, Rn. 20.

<sup>21</sup> BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, 9 A 28.4, Rn. 30

Autobahn zu schützen, wurde bereits im Jahr 2008 auf Initiative des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eine Regelung im Straßenbauplan als Anlage zum Bundeshaushaltsplan zur Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Rastanlagen geschaffen. Gemäß BMVBS-Schreiben S25/722.4/3-2/800920 vom 29.01.2008 wird im Rahmen der Lärmsanierung unter Punkt 2.8 verfügt: „Zum Schutz der Lkw-Fahrer vor Lärm während der Ruhezeiten können neben der Fahrbahn an Rastanlagen aktive Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden. Der Nachtwert von 65 dB(A) soll unter Berücksichtigung wirtschaftlich vertretbarer Lösungen eingehalten werden.“ Dies gilt auch für die Lärmvorsorge, d. h. für den Neu- und Ausbau von T+R-Anlagen und PWC-Anlagen. Soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, sind daher Schutzmaßnahmen für LKW-Fahrer vor Lärm während der Ruhezeiten an PWC-Anlagen zu prüfen und anzuordnen.

In einer Schalltechnischen Berechnung wurde festgestellt, dass ohne Lärmschutzmaßnahmen an allen Lkw-Stellplätzen die Beurteilungspegel den Zielwert von 65 Dezibel/(A) im Nachtzeitraum deutlich überschreiten. Als aktive Lärmschutzmaßnahme kommt für den Bereich der PWC-Anlage „Am Bierberg-Ost“ wegen der stark beengten Platzverhältnisse nur die Anordnung einer Lärmschutzwand in Frage. Die für einen Wall oder eine Wall-/Wandkombination erforderliche Fläche steht nicht zur Verfügung. In der zweiten Berechnung erfolgte die Dimensionierung einer entsprechenden Lärmschutzwand zur Einhaltung des Zielwertes unter Beachtung der erforderlichen Sichtweiten im Bereich der Ausfahrt. Im Ergebnis dieser Dimensionierung konnte unter Berücksichtigung der Entwässerungsanlagen und der Sichtverhältnisse an der Ausfahrt eine Lärmschutzwand ermittelt werden, mit welcher die Einhaltung des Zielwertes von 65 dB/(A) im Nachtzeitraum an allen 24 Lkw-Stellplätzen erreicht wird. Mit dieser Lärmschutzwand werden Pegelminderungen von 6,6 bis 7,8 dB/(A) erreicht. Die Wirksamkeit ist damit als sehr gut einzustufen. Für den Schutz der Lkw-Fahrer vor Lärm während der Ruhezeiten ist daher eine Lärmschutzwand RiFa Hannover zwischen Standstreifen und LKW-Ausfahrt der PWC-Anlage Am Bierberg-Ost von Betr.-km 234+436 bis Bau-km 234+600, Länge: 164 m, Höhe 3,5 m über Gradienten vorgesehene und in den festgestellten Planunterlagen enthalten.

Für die Fahrbahnen sind im Bereich der gesamten Ausbaustrecke lärm mindernde Fahrbahnbeläge vorgesehen. Die Korrekturwerte für die gewählten Deckschichten betragen - 2 dB/A. Nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen der BASt (Bundesanstalt für Straßenwesen) bestehen verschiedene Möglichkeiten Straßenoberflächen so zu erstellen, dass dauerhafte Pegelminderungen von - 2,0 dB/A erreicht werden. Diese sind in der Fußnote zu Tabelle B der Anlage 1 zur 16. BImSchV bzw. in der Tabelle 4 der RLS-90 sowie in den ARS 14/1991, 5/02 und 8/04 aufgeführt. Mit welchem Oberflächenbelag der Antragsteller dieses Ziel erreicht, bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten. Durch Umsetzung der mit diesem Beschluss festgestellten Planung und der Auflage zur Straßenoberfläche (s. o. unter Nr. 1.1.3.2.1) ist sicher gestellt, dass eine dauerhafte Lärm minderung von - 2,0 dB/A eintreten wird.

Lediglich im Bereich Northeim werden an drei Gebäuden des Bebauungsplans Nr. 90 „Northeimer Seenplatte – Großer See und Strandsee“ (Surfclub-DLRG, Wohnung im Restaurant Seeterassen, Bootshaus) Immissionsgrenzwerte überschritten. Für den Schutz dieser Gebäude sind verschiedene Varianten untersucht worden. In der tabellarischen Zusammenstellung der Kosten der Varianten sind, neben der Anzahl der Gebäudeseitenetagen mit Tages- und/oder Nachtgrenzwertüberschreitungen, Angaben zu den Herstellungskosten der jeweiligen aktiven und/oder passiven Lärmschutzmaßnahmen aufgeführt. Zudem erfolgt eine Nutzen-Kosten-Analyse durch die Aufteilung der Kosten der aktiven Lärmschutzmaßnahmen auf die hierdurch geschützten Gebäudeseitenetagen. Es ist von Kosten in Höhe von 300 € pro m<sup>2</sup> Lärmschutzwand auszugehen. Die Nummerierung der Varianten entspricht derjenigen in der Variantenuntersuchung „Lärmschutz“ in den Planfeststellungsunterlagen:

- **0-Variante**

Bereits unter Beibehaltung des derzeitigen Zustandes der A 7 (d. h. **kein Ausbau**) auf Grundlage der Verkehrszahlen der Verkehrsprognose ohne Ausbau 2025 (Bezugsfall 2025) werden an allen 3 Gebäuden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an 18 Gebäudeseitenetagen (GSE) überschritten.

<b>Variante 0: keine Um- oder Ausbaumaßnahmen, 4-Streifigkeit der A 7 bleibt bestehen (Bezugsfall 2025)</b>		
Tagwert-Überschreitungen (Gebäudeseitenetagen (GSE))		0
Tag- und Nachtwert-Überschreitungen (Gebäudeseitenetagen)		18
Nachtwert-Überschreitungen (Gebäudeseitenetagen)		0
		<b>18</b>

- (Variante 1: Kosten für passiven Lärmschutz, siehe unten)

- **Variante 2**

Für den Vollschutz wäre eine Lärmschutzwand von Betr.-km 242+470 bis 243+400 auf einer Länge von 930 m mit einer rechnerischen Höhe von 4,0 bis 7,0 m erforderlich.

<b>Variante2: Vollschutz (Einhaltung Tag- und Nachtgrenzwert) ausschließlich mit Lärmschutzwänden</b>		
Ansichtsfläche Lärmschutzwand		5.240,00 m <sup>2</sup>
Herstellungskosten (€) Lärmschutzwand / m <sup>2</sup>	300,00 €	1.572.000,00 €
Nutzen-Kosten-Analyse (Kosten gesamt / Anzahl geschützter GSE)		87.333,33 €
<b>Gesamtkosten</b>		<b>1.572.000,00 €</b>

- **Variante 3**

Zur Einhaltung der Tagesgrenzwerte wäre eine 560 m lange Lärmschutzwand von Betr.-km 242+680 bis 243+240 mit einer rechnerischen Höhe von 2,0 bis 3,0 m erforderlich. Es verbleiben hiermit an allen 18 Gebäudeseitenetagen Nachtwertüberschreitungen.

<b>Variante 3: Tagschutz (Einhaltung Taggrenzwert) ausschließlich mit Lärmschutzwand</b>		
Tagwert-Überschreitungen (Gebäudeseitenetagen)		0
Tag- und Nachtwert-Überschreitungen (Gebäudeseitenetagen)		0
Nachtwert-Überschreitungen (Gebäudeseitenetagen)		18
Kosten (€) passiver Lärmschutz/GSE	2.000,00 €	36.000,00 €
Ansichtsfläche Lärmschutzwand		1.370,00 m <sup>2</sup>
Herstellungskosten (€) Lärmschutzwand/m <sup>2</sup>	300,00 €	411.000,00 €
Nutzen-Kosten-Analyse (Kosten gesamt/Anzahl geschützter GSE)		24.833,33 €
<b>Gesamtkosten</b>		<b>447.000,00 €</b>

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist bei Straßenbaumaßnahmen grundsätzlich aktiver Schallschutz vorzusehen. Gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG gilt dies nicht, wenn die dafür aufzubringenden Kosten außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stünden.

Zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die Kosten für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende aktive Schutzmaßnahme zu ermitteln (sog. Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Ausreichend ist dabei im Regelfall die überschlägige Ermittlung der Kosten im Planungsabschnitt.<sup>22</sup>

Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint. Kriterien für die Bewertung des Schutzzwecks sind die Vorbelastung<sup>23</sup>, die Schutzbedürftigkeit und Größe des Gebietes, die Zahl der betroffenen Personen sowie das Ausmaß der für sie prognostizierten Grenzwertüberschreitungen und des zu erwartenden Wertverlustes der betroffenen Grundstücke. Innerhalb von Baugebieten sind bei der Kosten-Nutzen-Analyse insbesondere Differenzierungen nach der Zahl der Lärmbetroffenen zulässig und geboten (Betrachtung der Kosten je Schutzfall). So wird bei einer stark verdichteten Bebauung noch eher ein nennenswerter Schutzeffekt zu erzielen sein als bei einer aufgelockerten Bebauung, die auf eine geringe Zahl von Bewohnern schließen lässt.<sup>24</sup> Ein grobes Missverhältnis zwischen Kosten für aktiven und passiven Schallschutz kann dabei lediglich ein Indiz für die Unverhältnismäßigkeit sein,<sup>25</sup> da die Entschädigungen für passiven Lärmschutz regelmäßig erheblich billiger als die Kosten aktiven Lärmschutzes sind.<sup>26</sup>

Die Kosten für einen von der IG Northeimer See und dem Seglerverein Northeim geforderten aktiven Lärmschutz für die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 90 liegenden Gebäude stünden außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck im Sinne des § 41 Abs. 2 BImSchG, wie sich aus einer Bewertung der verschiedenen Varianten hinsichtlich ihres jeweiligen Schutzniveaus und der Kosten anhand vorgenannter Vorgaben ergibt. Eine Lärmschutzwand, die für die Einhaltung der Tag- und Nachtgrenzwerte an den drei Gebäuden dimensioniert wäre (Vollschutz), müsste 930 Meter lang und 4,0 bis 7,0 Meter hoch sein. Sie würde 1.572.000,00 Euro kosten (Variante 2). Diesem Kostenaufwand stünde der Schutz von 18 Gebäudeseitenetagen an den drei Gebäuden gegenüber. Sofern jede dieser Gebäudeseitenetagen als ein „Schutzfall“ im Rahmen der nach der Rechtsprechung<sup>27</sup> anzustellenden Kosten-Nutzen-Analyse angesehen wird, entstünde bei Realisierung eines Vollschutzes ein Kostenaufwand von 87.333,33 Euro pro Schutzfall. Bei dieser relativ geringen Anzahl von Schutzfällen und den daraus resultierenden sehr hohen Kosten pro Schutzfall ist der finanzielle Aufwand für den Bau einer knapp einen Kilometer langen Lärmschutzwand nicht angemessen. Außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stünden

<sup>22</sup> BVerwG, Beschluss vom 11.02.2003 - Az.: 9 B 42.03; BayVGh, Urteil vom 23.02.2007 - Az.: 22 A 01.40089.

<sup>23</sup> BVerwG, Urteil vom 15.3.2000 - 11 A 42.97, juris Rn. 59.

<sup>24</sup> BVerwG, Urteil vom 13.05.2009 - 9 A 72.07, Rn. 64; Urteil vom 15.03.2000 - 11 A 31.97, Rn. 60

<sup>25</sup> BVerwG, Urteil vom 09.01.2006 - 9 B 21/05, juris Rn. 19, m. w. N.

<sup>26</sup> BVerwG, Urteil vom 13.05.2009 - 9 A 72.07, juris Rn. 63.

<sup>27</sup> BVerwG, Urteil vom 13.05.2009 - 9 A 72.07, juris Rn. 64.

auch die Kosten für eine kürzere und niedrigere Lärmschutzwand. Mit einer 560 Meter langen und 2,0 bis 3,0 hohen Lärmschutzwand (Variante 3) ließen sich an den 18 betroffenen Gebäudeseitenetagen die Immissionsgrenzwerte für die Tageszeit einhalten. Auch dafür wären pro Gebäudeseitenetage / Schutzfall hohe Aufwendungen erforderlich (22.833,33 Euro bei Gesamtkosten von 411.000.00 Euro für die Lärmschutzwand). Für die Einhaltung der Nachtgrenzwerte wäre weiterhin passiver Lärmschutz notwendig.

Derart hohe Aufwendungen pro Schutzfall sind auch insofern nicht gerechtfertigt, als die drei Gebäude, bei denen Grenzwertüberschreitungen vorliegen, schon derzeit stark durch den Verkehrslärm von der vorhandenen Autobahn A 7 vorbelastet sind. Auf die vorhandene Belastung wird im Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Northeim explizit hingewiesen. Demgegenüber führt der Ausbau der A 7 nur teilweise zu relativ geringen, weiteren Erhöhungen der Lärmimmissionen, wie ein Vergleich der Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung für den Ausbau- und den Prognose-Nullfall zeigt. Teilweise überschreiten die prognostizierten Lärmimmissionen die Werte von 70 dB(A) in der Tageszeit und 60 dB(A) in der Nachtzeit. Diese Werte werden, sofern sie in Wohngebieten erreicht bzw. überschritten werden, allgemein als die Schwelle zur Gesundheitsgefahr angesehen. Gleichwohl ist bislang nicht abschließend geklärt, wo die Grenze zur Gesundheitsgefahr genau verläuft. Die Bewertung zur Bestimmung der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle kann nicht schematisch von der Erreichung bestimmter Immissionsgrenzwerte abhängig gemacht werden. Vielmehr lässt sich die Grenze nur aufgrund wertender Betrachtung des Einzelfalls ziehen, wobei auch die Gebietsart und Lärmvorbelastung eine wesentliche Rolle spielt. Demgemäß werden bei Mischgebieten Lärmimmission als zumutbar angesehen, die die genannten Schwellenwerte überschreiten<sup>28</sup>. Die prognostizierten Lärmimmissionen liegen in der Tageszeit lediglich an zwei Gebäudeseitenetagen des Bootshauses über 70 dB(A). An einer dieser Etagen liegt der errechnete Wert sowohl im nicht ausgebauten Zustand (Prognose-Nullfall) als auch im Ausbau- bzw. Planfall bei 70,7 dB(A). An der anderen Etage führt der Ausbau gegenüber den für den Prognose-Nullfall prognostizierten Lärmimmissionen zu einer Steigerung von 70,6 auf 70,7 dB(A). Der Wert von 60 dB(A) wird in der Nachtzeit am Surfclub / DLRG an mehreren Gebäudeseitenetagen erreicht bzw. überschritten. Der höchste Prognosewert liegt an einer Etage bei 63,4 dB(A). In allen diesen Fällen liegt der für den Nicht-Ausbau prognostizierte Wert maximal 0,2 dB(A) darunter. An dem Restaurantgebäude werden an mehreren Gebäudeseitenetagen Lärmwerte über 60 dB(A) prognostiziert. Der höchste, an einer dieser Etagen errechnete Wert liegt bei 65,1 dB(A). Der für diesen Immissionspunkt für den Prognose-Nullfall errechnete Wert liegt mit 64,9 dB(A) lediglich 0,2 dB(A) darunter. Bei dem Bootshaus liegen die für die Nachtzeit prognostizierten höchsten Lärmwerte an zwei Gebäudeseitenetage bei 66,6 dB(A). Ohne den Ausbau der A 7 würde der für eine dieser Etagen prognostizierte Lärmwert auch bei 66,6 dB(A) liegen, also nicht erhöht werden. An der anderen Etage ergibt sich durch den Ausbau gegenüber dem Prognose-Nullfall eine Steigerung von nur 0,1 dB(A). An einigen anderen Etagen dieses Gebäudes werden ebenfalls gesundheitsrelevante, gegenüber dem Prognose-Nullfall jedoch um höchstens 0,2 dB(A) gesteigerte Lärmimmissionen prognostiziert. Angesichts des bereits beschriebenen Gebietscharakters und der hohen Lärm-Vorbelastung der drei Gebäude sowie der geringen Steigerung der Lärmimmissionen gegenüber dem Prognose-Nullfall ist, auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass an einzelnen Gebäudeseitenetagen gesundheitsrelevante Werte erreicht werden, von der Unverhältnismäßigkeit aktiven Schallschutzes auszugehen. Eine Erhöhung gesundheitsrelevanter Lärmwerte führt nicht zwingend zu der Verwirklichung aktiven Lärmschutzes, sondern kann durch passiven Lärmschutz ausgeglichen werden<sup>29</sup>.

<sup>28</sup> OVG NRW, Urteil vom 13.03.2008, 7 D 34/07.NE, Rn. 140f.; BVerwG, Urteil vom 17.11.1999, 11 A 4/98, Rn. 70

<sup>29</sup> Sächsisches OVG, Beschluss vom 15.12.2005 – 5 BS 300/05 juris Rn. 35

Weiterhin spricht vieles dafür, dass hinter der als „Schutzfall“ in die Kosten-Nutzen-Analyse eingeführten Zahl der betroffenen Gebäudeseitenetagen eine im Vergleich zu regelmäßig zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden relativ geringe Zahl von Lärmbetroffenen steht. Im Restaurantgebäude befindet sich eine Wohnung. Das DLRG-Gebäude und das Bootshaus dienen nachts nur zeitweilig Gästen zum Schlafen. Eine nennenswerte negative Auswirkung des Ausbaus der A 7 auf den Wert der betroffenen Grundstücke erscheint ausgeschlossen.

Die Lärmimmissionen für das Wohnhaus im Gehöft „Steinkuhle“, das südlich dieses Abschnitts im Bereich des Planabschnitts VKE 3 liegt, wurden in dem Planverfahren der VKE 3 unter Berücksichtigung der Immissionen beider Planabschnitte berechnet. Nach dem Ergebnis der Berechnungen werden an diesem Gebäude die Immissionsgrenzwerte eingehalten.

#### 2.2.3.4.1.5 Passiver Schallschutz

Soweit die Lärmimmissionsgrenzwerte überschritten werden, besteht ein Anspruch gegen den Antragsteller auf Entschädigung für die Kosten passiven Schallschutzes (§ 42 Abs. 1 BImSchG).

Ausweislich der schalltechnischen Berechnungsunterlagen (Unterlage 11.2 der Planung) verbleiben an drei Gebäuden in diesem Planabschnitt Grenzwertüberschreitungen. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen schalldämmenden Einrichtungen in schutzbedürftigen Räumen in baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Auszugehen ist dabei von der Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). In der Liste zu Nr. 6 der Planunterlage 11.1 und in der Unterlage 11.3 sind diejenigen Wohngebäude (Geschosse/Gebäudeseiten) dargestellt bzw. aufgeführt, für die ein Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach besteht. In „Variante 1“ der Variantenuntersuchung „Lärmschutz“ sind die Kosten mit 2.000 € pro Gebäudeseitenetage für den passiven Lärmschutz der betroffenen 18 Gebäudeseitenetagen wie folgt ermittelt worden:

<b>Variante 1: nur passiver Lärmschutz – 6-streifiger Ausbau ohne aktive Lärmschutzmaßnahmen</b>		
Tagwert-Überschreitungen (Gebäudeseitenetagen)		0
Tag- und Nachtwertüberschreitungen (Gebäudeseitenetagen)		18
Nachtwert-Überschreitungen (Gebäudeseitenetagen)		0
<b>Gesamtanzahl betroffener Gebäudeseitenetagen</b>		<b>18</b>
Kosten (€) passiver Lärmschutz/GSE:	2.000,00 €	36.000,00 €
Nutzen-/Kosten-Analyse (Kosten gesamt/Anzahl geschützter GSE)		2.000,00 €
<b>Gesamtkosten</b>		<b>36.000,00 €</b>

Die mit diesem Beschluss dem Grunde nach zuerkannten passiven Schutzmaßnahmen und Entschädigungen werden nach Maßgabe der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97 - Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997) u. a. nur dann durchgeführt, wenn die tatsächliche Nutzung der Räume der in der schalltechnischen Untersuchung angenommenen Nutzung entspricht und das vorhandene bewertete Schalldämm-Maß nicht ausreichend ist.

#### 2.2.3.4.1.6 Außenwohnbereiche

An der Terrasse des Restaurants „Seeterrassen“ und an der Wiese am Surfclub / DLRG überschreiten die Beurteilungspegel den für die Tageszeit maßgeblichen Grenzwert der 16. BImSchV. Für diese weder durch aktive noch durch passive Lärmschutzmaßnahmen schützbarer Außenwohnbereiche haben die betroffenen Eigentümer nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Der Bemessung der Entschädigung ist die VLärmSchR 97 (VkB1 1997, 434), Ziffer XVI ff. entsprechend mit der Maßgabe zugrunde zu legen, dass die Entschädigung sich nach der durch die Lärmbeeinträchtigung bedingten Wertminderung des gesamten Anwesens zu richten hat (BVerwG Urteil vom 16.09.1993, DVBl. 94, 338).

Wie auch die v. g. passiven Lärmschutzmaßnahmen werden die mit diesem Beschluss dem Grunde nach zuerkannten Entschädigungen (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.3) nach Maßgabe der VLärmSchR 97 durchgeführt, wenn die angenommene Lage und Größe des Außenwohnbereiches mit den tatsächlich vorzufindenden Gegebenheiten übereinstimmt und bei vorgefundenen Abweichungen eine Neuberechnung ergibt, dass es auch bei neuer Lage oder Größe des Außenwohnbereiches zu einer Grenzwertüberschreitung käme. Da im Außenwohnbereich eine Nutzung regelmäßig nur am Tag stattfindet, ist der Berechnung der Entschädigung der Taggrenzwert zugrunde zu legen. Im Hinblick auf die jahreszeitlich eingeschränkte Wohnnutzung ist es sachgerecht, bei der Ermittlung des Entschädigungsbetrages davon auszugehen, dass lediglich während eines halben Jahres eine Nutzungsmöglichkeit des Außenwohnbereiches gegeben ist.

Die Entschädigung wird mit diesem Beschluss nur dem Grunde nach festgelegt. Die betragsmäßige Festlegung erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

#### 2.2.3.4.1.7 Lärmschutz für Naherholungsgebiete/ Umgebungslärm

Forderungen, die angrenzenden Naherholungsgebiete wie die Northeimer Seenplatte auf Schallimmissionen zu untersuchen, waren zurückzuweisen. Die einzuhaltenden Grenzwerte nach § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung gelten dem Schutz der Nachbarschaft im Sinne der §§ 3, 41 ff. BImSchG. Nachbarschaft ist ein nach besonderen Merkmalen bestimmbarer Personenkreis, der sich nicht nur vorübergehend im Einwirkungsbereich einer Straße aufhält bzw. in den jeweiligen Gebieten Rechte an dort befindlichen Sachen hat. Nicht zur Nachbarschaft gehören hingegen Parkanlagen, Erholungswald, Grünflächen, Friedhöfe oder ähnliche Flächen, da sie nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind. Der Antragstellerin können aus diesen Gründen keine weiteren Schutzmaßnahmen für ein zur Erholung genutztes Gebiet auferlegt werden.

Die von der Stadt Northeim zitierte Entscheidung des BVerwG vom 17.03.1992 regelt lediglich die Verfahrensweise für ein Kleingartengebiet, nicht für die Erholungsfunktion im Allgemeinen. Daher war eine weitere Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch den Verkehrslärm der BAB A 7 nicht erforderlich, da mit der Festlegung der Gebietskategorien und zugehöriger Immissionsgrenzwerte in § 2 der 16. BImSchV der Untersuchungsumfang vorgegeben ist. Die Forderung von Stadt und Landkreis Northeim sowie von IG Northeimer See und Northeimer Segelclub auf Errichtung einer an die Umgebung angepassten Lärmschutzwand war daher zurückzuweisen.

Soweit im Zusammenhang mit den Erholungsgebieten der Umgebungslärm, dem Menschen in öffentlichen Parks ausgesetzt sind, angesprochen wird, ist die EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG vom 25.06.2002, die durch den 6. Teil des BImSchG in nationales Recht umgesetzt wurde, zu betrachten.

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie ist als europaweites Lärm-Management-Konzept anzusehen, das kein ordnungsrechtliches Instrument bietet und aus der sich kein unmittelbarer Rechtsanspruch ableiten lässt. Ansprüche einzelner Bürger ergeben sich im Zusammenhang mit einer Straßenbaumaßnahme ausschließlich auf die Einhaltung der Grenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Ziel der Umgebungslärmrichtlinie ist die Festlegung eines gemeinsamen Konzeptes im Sinne einer Strategie, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Als Instrumente hierzu dienen Lärmkarten und Lärmaktionspläne sowie die Information der Öffentlichkeit. Die Richtlinie und die entsprechenden nationalen Vorschriften stellen keine Ergänzung zu den vorhandenen Aussagen des BImSchG und der BImSchV dar. Sie stehen nicht in Konkurrenz zu deren Aussagen, sondern fügen diesen einen europaweiten strategischen Ansatz zur Lösung des Umgebungslärms hinzu. Die in einem Planfeststellungsverfahren einzuhaltenden Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung bewegen sich im Übrigen unterhalb denkbarer Schwellenwerte, deren Überschreitung zu einer Aufstellung von Lärmaktionsplänen führen könnte. Bei Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen läuft der Ausbau der A 7 dem Ziel der Umgebungslärbetrachtung nicht zuwider.

Im Übrigen ist ein Vergleich eventueller Lärmberechnungsergebnisse nach der Umgebungslärmrichtlinie mit den Ergebnissen nach der Berechnung nach RLS-90 auch deswegen nicht möglich, weil die Richtlinie die vorhandene Lärmsituation aufgrund von Daten des Vorjahres ermittelt und die RLS-90 auf den für die Zukunft prognostizierten Verkehr abstellt. Außerdem beinhaltet die Richtlinie keine Grenzwerte, sondern lediglich Lärmindizes als Maß für den Grad der Belästigung, während die RLS-90 von Grenzwerten nach der 16. BImSchV ausgeht.

Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes bei der Ausweisung des Erholungsgebietes vorhandene Beeinträchtigungen zu ermitteln und ggf. entsprechende Regelungen zum Lärmschutz hätten getroffen werden müssen.

#### 2.2.3.4.1.8 Berücksichtigung Krankenhaus Am Sultmer

Bezüglich der von der Stadt und dem Landkreis Northeim geforderten Berücksichtigung des Krankenhausneubaus Am Sultmer in der lärmtechnischen Berechnung verweist die Planfeststellungsbehörde auf Nr. 25 der VLärmSchRL, wonach Lärmschutz ausgeschlossen ist, wenn eine bauliche Anlage bei der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren noch nicht genehmigt war.

Da die Pläne im Planfeststellungsverfahren ab 07.06.2011 auslagen, zu diesem Zeitpunkt der Bebauungsplan bzw. die bauliche Anlage noch nicht in Kraft getreten/genehmigt waren, konnte der Krankenhausneubau auch nicht berücksichtigt werden.

#### 2.2.3.4.2 Luftschadstoffe

Das Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des § 74 Abs. 2 VwVfG.

Die festgestellte Planung wird dem Optimierungsgebot aus § 50 BImSchG gerecht. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden. Als schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne gelten Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).



Die Emissionen durch den Verkehr auf der Straße werden infolge der Eröffnung des Gemeingebrauchs dem Straßenbaulastträger insofern zugerechnet, als dieser nach dem Stand der Technik dafür Sorge zu tragen hat, dass mit der bestimmungsgemäßen Nutzung keine unzulässigen Auswirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen. Dabei sind die Möglichkeiten des Straßenbaulastträgers auf sein planerisches Ermessen, also z. B. die bauliche Gestaltung der Straße, deren Linienführung und auf Schutzvorkehrungen im Straßenrandbereich begrenzt. Maßnahmen zur Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen sind am wirkungsvollsten, sofern sie bei dem direkten Verursacher, also den Kraftfahrzeugen als Emittenten ansetzen. Die gesetzgeberischen Initiativen, verkehrsbedingte Emissionen global zu reduzieren (z. B. durch Vorgaben in der Zulassung, der Verwendung der Treibstoffe und Werkstoffe) sind aber ebenso wie umwelt- und verkehrspolitische Konzepte nicht in der Planfeststellung zu bewerten.

Unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge, des Gesundheits- und Sachgüterschutzes ist in der Abwägung nach § 17 FStrG und der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens nach § 75 VwVfG von Bedeutung, welche Intensität die zu prognostizierenden Schadstoffbelastungen erreichen, insbesondere

- ob sie erheblich oder gar unzumutbar sind (Erheblichkeitsschwelle in § 3 BImSchG, Grenzwerte und Leitwerte),
- ob sie Schutzauflagen und/oder Verkehrsbezogene Auflagen zur Reduzierung erfordern (§ 74 Abs. 2 VwVfG),
- ob sie gesundheits- oder eigentumsverletzend sind (Art. 2, 14 GG).

Unbestritten ist, dass mit Verkehrsfreigabe einer Straße Schadstoffimmissionen nicht vermeidbar sind und dass der Straßenbaulastträger nicht den Nachweis einer völligen – wissenschaftlich unstreitigen – Unbedenklichkeit führen kann und muss. Eine lückenlose Aufklärung lässt der gegenwärtige Stand der Wissenschaft und Technik wegen des Fehlens technischer Regelwerke und ausreichender Forschungserkenntnisse über Langzeitwirkungen von verkehrsbedingten Immissionen nicht zu. Hieran hat sich in den letzten Jahren nichts geändert. Die Immissionsbelastung durch Straßen kann nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles in die Planabwägung eingestellt werden.<sup>30</sup>

Belastungen oder Einwirkungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen bedeuten können oder die Grenzwerte in der 22. bzw. 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz - Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem MLuS-02 verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung diverser Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g.

<sup>30</sup> BverwG, Urt. V. 30.01.1991 – 4B 166.90/ 4 ER 303.90-

Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Da ausweislich der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung derartige Bepflanzungen vorgesehen sind, die landwirtschaftliche Nutzung infolge der vorhabenbedingten Planung größtenteils erst jenseits dieser Entfernung beginnt und die Schadstoffemissionen des einzelnen Fahrzeugs infolge gesetzlicher Maßnahmen schon erheblich geringer sind als sie zum o. a. Referenzzeitraum waren und sie künftig voraussichtlich noch weiter abnehmen werden, bleiben Schadstoffeinträge in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier.

Schädliche Bodenveränderungen gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG werden ebenfalls nicht eintreten.

Nach dem PC-Berechnungsverfahren zum Merkblatt über die Luftverunreinigungen an Straßen ohne und mit lockerer Randbebauung, MLuS-02 - geänderte Fassung 2005 (Version 6.0e), wurde für den sechsstreifigen Ausbau der A 7 in diesem Abschnitt die luftschadstofftechnische Untersuchung vorgenommen. Das Merkblatt basiert auf der Auswertung eines durch den TÜV Rheinland entwickelten Prognosemodells zur Schadstoffausbreitung und Immissionsbelastung an Straßen, das auf gesicherten Forschungserkenntnissen aufbaut und allgemein fachlich Anerkennung gefunden hat, allerdings von bestimmten Anwendungsbedingungen abhängig ist.

Die Luftschadstofftechnische Untersuchung hat ergeben, dass die Grenzwerte der 22. bzw. 39. BImSchV bzw. die Anzahl der Überschreitungen bereits am Fahrbahnrand bzw. in unmittelbarer Nähe vom Fahrbahnrand (7 m) eingehalten werden. Damit kommt es zu keinem Konflikt in immissionsrechtlicher Hinsicht.

Ein darüber hinausgehender Schutz der Wohnbebauung erscheint gegenüber der Antragstellerin als unangemessen.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG<sup>31</sup> ist die Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV überdies ohnehin keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenvorhabens. Demnach ergibt sich keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Verordnung vorhabensbezogen sicherzustellen. Dies folgt letztlich daraus, dass die Grenzwerte in unmittelbarem Zusammenhang mit dem System der Luftreinhaltung (§ 47 BImSchG, § 11 22. BImSchV) stehen. Mit ihm hat der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber in Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben einen abgestuften Regelungsmechanismus vorgesehen, der Grenzwertüberschreitungen immissionsquellenunabhängig begegnen soll. Zu den erforderlich werdenden Maßnahmen gehören vornehmlich Aktions- und Luftreinhaltungspläne, die ein breites Spektrum vorhabensunabhängiger Maßnahmen zur Verfügung stellen können (z.B. allgemeine Verkehrsbeschränkungen; Auflagen für emittierende Anlagen; Planungsvorgaben), mit deren Hilfe Schadstoffbelastungen nicht nur reduziert, sondern auch kompensiert werden können. Solche Möglichkeiten stehen der Planfeststellungsbehörde

---

<sup>31</sup> Urt. v. 26.05.2004 -9 A 6.03-, Urt v. 18.11.2004 -CN 11.03-

nicht zu Gebote. In Niedersachsen ist das Umweltministerium dafür zuständig, derartige Maßnahmen zu ergreifen.

Da keine Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte zu besorgen sind, bedarf es keiner weiterer Berücksichtigung im Rahmen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes, beispielsweise durch Vorkehrungen gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG oder aber, indem die Durchführung der erforderlichen Problemlösungsmaßnahmen einem nachfolgenden Verwaltungsverfahren überlassen wird.<sup>32</sup>

## 2.2.3.5 Natur und Landschaft

### 2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit solche nicht möglich sind, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die jeweilige Ausgestaltung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt.

#### 2.2.3.5.1.1 Eingriff

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 7, Streckenabschnitt VAE 2, VKE 2 von südlich AS Echte bis südlich AS Northeim Nord und der Ausbau der PWC-Anlage Am Bierberg-Ost bringt eine Vielzahl von Eingriffen in Natur und Landschaft mit sich. Solche Eingriffe liegen in Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Folgende Eingriffe gehen mit der Realisierung des Vorhabens einher:

<b>Lage Bau-km</b>	<b>Lage Ü-Plan Nr.</b>	<b>Konflikt-Nr.</b>	<b>Beschreibung</b> (baubedingt anlagebedingt betriebsbedingt) <b>Pflanzen und Tiere</b>
gesamter Bauabschnitt	1-3	<b>K 1</b>	Verlust straßenbegleitender Gehölzvorkommen auf den Böschungsf lächen der A 7 und der querenden Bauwerke mit allgemeiner Lebensraumbedeutung (Wertstufe III), 14,22 ha anlagebedingt 0,91 ha baubedingt.
gesamter Bauabschnitt	1-3	<b>K 2</b>	Verlust ruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer und an den Gewässern auch feuchter Standorte im straßennahen Raum (z.B. im Bereich extensiv gepflegter Grabenböschungen oder Geländekanten) mit allgemeiner Lebensraumbedeutung (Wertstufe III), 3,87 ha anlagebedingt 2,08 ha baubedingt.
bei 234+950 bei 236+750	1	<b>K 3</b>	Verlust von Abschnitten dichter Baum-Strauch-Hecken auf den Böschungsf lächen der querenden Wirtschaftswege mit allgemeiner Lebensraumbedeutung (Wertstufe III), 20 m <sup>2</sup> anlagebedingt 0,05 ha baubedingt.

<sup>32</sup> BverwG, Urt. v. 23.02.2005 -4 A 6.04-

240+360 - 240+580	2	<b>K 4</b>	Verlust von Teilen eines artenarmen Extensivgrünlands im straßennahen Raum östlich des Sultmer auf der nordwestlichen Trassenseite der A 7 mit allgemeiner Lebensraumbedeutung (Wertstufe III), 0,10 ha anlagebedingt 0,29 ha baubedingt.
bei 240+350	2	<b>K 5</b>	Verlust von Teilen eines mesophilen Gebüsches zwischen Grünlandflächen im straßennahen Raum östlich des Sultmer auf der nordwestlichen Trassenseite der A 7 mit allgemeiner Lebensraumbedeutung (Wertstufe III), 70 m <sup>2</sup> baubedingt.
240+640 - 241+320	2	<b>K 6</b>	Verlust von Teilen eines Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes mittlerer Kalkstandorte am Sultmer beiderseits der A 7 mit besonderer Lebensraumbedeutung (Wertstufe V) 0,82 ha, anlagebedingt 0,30 ha baubedingt und damit Beeinträchtigung von Wald durch Entfernen der Randbäume (z.B. Veränderung des Waldinnenklimas durch geänderte Licht- und Windverhältnisse) auf einer Länge von 1.060 m anlagebedingt
bei 240+740	2	<b>K 7</b>	Verlust von Teilen eines Waldrandes mittlerer Standorte am Sultmer auf der nordwestlichen Seite der A 7 mit allgemeiner Lebensraumbedeutung (Wertstufe III), 0,01 ha anlagebedingt 40 m <sup>2</sup> baubedingt.
240+750 - 240+920	2	<b>K 8</b>	Verlust von Teilen eines Fichtenforstes am Sultmer auf der nordwestlichen Seite der A 7 mit allgemeiner Lebensraumbedeutung (Wertstufe III), 0,13 ha anlagebedingt 0,05 ha baubedingt.
bei 241+350 241+810-242-060, bei 242+140	3	<b>K 9</b>	Verlust von Teilen eines naturnahen Feldgehölzes (HN) und von Sukzessionsgebüsch (BRS) im Bereich der Anschlussstelle Northeim Nord mit allgemeiner Lebensraumbedeutung (Wertstufe III), 0,03 ha anlagebedingt 0,03 ha baubedingt 0,08 ha anlagebedingt 0,59 ha baubedingt.
242+630 - 242+990	3	<b>K 10</b>	Verlust von Teilen eines Siedlungsgehölzes aus überwiegend heimischen Baum- und Straucharten im Umfeld des Naherholungsgebiets Northeimer Seen (Parkplatzanlage / Gastronomie "Am Nordhafen") mit allgemeiner Lebensraumbedeutung (Wertstufe III), 0,10 ha anlagebedingt 0,24 ha baubedingt.
243+320 - 243+360	3	<b>K 11</b>	Verlust von Teilen eines Feuchtgrünlandes zwischen einem naturnahen Abbaugewässer und der Rhume nordwestlich der A 7 mit besonderer Lebensraumbedeutung (Wertstufe V), 0,08 ha baubedingt.
bei 243+390 242+700 - 243+370	3	<b>K 12</b>	Verlust von Teilen eines Weidengebüsches im Bereich der Uferstrukturen der Rhume und im Umfeld der Flutbrücke Northeim mit allgemeiner Lebensraumbedeutung (Wertstufe III), 40 m <sup>2</sup> anlagebedingt 0,55 ha baubedingt.
bei 243+390	3	<b>K 13</b>	Verlust von Teilen eines Gewässer begleitenden Weiden-Auwaldes an der Rhume nordwestlich der A 7 mit besonderer Lebensraumbedeutung (Wertstufe V), 0,03 ha baubedingt.
243+830 - 244+000	3	<b>K 14</b>	Verlust von Teilen eines typischen Weiden-Auengebüsches mit ruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte an der Leine auf der südöstlichen Seite der A 7 (Lage innerhalb des gem. § 30 BNatSchG besonders geschützten Bereiches "naturnaher Abschnitt der Leine") mit besonderer bis allgemeiner Lebensraumbedeutung (Wertstufe IV), 0,08 ha baubedingt.

gesamter Bauabschnitt (insbesondere Querungsbauwerke)	1-3	<b>K 15</b>	Erhöhung der Barriere- und Zerschneidungswirkung der A 7 betroffene, lebensraumtypische Arten: Rot-, Reh- und Schwarzwild, Fuchs, Dachs, Wildkatze, potenziell Luchs, Fischotter, Kleinsäuger anlagebedingt. Verschlechterung der Querpassebarkeit durch Verbreiterungen der Fahrbahn zwischen 3,5 m und 7,0 m über die gesamte Ausbaustrecke, anlagebedingt.
bei 243+390, bei 243+790	3	<b>K 16</b>	Verlust von Uferfluren an Leine und Rhume mit mittlerer Lebensraumbedeutung für Libellen, 0,05 ha baubedingt.
235+020 - 235+820, 236+280 - 236+700, 239+750 - 240+200	1, 2	<b>K 17</b>	Verlust von mesophilen ruderalen Gras- und Staudenfluren auf den Böschungen der A 7 und entlang trassenbegleitender Gräben und Wege mit mittlerer Lebensraumbedeutung für Tagfalter, 1,18 ha anlagebedingt.
240+640 - 241+320	2	<b>K 18</b>	Verlust von Laubwald mit bis zu mittlerer Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse (Nahrungshabitat, keine Quartiere) Am Sultmer, 0,82 ha anlagebedingt 0,30 ha baubedingt.
gesamter Bauabschnitt	1-3	<b>K 19</b>	Verlust trassennaher Gehölze als Lebensraum biotoypischer Vögel, 15,40 ha anlagebedingt 2,81 ha baubedingt.
240+640 - 241+320	2	<b>K 20</b>	Verlust von Laubwald mit bis zu mittlerer Bedeutung als Lebensraum für Vögel Am Sultmer, 0,82 ha anlagebedingt 0,30 ha baubedingt.
235+000 - 237+000 237+500 - 240+400	1-2	<b>K 21</b>	Verlust von Lebensräumen der offenen Feldflur mit mittlerer Lebensraumbedeutung für Vögel (z.B. Feldlerche) am Windmühlenberg und am Edesheimer Berg, 1,32 ha anlagebedingt 2,39 ha baubedingt.
242+260 - 242+700	3	<b>K 22</b>	Beeinträchtigung trassennaher Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Vögel (Vogelschutzgebiet V08) während des Baubetriebs durch Verlärmung und Beunruhigung baubedingt.
bei 243+390 bei 243+790	3	<b>K 23</b>	Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten des Eisvogels und von 3 Brutplätzen der Rauchschnalbe sowie von Flugbahnen der Wasserfledermaus und des Lebensraumes des Fischotters an Leine und Rhume (bzw. den Bauwerken) während der Bauzeit durch Beunruhigung und Verlärmung, baubedingt.
240+600 - 241+400 bei 243+390 bei 243+790	2, 3	<b>K 24</b>	Verlust von Brutrevieren der Nachtigall durch Rodung von Gehölzen im Bereich des Arbeitsstreifens am Sultmer und an den Gewässern Leine und Rhume, baubedingt.
bei 243+390 bei 243+790	3	<b>K 25</b>	Beeinträchtigungen von Fischen im Zuge der Bauarbeiten an den Brückenbauwerken Rhume und Leine (z.B. Bachneunauge, Groppe), baubedingt.
gesamter Bauabschnitt	1-3	<b>K 26</b>	Mögliche Beeinträchtigung trassennaher wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere (z.B. Gehölzbestände, Uferböschungen, Gewässerabschnitte), baubedingt.
bei 234+540 bei 235+370 bei 238+880 bei 241+770 bei 243+500 bei 244+000	1-3	<b>K 31</b>	Mögliche Beeinträchtigung von Amphibien im Bereich der neu zu bauenden Regenrückhaltebecken (technische Bauwerke), anlagebedingt.
gesamter Bauabschnitt	1-3	<b>K 27</b>	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust trassenbegleitender Gehölze mit abschirmender und einbindender Wirkung und damit mit Bedeutung für das Landschaftsbild, 15,40 ha anlagebedingt 2,81, ha baubedingt.

Gesamte Baufläche	1	<b>PWC K 1</b>	Verlust der straßenbegleitenden Gehölzvorkommen, 0,24 ha baubedingt 0,13 ha anlagebedingt.
Gesamte Baufläche	1	<b>PWC K 2</b>	Verlust mesophiler ruderaler Gras- und Staudenfluren im straßennahen Raum, 0,05 ha baubedingt 0,18 ha anlagebedingt.
Östlicher Rand der Baufläche	1	<b>PWC K 3</b>	Verlust von Randbereichen eines mesophilen Kalkbuchenwaldes am Bierberg, 0,006 ha baubedingt 0,05 ha anlagebedingt.
Gesamte Baufläche	1	<b>PWC K 4</b>	Verlust autobahnnahe Gehölze im Bereich der bestehenden PWC-Anlage als Lebensraum biotoptypischer Vögel, 0,24 ha baubedingt 0,18 ha anlagebedingt.
RRB am nordöstlichen Rand der Anlage	1	<b>PWC K 5</b>	Beeinträchtigung autobahnnahe Lebensräume von Amphibien durch den Baubetrieb.
<b>Lage Bau-km</b>	<b>Lage Ü-Plan Nr.</b>	<b>Konflikt-Nr.</b>	<b>Beschreibung</b> baubedingt anlagebedingt betriebsbedingt <b>Landschaftsbild</b>
bei 234+540 bei 235+370 bei 238+880 bei 241+770 bei 243+500 bei 244+000	1-3	<b>K 28</b>	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Neuanlage von Regenrückhaltebecken anlagebedingt RRB 2.1 westlich Bierberg, RRB 2.1a westlich Bierberg, RRB 2.2 nördlich K 404, RRB 2.3 in der AS Northeim Nord östliche Seite, (RRB 2.4 entfällt), RRB 2.5 westlich der Rhume, RRB 2.6 westlich der Leine.
ca. 243+250 - 244+000	3	<b>K29</b>	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die verbreiterte Trasse im Bereich der Leine- und Rhumeniederung, anlagebedingt.
ca. 242+650 - 243+400	3	<b>K30</b>	Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch den Baustellenbetrieb im Bereich des Erholungsraumes der Northeimer Seen, baubedingt.
Gesamte Baufläche	1	<b>PWC K 6</b>	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust von Gehölzen mit abschirmender Wirkung.
<b>Boden, Wasser, Klima/Luft</b>			
gesamter Bauabschnitt	1-3	<b>KA V</b>	Versiegelung von Böden und damit vollständiger Funktionsverlust aller Bodenfunktionen, Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt 5,36 ha Vollversiegelung (100 %), 2,36 ha Teilversiegelung (Schotterflächen, 50 %), 6,54 ha Gesamtversiegelung, anlagebedingt.
gesamter Bauabschnitt	1-3	<b>KA 1</b>	Abtrag von natürlich gewachsenem Boden (Umlagerung, Zerstörung der Bodenstruktur) Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt, 1,61 ha anlagebedingt.
gesamter Bauabschnitt	1-3	<b>KA 2</b>	Abtrag von natürlich gewachsenem Boden (Umlagerung, Zerstörung der Bodenstruktur) Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt, 5,27 ha anlagebedingt.

gesamter Bauabschnitt	1-3	<b>KA 3</b>	Bauzeitliche vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen mit belebtem Oberboden, 18,3 ha. baubedingt (davon ca. 11 ha landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche).
bei 243+390 bei 243+790	3	<b>KA 4</b>	mögliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Veränderungen der Uferstrukturen unter den Bauwerken, anlagebedingt,
gesamter Bauabschnitt	1-3	<b>KA 5</b>	Verlust von Gehölzbeständen mit Immissionsschutzfunktionen auf den Böschungsf lächen der A 7 und der angrenzenden Waldbereiche, 15,40 ha anlagebedingt 2,81 ha baubedingt.
240+640 - 241+320	2	<b>KA 6</b>	Kleinklimatische Beeinträchtigung von Waldrandbereichen auf einer Länge von 1.060 m, anlagebedingt.
Gesamte Baufläche	1	<b>PWC KAV</b>	Versiegelung von Böden und damit vollständiger Funktionsverlust aller Bodenfunktionen, 0,32 ha anlagebedingt
Gesamte Baufläche	1	<b>PWC KA 1</b>	Umlagerung von natürlich gewachsenem Boden, 0,07 ha anlagebedingt.
Gesamte Baufläche	1	<b>PWC KA 2</b>	Verlust von Gehölzbeständen mit Immissionsschutzfunktion, 0,24 ha baubedingt 0,18 ha anlagebedingt.

### 2.2.3.5.1.2 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende<sup>33</sup> Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt folglich nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Durch die folgenden Maßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert. Bereits in der straßentechnischen Entwurfsphase wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgelegt.

- Grundsätzlich wird der Ausbau symmetrisch durchgeführt, um angrenzende Nutzungen möglichst wenig zu tangieren. Dies führt insbesondere dort zu einer Verringerung des Eingriffs, wo sich schützenswerte Nutzungen gegenüberliegen (Bereich der Northeimer Seen mit Vogelschutzgebiet 4225-401 bzw. des Erholungsgebiets).
- Für den Bau der erforderlichen Regenrückhaltebecken werden vorwiegend Flächen mit geringer Lebensraumbedeutung für Pflanzen und Tiere in Anspruch genommen. Zur Erschließung werden weitgehend bestehende Wege genutzt.
- Zur Erhaltung der Verbundfunktion zwischen den Lebensräumen westlich und östlich der BAB 7 werden alle bestehenden Durchlassbauwerke sowie 3 von 4 Überführungsbauwerken erhalten.
- Beim BW 2047B Rhume bleiben die vorhandenen beidseitigen Bermen unter dem Bauwerk erhalten bzw. werden wiederhergestellt (Verminderungsmaßnahme für die Zerschneidungseffekte u.a. für den Fischotter und die Wildkatze).
- Die Durchlassbereiche der Brückenbauwerke Leine (BW 2047A) und Rhume (BW 2047B) bleiben so weit wie möglich unbefestigt, um Offenbodenbereiche für faunistische Wanderbeziehungen funktional günstig zu gestalten. Durch die Anlage von trassennahen Heckenpflanzungen, die Eigenentwicklung naturnaher Gehölzbestände durch Sukzession und die Begründung von Waldflächen werden Deckungsbereiche zur Erleichterung der Querung der Durchlässe geschaffen.
- Die Arbeitsstreifen bleiben auf das absolute Minimum reduziert.

<sup>33</sup> BVerwG, Urteil vom 7.3.1997 - 4 C 10.96, Rn. 22

- Flächensparende Anordnung der Stellplätze sowie Beschränkung der Baustelleneinrichtungen auf die Fläche der PWC-Anlage "Am Bierberg-Ost" bei Minimierung der Flächeninanspruchnahme an sich.
- Die BAB erhält einen Wildsperrzaun mit Eignung zur Zurückhaltung auch von Wildschweinen und Dachs.
- Hinzuweisen ist auf Verbundmaßnahmen in den angrenzenden Abschnitten (VKE 1 und VKE 3 mit Grünbrücken).
- Zum Schutz der anwohnenden Bevölkerung vor zulässigen Lärmbelastungen sind für die Bebauungspläne Northeim Nr. 111 und Nr. 90 dem Grunde nach passive Lärmschutzmaßnahmen festzustellen. Der tatsächliche Anspruch wird nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens gemäß 24. BImSchV festgestellt.

Für die Austauschbeziehungen, insbesondere für großräumige Wanderbeziehungen, wirken im betroffenen Abschnitt auch die geplanten Bauwerke mit geeigneten Querungseigenschaften der angrenzenden Abschnitte. (VKE 1: Aufweitung des Rodenbergbach-Durchlassbauwerks und Bau einer Grünbrücke im Zuge der verlegten B 248 südlich des Rodenbergbaches, VKE 3: Bau einer Grünbrücke im Querungskorridor Leineholz-Scheerenberg.)

Beeinträchtigungsvermindernd wirken ferner spezielle landschaftspflegerische Schutzmaßnahmen:

- Schutz wertvoller Vegetationsbestände und Lebensräume in der Bauphase durch Maßnahmen gemäß RAS-LP 4 (Schutzzäune), Maßnahme S 1, bzw. Maßnahme-Nr. PWC S1 für die PWC - Anlage "Am Bierberg-Ost".
- Sicherung des Oberbodens gemäß der Anforderung DIN 18915, Maßnahme S 2, bzw. Maßnahme-Nr. PWC S2 für die PWC - Anlage "Am Bierberg-Ost".
- Beachtung von Bauzeitenregelungen gemäß der festgestellten Maßnahmen:  
Zeitliche Beschränkung von Gehölzrodungsarbeiten, Maßnahme-Nr. S3, bzw. Maßnahme-Nr. PWC S3 für die PWC - Anlage "Am Bierberg-Ost"  
Zeitliche Beschränkung der Baustelleneinrichtung für die Brückenbauwerke Leine (BW 2047A) und Rhume (BW 2047B) inkl. Streckenbau jeweils 100 m beiderseits der Bauwerke, Maßnahme-Nr. S4.  
zeitliche Beschränkung der Baustelleneinrichtungen im Bereich von Ackerflächen, Maßnahme-Nr. S5.
- Schutz der Gewässer Leine (BW 2047A) und Rhume (BW 2047B). Während der gesamten Bauphase werden die Gewässer durch Umzäunungen und Einhausungen vor Stoffeinträgen und Verunreinigungen geschützt. Zeitliche Beschränkung für den Bau der Einhausungen, Maßnahme-Nr. S6.
- Sicherung bzw. Wiederherstellung der vorhandenen beidseitigen Bermen unter dem Bauwerk BW 2047B Rhume (Verminderungsmaßnahme für die Zerschneidungseffekte u.a. für den Fischotter und die Wildkatze), Maßnahme-Nr. S7.
- Unzulässigkeit der Lagerung von Gewässer gefährdenden Stoffen im Bereich der Gewässer (Leine, Rhume und Northeimer Seen) sowie im gesamten Überschwemmungsgebiet der Leine/Rhume während der gesamten Bauzeit, Maßnahme-Nr. S9.
- Schutz gegen sich ggf. ungewollt entwickelnde Amphibienlebensräume durch Umzäunungen der RRB mit Amphibienschutzelementen, Maßnahme-Nr. S35.
- Zeitliche Beschränkung für Bau- und Räumarbeiten am bestehenden RRB, Maßnahme-Nr. PWC S4.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden die durch die Verbreiterung der BAB verursachten Verschlechterungen weitestgehend aufgefangen. Darüber hinausgehende Vermeidungsmaßnahmen sind funktional nicht möglich bzw. wegen sehr hohen Aufwandes unzumutbar. Z. B. sind die Anlage von weiteren Grünbrücken oder zusätzlichen Querungen, die rein der Verbesserung von Querungsmöglichkeiten dienen, nicht mit speziellen Anforderungen von Tierwanderungen im Abschnitt zu begründen.



### 2.2.3.5.1.3 Ausgleich und Ersatz

Die Planung hält ebenfalls die strikte Pflicht<sup>34</sup> zu möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein.

#### 2.2.3.5.1.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Der erforderliche Ausgleich ist gleichsam erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Sie stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigung. Dafür müssen sie nicht zwangsläufig an Ort und Stelle des Eingriffs ausgeführt werden, aber in dem Raum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen wird. Das ist nahezu immer ein größeres Gebiet als die überbaute oder unmittelbar veränderte Grundfläche. Die vorgenannten erheblichen Beeinträchtigungen können zum Teil durch folgende Maßnahmen ausgeglichen werden.

<b>Lage, Bau- km</b>	<b>Lage, Blatt- Nr.</b>	<b>Maßnahmen Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>
gesamter Bauabschnitt	1-13	<b>A10</b>	Dichte Bepflanzung der neu entstehenden Böschungen der A 7 und querender Wege mit Gehölzen, 8,16 ha.
gesamter Bauabschnitt	2-13	<b>A11</b>	Lockere Bepflanzung der neu entstehenden Böschungen der A 7 mit Gehölzen - insbesondere im Bereich von Einschnittböschungen, 6,52 ha.
gesamter Bauabschnitt	1-13	<b>A12</b>	Entwicklung ruderaler Gras- und Staudenfluren auf den Böschungen der neu angelegten Gräben, entlang querender Wege und - teilweise - auf den neu gebauten Einschnittböschungen der A7 durch Ansaat einer Gras- und Kräutermischung, 7,81 ha.
240+360 - 240+640	8, 9	<b>A13</b>	Entwicklung des ursprünglich vorhandenen artenarmen Extensivgrünlands im Bereich des bauseitig genutzten Arbeitsstreifens durch Ansaat einer Gras- und Kräutermischung, 0,27 ha.
240+640 - 241+320	9	<b>A14</b>	Entwicklung von Waldstaudenfluren im Bereich des bauseitig genutzten Arbeitsstreifens durch Eigenbegrünung, 0,35 ha.
242+360 - 242+900	11	<b>A15</b>	Pflanzung eines Weiden-Auengebüschs im Bereich des bauseitig genutzten Arbeitsstreifens auf der nordwestlichen Seite der A 7, 0,34 ha.
242+980 - 243+390	11, 12	<b>A16</b>	Entwicklung ruderaler Gras- und Staudenfluren, z.T. feuchter Ausbildung auf beiden Seiten der Flutbrücke Northeim, 0,87 ha.
Bei Münche- hof	14	<b>A17</b>	Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes im Anschluss an das bestehende Waldgebiet bei Münchhof Stauffenberg auf Ackerflächen. 4,94 ha.
240+640 - 241+320 am Sultmer	9	<b>A 18</b>	Aufbau eines neu entstehenden Waldrandes am Sultmer beiderseits der A 7 durch Unterpflanzung des bestehenden Bestandes mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung in einer Tiefe von ca. 30 m auf 1.060 m Länge.

<sup>34</sup> BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41.

243+700 - 243+920 Leinenieder- rung	12, 13	<b>A19</b>	Umwandlung von Acker in auentypische Vegetation (Grünland) Leineniederung, Umfeld des gem. § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG besonders geschützten Altarmes der Leine. 0,70 ha.
bei 243+390, bei 243+790	12	<b>A20</b>	Entwicklung feuchter Hochstaudenfluren auf den bauseitig genutzten Böschungflächen der Gewässer durch Eigenentwicklung, 0,08 ha.
243+790 - 244+050	12, 13	<b>A21</b>	Pflanzung eines Weidengebüsches auf den bauseitig genutzten Flächen des gem. § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG besonders geschützten Biotops 0,11 ha.
bei 234+540	2	<b>A22</b>	Pflanzung von Gehölzen im Umfeld des RRB 2.1 0,16 ha
bei 235+400	3	<b>A23</b>	Pflanzung von Gehölzen im Umfeld des RRB 2.1a 0,29 ha
bei 238+880	7	<b>A24</b>	Pflanzung von Gehölzen im Umfeld des RRB 2.2 0,90 ha
bei 241+770	10	<b>A25</b>	Pflanzung von Gehölzen im Umfeld des RRB 2.3 0,05 ha
bei 243+500	12	<b>A26</b>	Pflanzung von Gehölzen im Umfeld des RRB 2.5 0,08 ha
bei 244+000	13	<b>A27</b>	Pflanzung von Gehölzen im Umfeld des RRB 2.6 0,25 ha
bei 237+730	5	<b>A28</b>	Entsiegelung 0,06 ha
Bereich PWC- Anlage	1, 2	<b>PWC A5</b>	Auf den neu geschütteten Böschungflächen sowie auf den an die Böschungen angrenzenden (vorgelagerten) Flächen werden dichte Gehölzbestände gepflanzt. Verwendet werden einheimische Bäume und Sträucher, 0,3 ha
Bereich PWC- Anlage	1, 2	<b>PWC A6</b>	Am Klosterberg wird eine Feldhecke aus einheimischen Bäumen und Sträuchern angepflanzt, 0,5 ha
Bereich PWC- Anlage	1, 2	<b>PWC A10</b>	Im Bereich der PWC-Anlage werden kleinflächige Bereiche entsiegelt und zu Grünflächen umgewandelt, 0,14 ha

#### 2.2.3.5.1.3.2 Ersatzmaßnahmen

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Die verbliebenen unvermeidbaren und nicht ausgeglichenen Beeinträchtigungen werden durch die folgenden Maßnahmen ersetzt.

243+400- 243+740 Leineaue	12	<b>E 29</b>	Umwandlung von Acker in auentypische Vegetation (Grünland) Leineniederung, 3,58 ha
243+720- 243+910 Leineaue	12, 13	<b>E 30</b>	Umwandlung von Acker in auentypische Vegetation (Grünland) Leineniederung, 1,18 ha
Feldflur Klos- terberg	Unterl.12.3.1 Bl. 2	<b>E 31</b>	Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland am Klosterberg und Abgrenzung der Fläche durch eine Strauchhecke, 3,02 ha
Bereich PWC- Anlage	1, 2	<b>PWC E7</b>	Am Klosterberg wird zwischen der Streuobstwiese und dem Feldweg eine Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und der Eigenentwicklung überlassen.

### 2.2.3.5.1.3.3 Trassennahe Kompensationsmaßnahmen (Leineaue)

Zum landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzept gehören an trassennahen Maßnahmen neben der Bepflanzung der neu entstehenden Böschungsflächen, der bauseitig genutzten Arbeitsstreifen und der trassennahen Bereiche im Umfeld der Regenrückhaltebecken vor allem die großflächige Umwandlung von Ackerflächen in Grünland im Umfeld naturnaher Lebensräume in der Leineaue.

Die anderen Kompensationsmaßnahmen liegen am Klosterberg und bei Münchehof fern der A 7.

Durch die Umsetzung der in der Leineaue geplanten Kompensationsmaßnahmen A 19, E 29 und E 30 werden zum einen Pufferzonen im Umfeld eines gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotops (Leinearm) geschaffen. Dadurch entsteht ein großflächiger, zusammenhängender Bereich von extensiv genutztem Grünland (mit feuchten Senken und alten Weidenbeständen) zwischen der Leine und der Rhume. Zum anderen wird aufgrund des hohen Grundwasserstandes Feuchtgrünland entwickelt; dabei wird auch den Anforderungen des Hochwasserschutzes Rechnung getragen.

Durch Realisierung der Maßnahmen werden u.a. folgende Ziele für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erreicht:

- Neuschaffung wertvoller Lebensräume (auentypische Vegetation)
- Aufwertung bzw. Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- Landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes (blütenreiches Grünland als naturraumtypische Auenvegetation)

Zu den Maßnahmen in der Leineaue ist im Einzelnen folgendes festzustellen:

Die Maßnahmen A 19 und E 30 arrondieren einen vorhandenen besonders geschützten Lebensraum, der sich im Nahbereich der A 7 befindet. Das besonders geschützte Biotop umfasst ein kleines, naturnahes Altwasser der Leine, das von einem Weiden-Auengebüsch umsäumt wird. Derzeit reicht die landwirtschaftliche Ackernutzung bis direkt an die Fläche heran. Somit gelangen Stoffeinträge (Düngung, Pflanzenbehandlungsmittel) in den Randbereich des Biotops. Zudem bewirken Entwässerungsvorrichtungen ein frühzeitiges Austrocknen der geschützten Fläche.

Durch Realisierung der Maßnahmen wird der geschützte Bereich aufgewertet und gleichzeitig flächenmäßig erweitert.

In diesem Planungsabschnitt befindet sich der Zusammenfluss von Leine und Rhume. Die Rhume mündet nördlich der A 7 in die Leine. In diesem Mündungsbereich kommt eine Vielzahl naturnaher, auentypischer Lebensräume vor.

Neben Resten eines Weiden-Auwaldes am Rand der Gewässer sind hier auch Feucht-Grünlandflächen mit naturnahen Altgewässern (Altarme von Leine und Rhume) und teilweise binsenreiche Nasswiesen ausgebildet.

Im Mündungsbereich der beiden Gewässer befindet sich eine einzelne Fläche unter ackerbaulicher Nutzung. Durch die intensive Nutzung gelangen Stoffe (Düngung, Pflanzenbehandlungsmittel) in den Randbereich der naturnahen Flächen.

Um hier einen zusammenhängenden wertvollen Lebensraum zu schaffen, wird die Ackerfläche in extensiv genutztes Feuchtgrünland umgewandelt (Maßnahme E 29).

Die Flächen bleiben unter landwirtschaftlicher Nutzung. Die Entwicklungsziele werden durch ein Aufheben der bestehenden Entwässerung und ein spezielles Bewirtschaftungskonzept erreicht.

Neben den örtlichen Voraussetzungen stützen jedoch auch fachliche Vorgaben die Anordnung der Maßnahmen. Wichtige Indikatoren hierfür sind planungsrelevante Aussagen von übergeordneten Landschaftsplanungskonzepten (Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan), der Raum-

ordnung zum Naturraum (Regionales Raumordnungskonzept) oder auch Konzepte für Schutzgebiete.

Die Lage der Flächen in der Leineaue wird durch folgende Planungen befürwortet:

- im Landschaftsplan für die Stadt Northeim (2003) werden speziell für die Leineaue folgende Planungsgrundsätze aufgestellt:  
Rückbau von Entwässerungseinrichtungen, Umwandlung von Acker in Feuchtgrünland, Renaturierungen von Leine und Rhume, Ergänzung bestehender Auwaldrelikte, Feuchtgebüsche und Uferstaudenfluren.
- Das RROP (2006) weist für das Umfeld von Leine und Rhume ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft aus. Hier stehen die Belange von Natur und Landschaft im Vordergrund raumrelevanter Planungen.
- Das Fließgewässerschutzsystem Niedersachsen (1991) formuliert für Leine und Rhume das Ziel, die für Gewässer typische Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auf den Maßnahmenflächen auch Beeinträchtigungen des Bodens kompensiert werden. Hierfür ist in der Planungspraxis davon auszugehen, dass diese Maßnahmen auch im trassennahen Raum angeordnet werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund des oben Genannten diese trassennah liegenden Flächen für die Kompensation der Eingriffe besonders geeignet und erforderlich sind.

Die Planfeststellungsbehörde weist weiter darauf hin, dass das Gesamtkonzept landschaftspflegerischer Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit der uNB aufgestellt wurde. Dazu gehören insbesondere auch die Planung zur Aufwertung des Mündungsbereiches von Leine und Rhume und die Arrondierung des geschützten Biotops. Durch die Entwicklung extensiv genutzten Feuchtgrünlandes und das Aufheben der Drainagen wird auch der wertvolle Lebensraum aufgewertet.

Zur Unterhaltungspflicht ist festzustellen, dass nach den nun festgestellten Maßnahmeblättern für die Maßnahmen A 19, E 29 und E 30 künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger die Straßenbauverwaltung ist.

Um möglichen Wildunfällen vorzubeugen, wird im gesamten Bereich der A 7 ein Wildsperrzaun vorgesehen. Durch das Aufstellen der Wildsperrzäune wird die Verkehrsgefährdung durch Wildunfälle erheblich reduziert. Zudem werden durch die Maßnahmen A 19, E 29 und E 30 keine neuen Einstandsgebiete für Wild geschaffen (keine Hecken oder Feldgehölze), sodass die Planfeststellungsbehörde eine zusätzliche Verkehrsgefährdung hier nicht zu erkennen vermag.

#### 2.2.3.5.1.3.4 Maßnahme E 31

Mehrere Träger öffentlicher Belange und Einwender fordern einen Verzicht auf die Maßnahme E 31, u. a. weil die Maßnahme einen erheblichen Flächenverlust für die Edesheimer Landwirtschaft bedeute und durch die Verbindung zum Landschaftsschutzgebiet Edesheimer Berg eine zusätzliche Verkehrsgefährdung an der Kreisstraße 404 geschaffen würde.

Die Maßnahme E 31 bezeichnet die landschaftspflegerische Maßnahme: „Anlage von extensiv genutztem Grünland mit Pflanzung einer Strauchhecke“.

Die Flächengröße der Maßnahme umfasst 3,02 ha. Ausgangszustand der Fläche ist Ackernutzung.

Die Maßnahme kompensiert folgende durch den Ausbau der BAB A 7 eintretende erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

- Erhöhung der Barriere- und Zerschneidungswirkung der A 7,
- Beeinträchtigungen des Bodens durch Auf- und Abtrag (Böden mit besonderer und Böden mit allgemeiner Funktion für den Naturhaushalt).

Aus diesem Grund sind folgende Funktionsziele für die Maßnahme gesetzt worden:

- die Neuanlage wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere zwischen bestehenden wertvollen Lebensräumen zu deren Vernetzung,
- Aufwertung der natürlichen Bodenfunktionen.

Beide Funktionsziele können auf der ausgewählten Fläche am Klosterberg erreicht werden.

Zum einen wird die Fläche aus der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung genommen und zukünftig extensiv als Grünland genutzt. Durch Aussetzen regelmäßiger Düngung und den Verzicht auf Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel werden die natürlichen Bodenfunktionen gefördert. Die natürlichen Bodenentwicklungsprozesse können ungestört ablaufen.

Zum anderen vernetzt die Maßnahme zwei hochwertige vorhandene Lebensräume für Pflanzen und Tiere miteinander; das FFH-Gebiet Nr. DE 4225-331 „Klosterberg“ und eine alte Streuobstwiese. Beide Flächen stellen für sich wertvolle Lebensräume dar, die heute allerdings nicht miteinander verbunden sind, sondern durch intensiv genutzte Ackerflächen voneinander getrennt werden.

Bei Realisierung der Maßnahme E 31 (in Verbindung mit der Maßnahme PWC A 6) wird zwischen den Gebieten ein verbindender Lebensraumkorridor geschaffen.

Spezielle Bewirtschaftungskonzepte fördern auf den Grundflächen der Maßnahme E 31 die Ausbildung magerer, trockener Grünlandflächen, sodass sich hier ähnliche Lebensräume wie im angrenzenden FFH-Gebiet Klosterberg entwickeln können (dort: artenreiche Kalkmagerrasen mit Orchideenvorkommen).

Die Pflanzung einer Strauchhecke bietet Tieren genügend Deckung im freien Raum, sodass ein Austausch zwischen den einzelnen Lebensraumbereichen möglich wird.

Neben der oben beschriebenen naturschutzfachlichen Eignung der Flächen wird ihre Auswahl auch durch folgende Fachplanungen gestützt:

- der gesamte Raum liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Edesheimer Berg,
- der Landschaftsplan der Stadt Northeim (2003) trifft für das Gebiet am Edesheimer Berg die konkrete Planungsaussage „Umwandlung von Acker in Dauergrünland und Anlage standortgerechter Gehölzpflanzungen“,
- das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Northeim (2006) weist Teile des Klosterbergs als Vorranggebiet für Natur und Landschaft aus (FFH-Gebiet Klosterberg) und die daran angrenzenden Flächen (bis zur Kreisstraße 404) als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. Dies bedeutet, dass hier neben der Erholungsvorsorge und der Landwirtschaft auch eine Vorsorgepflicht für Natur und Landschaft besteht.

Art, Lage und Ausmaß der landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden in enger Abstimmung mit der uNB entwickelt und geplant. Die uNB befürwortet insbesondere die Lage der Flächen und die Art der Maßnahme (u. a. Abstimmung vom 28.08.2009).

Zu den Bedenken bzgl. der gesteigerten Gefahr von Wildunfällen auf der K 404 weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass sich bereits heute im Umfeld der K 404 Biotopflächen befinden, die vom Niederwild als Äsungsflächen oder als Einstandsgebiete genutzt werden können. Dazu zählen z.B. die Streuobstwiese, straßenbegleitende Obstbäume oder auch benachbarte Grünflächen.

Auch ohne Realisierung der Maßnahme E 31 wird dieser Raum von Tieren (u.a. Rehwild) besiedelt.

Da der K 404 im Gesamtstraßennetz auch nur eine untergeordnete Rolle zugewiesen wird, was durch das Verkehrsaufkommen von 800 KfZ/24 h unterstrichen wird (aktuelle Verkehrszählung LK Northeim 2011), ist nicht von einem stark frequentierten Verkehrsweg auszugehen.

Aus diesen Gründen vermag die Planfeststellungsbehörde eine zusätzliche Kollisionsgefahr durch Realisierung der Maßnahme E 31 nicht erkennen.

Die von der Landwirtschaft vorgeschlagenen Alternativflächen am Waldrand des Edesheimer Berges wurden gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Ort geprüft; sie kommen jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht für eine Aufforstung in Frage, da dort intakte und erhaltenswerte Waldsaumstrukturen bestehen (Vorpflanzung nicht sinnvoll) und auch das Landschaftsbild hier beeinträchtigt würde.

Auch dem Verschieben der Maßnahme in die Leineniederung – wie von der LGLN vorgeschlagen – kann nicht zugestimmt werden, da in diesem Fall die Vernetzung der beiden wertvollen Lebensräume nicht mehr erzielt werden könnte.

Des Weiteren weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass es sich bei den ausgewählten Flächen für die Maßnahme E 31 nach Angaben des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (Kartenserver) um Böden mit sehr geringem ackerbaulichen Ertragspotential handelt. Damit folgt der Landschaftspflegerische Begleitplan den Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG vollständig.

Zusammenfassend bleibt daher festzustellen, dass die oben genannten Ausführungen die besondere fachliche Eignung der ausgewählten Flächen am Klosterberg für die Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahme E 31 erklären. Neben Ergebnissen aus aktuellen Untersuchungen wurden hier auch langfristige Zielsetzungen der Landschaftsplanung zugrunde gelegt und umgesetzt. Die Maßnahme verbindet wertvolle Lebensräume (zum Teil mit europäischer Bedeutung) miteinander.

Da diese Flächen zur Kompensation der Eingriffe erforderlich sind, konnte daher einer Verlegung der Flächen aufgrund der besonderen fachlichen Eignung der ausgewählten Flächen nicht zugestimmt werden.

#### 2.2.3.5.1.3.5 Ersatzzahlung

Die Abdeckung eines Teils der erforderlichen Kompensation durch Ersatzzahlungen kommt vorliegend nicht in Betracht. Die Zahlung von Ersatzgeld setzt nach § 15 BNatSchG voraus, dass die Beeinträchtigungen nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben, weil ausreichende Möglichkeiten gegeben sind, die Kompensation über entsprechende Maßnahmen im Gebiet zu erreichen (vgl. die vorstehenden umfangreichen Ausführungen zu den Kompensationsmaßnahmen).

#### 2.2.3.5.1.4 Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders ge-

eignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist überdies vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Diesem Prüfauftrag hat die Antragstellerin genügt. So konnten im Bereich der PWC-Anlage einige Restflächen zugunsten der Entwicklung von Grünflächen entsiegelt werden; des Weiteren handelt es sich bei einem Teil der vorgesehenen Maßnahmen um Bewirtschaftungs- bzw. Pflegemaßnahmen. Letztlich sind die Maßnahmen aus naturschutzfachlichen Gründen jedoch auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen angewiesen. Inwieweit eine gleichfalls noch geeignete, die Belange der Landwirtschaft aber weniger beeinträchtigende Kompensationslösung hätte gefunden werden können, ist nicht ersichtlich und wurde auch weder seitens der Einwender noch seitens der Träger öffentlicher Belange dargetan. Soweit die Kompensationsmaßnahmen nicht auf den unabdingbaren Mindestumfang beschränkt sind, sondern quantitative Sicherheitsmargen enthalten, ist auch dies nicht zu beanstanden, sondern trägt den verbliebenen Unsicherheiten mit Blick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft einerseits und der Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen andererseits sowie dem teilweise wohl unvermeidbarem Verzögerungseffekt unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und der betroffenen Grundstückseigentümer in angemessener Weise Rechnung.

#### 2.2.3.5.1.5 Naturschutzfachliche Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt im Hinblick auf die unvermeidbaren und nicht kompensierten Eingriffe nach sorgfältiger Abwägung der Belange des Straßenbauvorhabens mit denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Bau der Straße überwiegt.

Sind als Folge eines Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu erwarten, die nicht vermieden und nicht nach § 15 NAGBNatSchG ausgeglichen werden können, so ist der Eingriff unzulässig, wenn bei der o. g. Abwägung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen. Diese spezifische (bipolare) Abwägung ist losgelöst von der die allgemeinen fachplanerischen (multipolaren) Gesamtabwägung (2.2.3.10) durchzuführen. Bei der Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde einen Beurteilungsspielraum. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prinzipiell kein Vorrang zu, aus § 15 BNatSchG folgt jedoch, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Bedeutung und die Erheblichkeit der zu erwartenden Eingriffe, ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wege der Abwägung mit den Belangen dieses Straßenbauvorhabens im Range zurückstehen. Das öffentliche Interesse an einer Realisierung des 6-streifigen Ausbaues der A 7 zum Zweck der Erhöhung der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit überwiegt hier die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes angesichts der Ausweisung des Vorhabens durch den Gesetzgeber im Bedarfsplan als im vordringlichen Bedarf, welches zudem Teil des Transeuropäischen Netzes sein wird. Die übrig gebliebenen Eingriffe sind dagegen von Intensität und Umfang eher geringfügig.

#### 2.2.3.5.1.6 Herstellungskontrolle, Bericht

Die Auflagen unter 1.1.3.3.5 dieses Beschlusses beruhen auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, als Zulassungsbehörde, die Umsetzung jeglicher nach der

naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen (Satz 1). Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

#### 2.2.3.5.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Das Vorhaben wahrt die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Im Planungsgebiet finden sich Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NAGBNatSch. Beeinträchtigungen in diesen besonders geschützten Biotopen werden weitgehend vermieden. Nur für ein besonders geschütztes Biotop können geringflächige Verluste nicht vermieden werden.

- K 14** Verlust von Teilen eines typischen Weiden-Auengebüsches mit ruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte an der Leine auf der südöstlichen Seite der A 7 (Lage innerhalb des gem. § 30 BNatSchG besonders geschützten Bereiches "naturnaher Abschnitt der Leine") mit besonderer bis allgemeiner Lebensraumbedeutung (Wertstufe IV) 0,08 ha baubedingt

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird von den Verboten des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eine Ausnahme zugelassen. Das Vorhaben erfüllt die o. g. Verbotstatbestände, gleicht die Beeinträchtigungen des Biotops allerdings aus. Der Ausgleich der Beeinträchtigung des Weiden-Auengebüsches mit ruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte an der Leine (Biotop im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) geschieht durch die festgestellte Maßnahme A21, Wiederherstellung von Weidengebüsch. Damit erfolgt ein angemessener Ausgleich.

#### 2.2.3.5.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Das Vorhaben wahrt die Verbote des § 29 Abs. 2 BNatSchG. Zwar finden sich im Planungsgebiet Objekte im Sinne des § 29 Abs. 1 i. V. m. § 22 NAGBNatSch, durch das Vorhaben ist jedoch nur ein geschützter Landschaftsbestandteil betroffen. Der geschützte Landschaftsbestandteil GB 57.63, Leine mit Steilufer, befindet sich südöstlich der A 7 an der Leine und grenzt unmittelbar an die bestehende Autobahn an. Im Zuge der Baudurchführung ist hier eine Flächeninanspruchnahme für einen Arbeitsstreifen unvermeidbar (Verlust von 0,08 ha Weiden-Auengebüsch). Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist der Arbeitsstreifen auf das unbedingt erforderliche Maß (insgesamt 5 m breit, davon ca. 3 m im Bereich des Weidengebüschs) reduziert worden. Zum Schutz der verbleibenden Vegetation wird ein ortsfester Schutzzaun gem. RAS LP-4 aufgestellt (Maßnahme-Nr. S1).

Die Anforderungen des § 29 Abs. 2 BNatSchG sind damit gewahrt.

#### 2.2.3.5.4 Gebietsschutz (NATURA 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete)

##### 2.2.3.5.4.1 Natura 2000-Gebiete

Der Planfeststellungsbeschluss über den Ausbau der BAB wahrt die zwingend zu beachtenden Regelungen des § 34 BNatSchG, insbesondere der Absätze 3 und 4. Das Vorhaben verträgt sich mit den Erhaltungszielen der Natura 2000 - Gebiete und bewahrt den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“.

Im Planungsraum und im relevanten Wirkraum außerhalb des Planungsraumes bestehen folgende europäische Schutzgebiete gemäß § 34 BNatSchG, für welche die o. g. Anforderungen des § 34 BNatSchG einzuhalten sind. Es handelt sich um die Gebiete DE 4225-401 Vogelschutzgebiet "Leinetal bei Salzderhelden" sowie das FFH-Gebiet DE 4225-331 "Klosterberg".

Für das **VSG DE 4225-401 "Leinetal bei Salzderhelden"** liegt eine FFH - Verträglichkeitsprüfung vor (Unterlage 12.4), die nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden ist.

Für das Schutzgebiet sind folgende allgemeine Erhaltungsziele formuliert:

- Sicherung und Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland (mit später Mahd), breiten Hochstaudensäumen und jungen Feuchtbrachen.



- Sicherung ausreichend hoher Wasserstände, Schaffung und Sicherung von Flachwasserzonen (durch Extensivierung der Grabenunterhaltung, Wiedervernässung und verbesserte Wasserrückhaltung sowie Flutung von Teilbereichen).
- Zulassen von Röhrchententwicklung.
- Sicherung und Bereitstellung von beruhigten Brut-, Rast- und Nahrungsräumen.
- Bereitstellung offener Gewässerabschnitte mit freien Sichtverhältnissen.
- Ganzjährige Jagdruhe.

Im Gebiet sind folgende avifaunistische Arten von Bedeutung zu untersuchen:

**Arten nach Art. 4 Abs. 1 der VRL (Anhang I):**

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Kranich (*Grus grus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*).

**Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VRL (Zugvogelarten, sofern nicht in Anhang I enthalten):**

Schnatterente (*Anas strepera*), Knäkente (*Anas querquedula*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*).

Für diese Arten sind jeweils spezielle Erhaltungsziele aufgestellt, die in der vorliegenden FFH - Verträglichkeitsuntersuchung geprüft werden.

Die Untersuchung beschränkt sich räumlich auf den durch Vorhabenwirkungen betroffenen Bereich, der sachgerecht abgegrenzt wurde. In die Betrachtung sind interagierende Wirkungen anderer Projekte, die durch Kumulation Beeinträchtigungen auslösen könnten, einbezogen. Dies sind die Erweiterung einer Golfplatzfläche westlich von Salzderhelden und die Ausweisung einer Windparkfläche bei Moringen.

Die Erweiterung des Golfplatzgeländes hat aufgrund der großen Entfernung keine anlage-, bau- bzw. betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgebiet und/oder seine Erhaltungsziele.

Die geplante Windparkfläche hat keine anlage- und baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgebiet, da die potenzielle Windparkfläche zu weit vom VSG entfernt liegt.

Betriebsbedingt sind Auswirkungen auf das VSG nicht vollständig auszuschließen, da sich die geplanten Standorte der Windparkfläche möglicherweise innerhalb der Einflugbereiche von Großvögeln auf das VSG befinden. Weiterhin nutzen im Gebiet rastende Höcker- und Sing- schwäne je nach angebauten Feldfrüchten möglicherweise auch die potenziellen Standorte der Windparkfläche zeitweilig als Äsungsflächen.

Beide Aspekte können jedoch –vor dem Hintergrund der Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Eintretens von Kollisionen bzw. der Geringfügigkeit des Flächenverlustes innerhalb der nur in manchen Jahren als Äsungsflächen genutzten Ackerflächen durch die zukünftigen Standorte der Windparkfläche- nicht zu erheblichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen für die wertgebenden Vogelarten des VSG beitragen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass für keine der o. g. Arten erhebliche Beeinträchtigungen ermittelt wurden und dass die allgemeinen Erhaltungsziele eingehalten werden. Damit bleibt auch die Bedeutung dieses Gebietes für das europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000 uneingeschränkt erhalten. Die Verträglichkeit des Projektes nach den Maßgaben der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen ist gegeben und die Anforderungen des § 34 BNatSchG sind ebenfalls erfüllt.

Für das **FFH-Gebiet DE 4225-331 "Klosterberg"** liegt eine FFH - Verträglichkeitsvorprüfung vor (Unterlage 12.5), die nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden ist. Der Trockenrasen - Komplex "Klosterberg" liegt südöstlich der Ortschaft Edesheim, auf der Westseite der A 7, ca. 250 m von der Trasse entfernt.

Als Erhaltungsziel nennen die Gebietsdaten des NLWKN den nährstoffarmen LRT \*6210 Naturnahe Kalk - Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (\* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) in prioritärer Ausprägung mit einer Flächengröße von ca. 8 ha. Im Gebiet wurden Biotoptyp RHT typischer Kalkmagerrasen \*6212 (ca. 2,9 ha) und Biotoptyp RHP Kalkmagerrasen-Pionierstadium 6212 C0 (ca. 0,2 ha) als prioritäre Biotope festgelegt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 4225-331 „Klosterberg“ sind jedoch auszuschließen. Damit bleibt auch die Bedeutung dieses Gebietes für das europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000 uneingeschränkt erhalten. Die Verträglichkeit des Projektes nach den Maßgaben der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen ist gegeben und die Anforderungen des § 34 BNatSchG sind ebenfalls erfüllt.

#### 2.2.3.5.4.2 Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG

Im Planungsraum bestehen folgende Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG / § 19 NAGBNatSchG:

- Edesheimer Berg (LSG NOM 13), das LSG verläuft vom Bauwerk BW 2058 südlich des Aßberges bis zur Kreisstraße K 404 (Bauwerk BW 2054) auf der nordwestlichen Seite angrenzend an die Autobahn. Durch den Baubetrieb und durch den Ausbau der A 7 wird in diesem Abschnitt ein schmaler Streifen entlang der BAB, überwiegend Ackerflächen mit geringer Lebensraumbedeutung, in Anspruch genommen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgen nicht.
- Sultmer (LSG NOM 17), der Eichen-Hainbuchen-Mischwald südöstlich der Autobahn ist als LSG geschützt. Er grenzt direkt an das bestehende BAB - Erdbauwerk an. Sowohl bau- als auch anlagebedingt kommt es zu Flächenverlusten (0,8 ha anlagebedingter, 0,3 ha baubedingter Verlust). Verbunden mit diesem Abschnitt des Waldrandes wird sich das Waldinnenklima durch geänderte Licht- und Windverhältnisse auf einer Länge von 1.060 m verändern. Zur Wiederherstellung des Waldinnenklimas wird der neu angeschnittene Waldrand unterpflanzte und zu einem neuen Waldrand aufgebaut, Maßnahme-Nr. A18. Der Verlust von Waldfläche am Sultmer wird durch Neuanlage von Wald ausgeglichen. Damit werden auch neue Lebensräume für Fledermäuse und Vögel entwickelt (Maßnahme-Nr. A17). Damit werden die Beeinträchtigungen am Sultmer gemäß der Anforderungen des § 15 BNatSchG kompensiert.

#### 2.2.3.5.5 Artenschutz (Tiere, Pflanzen)

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden<sup>35</sup> Artenschutzes. Der vorliegende Plan löst keine Verbote im Sinne der §§ 39 Abs. 6 und 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG aus. Die der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegende Tatsachenlage beruht auf dem nicht zu beanstandenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der in sich schlüssig und ohne Widersprüche ist. Er beruht auf gesicherten Erkenntnissen aus Kartierungen des Planungsraums in den Jahren 2008/2009. Er wird deshalb von der Planfeststellungsbehörde als Grundlage der eigenen Prüfung herangezogen.

Gemäß der im ersten Schritt durchgeführten Relevanzprüfung der notwendig zu betrachtenden Arten wurden insgesamt 84 Arten als „relevant“ ermittelt. Darunter befinden sich 18 Arten aus der Gruppe der Säuger und 66 Vogelarten. Für 34 dieser Arten liegen konkrete Nachweise aus

<sup>35</sup> vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.10.2010 - 9 VR 5.10, juris Rn. 18 - ausdrücklich für die Verbotsstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG 2002 = § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010.

den Kartierungen oder anderen Quellen im Planungsraum vor. Die weiteren 50 Arten könnten potenziell im Planungsraum auftreten und wären dann den Auswirkungen des Ausbaus ausgesetzt. Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten (Arten n. Anhang IV b der FFH-RL) wurden im Planungsraum nicht festgestellt.

#### 2.2.3.5.5.1 Tötungsverbot

Tötung ist grundsätzlich jeder unmittelbare Zugriff auf das Leben eines geschützten Tieres. Tötungen sind den Straßenbauvorhaben indessen nur zuzurechnen, wenn das Vorhaben das Tötungsrisiko der im Vorhabensbereich vorkommenden besonders geschützten Arten in signifikanter Weise erhöht<sup>36</sup>. Das ist der Fall, wenn die Auswirkungen des Vorhabens nicht unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleiben, der den allgemeinen Lebensrisiken aufgrund des Naturgeschehens entspricht<sup>37</sup> bzw. das Vorhaben zu einer „deutlichen“ Steigerung des Tötungsrisikos führt<sup>38</sup>.

Der Ausbau der BAB A 7 führt nicht ursächlich zu einer Steigerung des Verkehrsaufkommens und damit zu einer signifikanten Steigerung des Kollisionsrisikos. Im Gegenteil, es kann unterstellt werden, dass bei dichtem Verkehr das mögliche Kollisionsrisiko von den Vögeln besser erkannt wird und dadurch der Fahrbahnbereich stärker gemieden wird.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) tritt nicht ein, weil sich das Tötungsrisiko für die geschützten Vogelarten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Für die im Gebiet nachgewiesenen bzw. potenziell auftretenden Säugerarten führt es nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1.

#### 2.2.3.5.5.2 Fang-, Nachstell-, Verletzungs- und Zerstörungsverbote

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) tritt nicht ein, weil die Einrichtung der Baustraßen und Betriebsflächen außerhalb der Brutperiode erfolgt.

Für die im Gebiet nachgewiesenen bzw. potenziell auftretenden Säugerarten kommt es nicht zum Eintritt der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1.

#### 2.2.3.5.5.3 Störungsverbot

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Störung ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erst dann erheblich, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert. Eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG ist jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung des Tieres bewirkt. Sie kann durch jegliche Wirkung, z. B. durch Schall, Licht, Wärme oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, aber durchaus auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen ausgelöst werden<sup>39</sup>.

Kann die betroffene Population bei Störungen jedoch auf bestehende oder eigens hierfür hergestellte Habitate ausweichen, wird die Erheblichkeitsschwelle des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG nicht überschritten<sup>40</sup>.

<sup>36</sup> BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 –, BVerwGE 131, 274 (Rn. 90 f.); BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3.06 –, BVerwGE 130, 299 (Rn. 219).

<sup>37</sup> BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 –, BVerwGE 131, 274 (Rn. 91); ThürOVG, Urt. v. 14.10.2009 – 1 KO 372/06 –, NuR 2010, 368 (370).

<sup>38</sup> BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07 –, NVwZ 2010, 123 (Rn. 42)

<sup>39</sup> BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 – 9 A 14.07 –, BVerwGE 131, 274 (Rn. 105)

<sup>40</sup> BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3.06 –, BVerwGE 130, 299 (Rn. 258)

Im artenschutzrechtlichen Beitrag wird nachgewiesen, dass es in Bezug auf die untersuchten Säuger- wie auch Vogelarten nicht zu Störungstatbeständen kommt (vgl. zur Betroffenheit der einzelnen Arten die Tabelle unter Nr. 2.2.3.5.5.4 dieses Beschlusses).

#### 2.2.3.5.5.4 Auswirkungen auf Artenvorkommen (Bestandserfassung/Relevanzprüfung)

In Unterlage 12.6 wurden zunächst die für die Belange des Artenschutzes relevanten Arten (aus den Gruppen Säugetiere, Avifauna (Brutvögel, in Teilbereichen Zug- und Rastvögel), Amphibien, Heuschrecken, Tagfalter, Libellen, Fische und Rundmäuler und Makrozoobenthos) und dann die Betroffenheit der vorkommenden Arten ermittelt.

In der Vorprüfung wurden folgende relevanten Arten mit nachgewiesen oder potenziellen Vorkommen ermittelt und deren mögliche oder tatsächliche Betroffenheit durch Beeinträchtigungen des Vorhabens geprüft. Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung der Betroffenheit der Arten.

<b>Art Vorkommen:</b>		<b>Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Anforderungen</b>
X: Nachweis im Gebiet; P: nur pot. Vorkommen; B: Brutvogel; NG: Nahrungsgast; DZ: Durchzügler, Wintergast		
<b>Säuger</b>		
Braunes Langohr	X	Es sind im Nahbereich zur Autobahn keine als Winter- oder Sommerquartiere geeigneten (Gebäude-) Strukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden. Die Braunen Langohren jagen überwiegend innerhalb von Wäldern und Gehölzgruppen an Saumstrukturen und Gewässerrändern. Eine erhöhte Mortalität durch Kollisionen mit Fahrzeugen ist daher weitgehend ausgeschlossen. Die Verbreiterung der BAB führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Zerschneidungswirkung.
Breitflügelfledermaus	X	Es sind keine als Winterquartiere geeigneten Strukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden. Potenzielle Sommerquartiere befinden sich vermutlich in den abseits gelegenen älteren Gebäudestrukturen. Somit sind Jagdquartiere auch abseits der BAB zu vermuten. Für diese entstehen keine Beeinträchtigungen. Die Verbreiterung der BAB führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Zerschneidungswirkung.
Fischotter	X	Der Fischotter wurde im Untersuchungsgebiet aktuell nicht nachgewiesen, ältere Beobachtungen liegen vor. Die geplanten Durchlassbauwerke bieten auch während der Bauzeit eine ausreichende Quermöglichkeit für die Art. Es kommt nicht zu erheblichen Verschlechterungen.
Fransenfledermaus	P, pot.: NG	Die Art hat ihren Lebensraum bevorzugt innerhalb von geschlossenen, lockeren Waldbeständen. Es sind keine als Quartiere für die Art geeigneten Strukturen im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden. Es bestehen keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten im UG; die Waldbereiche im UG stellen potenzielle Jagdhabitats für die Art dar. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Graues Langohr	P, pot.: NG	Im Wirkraum des Bauvorhabens sind für die Art keine als Quartiere geeigneten Strukturen festgestellt worden und es bestehen keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen bzw. nach Auswertung vorhandener Daten im UG. Die Waldbereiche im UG stellen potenzielle Jagdhabitats für die Art dar. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Große Bartfledermaus	P, pot.: NG	Es sind für die Art keine als Quartiere geeigneten Strukturen im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden. Es gibt nach Auswertungen vorhandener Daten und Kartierungen im UG keine weiteren Nachweise der Art. Die Waldbereiche im UG stellen potenzielle Jagdhabitats für die Art dar.

Großer Abendsegler	X	Es sind keine geeigneten Winterquartiere im Planungsgebiet vorhanden. Sommer-Tagesquartiere liegen abseits der BAB. Kollisionsrisiken und eine signifikante Erhöhung der Zerschneidungswirkung durch die Verbreiterung sind wegen der großen Flughöhen ausgeschlossen.
Großes Mausohr	P, pot.: NG	Trassennahe temporäre Eingriffe während der Bauzeit könnten mit geringer Wahrscheinlichkeit Lebensstätten beeinträchtigen, was durch Bauzeitenregelungen vermieden wird. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Haselmaus	P, pot.: B, NG	Es sind keine aktuellen Nachweise der Art aus dem UG und dem näheren Umfeld bekannt. Im „Sultmer“ ist ein Vorkommen potenziell möglich, da dieser unterholzreiche Wald einen geeigneten Lebensraum darstellt. Wegen der intensiven Unterhaltungsmaßnahmen sind im unmittelbaren Böschungsbereich der BAB keine Vorkommen zu erwarten. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Kleine Bartfledermaus	P, pot.: NG	Für die Art sind keine als Quartiere geeigneten Strukturen im Wirkraum des Bauvorhabens vorhanden und es bestehen keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen bzw. nach Auswertungen vorhandener Daten im UG. Die Waldbereiche im UG stellen potenzielle Jagdhabitats für die Art dar. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Kleine Hufeisennase	P, pot.: NG	Gilt in Niedersachsen als ausgestorben. Das UG liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Deutschland. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Kleiner Abendsegler	P, pot.: NG	Im Wirkraum des Bauvorhabens sind keine als Quartiere für die Art geeigneten Strukturen vorhanden. Es bestehen keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen bzw. nach Auswertungen vorhandener Daten im UG. Die Waldbereiche im UG stellen potenzielle Jagdhabitats für die Art dar. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Luchs	X	Die deutliche Verbreiterung der Autobahn sowie prognostizierte ausbauunabhängige Verkehrsmenge stellen eine anlage- und betriebsbedingte Verstärkung der Barriere- und Zerschneidungswirkungen innerhalb der Lebensräume der Art dar. Diesen zu erwartenden Beeinträchtigungen wird durch die getroffenen Maßnahmen des LBP so weit begegnet, dass keine Verbotstatbestände eintreten.
Mopsfledermaus	P, pot.: NG	Im Untersuchungsraum sind keine als Quartiere für die Art geeigneten Strukturen vorhanden. Es wurden für den Untersuchungsraum keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen bzw. nach Auswertungen vorhandener Daten festgestellt. Die Waldbereiche im UG stellen potenzielle Jagdhabitats für die Art dar. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Rauhautfledermaus	X	Es sind keine geeigneten Winterquartiere im Planungsgebiet vorhanden und Sommer-Tagesquartiere liegen abseits der BAB. Kollisionsrisiken und eine signifikante Erhöhung der Zerschneidungswirkung durch die Verbreiterung sind wegen der großen Flughöhen ausgeschlossen.
Wasserfledermaus	X	Winterquartiere sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ebenfalls sind Sommerquartiere praktisch nicht vorhanden. Durch Schutzmaßnahmen an querenden Gewässern bleiben Querungsmöglichkeiten erhalten. Kollisionsrisiken und eine signifikante Erhöhung der Zerschneidungswirkung treten ebenfalls nicht auf.
Wildkatze	X	Die deutliche Verbreiterung der Autobahn sowie die prognostizierte ausbauunabhängige Verkehrsmenge stellen anlage- und betriebsbedingte Verstärkungen der Barriere- und Zerschneidungswirkungen innerhalb der Lebensräume der Wildkatze dar. Diesen zu erwartenden Beeinträchtigungen wird durch die getroffenen Maßnahmen des LBP so weit begegnet, dass keine Verbotstatbestände eintreten.
Wolf	P, pot.: DZ	In Niedersachsen ist die Art ausgestorben. In jüngster Zeit werden von Osten nach NI einwandernde Einzelindividuen beobachtet. Potenzielle Wanderkorridore sind vom Bauvorhaben betroffen. Die in den beiden benachbarten Planungsabschnitten (VKE 1 und 3) vorgesehenen Grünbrücken mit Anlage entsprechender Leitstrukturen dienen auch den Durchzugsanforderungen des Wolfes. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Zwergfledermaus	X	Es sind keine als Winter- oder Sommerquartiere geeigneten (Gebäude-) Strukturen im Nahbereich der Autobahn vorhanden. Kollisionsrisiken und eine signifikante Erhöhung der Zerschneidungswirkung treten ebenfalls nicht auf.

## Avifauna

Baumfalke	P, pot.: NG	Im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten konnten keine Nachweise der Art im UG erbracht werden. Nachweise der Art als Rastvogel und Nahrungsgast bestehen von 2002 im Zuge des Gebietsmonitorings im Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“. Ein potenzielles Auftreten der Art als Nahrungsgast im UG ist möglich. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Bergente	P, pot.: DZ	Die Art ist in Niedersachsen kein Brutvogel. Es bestehen im Zuge der Kartierungen keine Nachweise der Art im UG. Nachweise der Art als Brut- u. Gastvogel liegen im Zuge des Gebietsmonitorings im Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“. Sporadisch ist ein Auftreten auf dem Durchzug auch im Untersuchungsgebiet möglich. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Bergfink	X, pot.: DZ	Diese Art ist in Niedersachsen als Brutvogel ausgestorben, tritt aber regelmäßig im Winterhalbjahr teilweise in großen Schwärmen auf dem Durchzug auf. Im Untersuchungsgebiet zum Ausbau der BAB A 7 ist die Art vereinzelt im Bereich der Northeimer Seenplatte festgestellt worden. Durch den Ausbau der BAB 7 sind baubedingte Auswirkungen in Form von temporären Störungen der von den Vögeln genutzten Strukturen zu erwarten. Es treten jedoch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.
Berglaubsänger	P, pot.: DZ	Diese Art ist in Niedersachsen als Brutvogel ausgestorben. Es liegen keine Nachweise der Art im Zuge der Kartierungen und durch Auswertung vorhandener Daten vor. Potenziell sind auf dem Durchzug vereinzelt auch Vorkommen im Planungsraum möglich. Es treten jedoch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.
Blaukehlchen	P, pot.: DZ	Im Zuge der Kartierungen wurden keine Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet erbracht. Es sind keine als Brutplätze geeigneten Strukturen vorhanden. Nachweise der Art als Brut- u. Gastvogel liegen im Zuge des Gebietsmonitorings 2002 im Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“ vor. Potenziell vereinzelt Auftreten der Art auf dem Durchzug ist im UG möglich. Es treten jedoch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.
Braunkehlchen	P, pot.: DZ	Im Zuge der Kartierungen sind keine Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet erbracht. Es sind keine als Brutplätze geeigneten Strukturen vorhanden (ungestörte, reich gegliederte, extensiv genutzte Wiesenlandschaften). Mehrere Nachweise der Art erfolgten 2002 als Brut- u. Gastvogel im Zuge des Gebietsmonitorings im Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“. Für die Art stellt das Untersuchungsgebiet einen potenziellen auf dem Durchzugsraum dar. Es treten jedoch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.
Eisvogel	X	Die Vögel werden die durch die Baumaßnahme betroffenen. Gewässerabschnitte während der baulichen Aktivitäten meiden, was durch die Anwendung von Bauzeitenregelungen ausreichend vermindert wird. Die vorübergehende bauzeitliche Störung führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Gesamtpopulation im Gebiet. Da es nicht zu einer dauerhaften Überbauung von Bruthabitaten der Art kommt und keine zusätzlichen betriebsbedingten anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auftreten, ist das Eintreten von unzulässigen Verbotstatbeständen ausgeschlossen.
Feldlerche	X	Der Nahbereich (bis ca. 20 m neben dem Bauwerk) der BAB hat bereits vor dem Ausbau keine Bedeutung mehr als Lebensraum für die Art. Da es nicht zu einer dauerhaften Überbauung von Brutbiotopen der Art kommt und keine zusätzlichen betriebsbedingten anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auftreten, ist das Eintreten von unzulässigen Verbotstatbeständen ausgeschlossen.
Feldschwirl	P, pot.: B, DZ	Diese Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Im Umfeld des Wirkbereiches sind jedoch für die Art geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden, sodass weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen entstehen würden. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Fischadler	P, pot.: DZ	Diese Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Im Umfeld des Wirkbereiches sind jedoch auch geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden, sodass weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen entstehen würden. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Flussregenpfeifer	P, pot.: B, DZ	Es bestehen gemäß der aktuellen Kartierungen im Wirkungsbereich der Baumaßnahme keine Nachweise der Art. Ein potenzielles Auftreten der Art als Brutvogel oder Nahrungsgast ist im UG möglich. Geeignete Flächen bzw. Strukturen liegen im Untersuchungsgebiet jedoch außerhalb der bau- oder anlagebedingten Wirkungsbereiche. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.

Flussuferläufer	P, pot.: B, DZ	Es bestehen im Zuge der aktuellen Kartierungen keine Brutnachweise im Untersuchungsgebiet. Im Wirkungsbereich der Baumaßnahme sind keine geeigneten Bruthabitate (störungsfreie, locker bewachsene Sand- oder Kiesbänke) vorhanden. Ein potenzielles Auftreten der Art als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet ist möglich. Nachweise der Art erfolgten 2002 als Brut- u. Gastvogel im Zuge des Gebietsmonitorings im Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Gänsesäger	P, pot.: DZ	Es liegen im Zuge der aktuellen Kartierungen keine Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet vor. Nachweise der Art als Gastvogel erfolgten 2002 im Zuge des Gebietsmonitorings im Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“. Die Art ist als wertbestimmende Gastvogelart für das V 08 beschrieben. Ein potenzielles Auftreten ist nur zur Zugzeit im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Es treten jedoch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.
Gartenrotschwanz	P, pot.: B, NG	Diese Art wurde im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens sind jedoch geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden, sodass weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen entstehen würden. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Grünspecht	X, pot.: B	Diese Art wurde im Untersuchungsgebiet nur als seltener Nahrungsgast im Bereich der Northeimer Seenplatte festgestellt. In den von Baumfällungen betroffenen Bereichen entlang der BAB befinden sich keine als Höhlenbäume geeigneten Bäume. Durch die Anwendung der Bauzeitenregelungen entstehen keine anlage- bzw. baubedingte Auswirkungen. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Habicht	P, pot.: DZ	Durch die Verbreiterung der BAB sind weder Brut- noch Rastbiotope von Beeinträchtigungen betroffen. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen hier ebenfalls nicht hinzu.
Heidelerche	P, pot.: DZ	Es sind im Zuge der aktuellen Kartierungen keine Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet erbracht worden. Nachweise der Art als Gastvogel bestehen von 2002 im Zuge des Gebietsmonitorings im Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“. Die Art ist als wertbestimmende Gastvogelart für das V 08 beschrieben; in Niedersachsen ist die Art nur Durchzügler, ein potenzielles Auftreten ist zur Zugzeit im Untersuchungsgebiet möglich. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Kiebitz	X	Die Art ist als wertbestimmende Gastvogelart für das Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“ beschrieben. An der Northeimer Seenplatte erscheint der Kiebitz als Rastvogel. In den aktuellen Kartierungen und nach Auswertungen vorhandener Daten sind keine Brutvorkommen im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vorhanden. Nachweise der Art als Brut- u. Gastvogel liegen aus dem Gebietsmonitoring 2002 im Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“ vor. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Kleinspecht	P, pot.: B, NG	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf potenzielle Brutvorkommen sind wegen der Bauzeitenregelung (Schnittarbeiten an Gehölzen nur in der vegetationsfreien Zeit zulassen), nicht gegeben. Betriebsbedingte Auswirkungen durch den Ausbau kommen nicht hinzu. Zusätzliche anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Knäkente	X, pot.: NG	Die Art ist als wertbestimmende Brut- u. Gastvogelart für das Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“ beschrieben. Nachweise der Art als Brut- u. Gastvogel liegen im Zuge des Gebietsmonitorings 2002 im V 08 und durch Kartierungen im Wirkungsbereich der Baumaßnahme vor. Im Untersuchungsraum ist ein potenzielles Auftreten als Brutvogel wegen fehlender geeigneter Habitatstrukturen (ungestörte, vegetations- u. deckungsreiche Uferzonen) sehr unwahrscheinlich, aber ein Auftreten als Nahrungsgast ist im Untersuchungsgebiet möglich. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Krickente	X, pot.: NG	Die Art ist als wertbestimmende Gastvogelart für das Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“ beschrieben. Sie erscheint als Rastvogel in den Wintermonaten auch an der Northeimer Seenplatte. Nachweise der Art als Gastvogel liegen im Zuge des Gebietsmonitorings im V 08 von 2002 vor. Ein potenzielles Auftreten als Brutvogel ist wegen fehlender geeigneter Strukturen im Untersuchungsraum (ungestörte, vegetations- u. deckungsreiche Uferzonen) sehr unwahrscheinlich. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.

Kuckuck	X, NG	Baubedingt kann die Brutdichte der Wirtsvogelarten im Wirkraum der Baumaßnahme vorübergehend herabgesetzt sein, was wegen der umgebenden Dichte von Wirtsvogelvorkommen nicht zu Verbotstatbeständen führt.
Lachmöwe	X	Die Art ist als wertbestimmende Gastvogelart für das Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“ beschrieben. Nachweise der Art als Brut- u. Gastvogel erfolgten 2002 im Zuge des Gebietsmonitorings im V 08. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Löffelente	X	Die Art erscheint im Untersuchungsgebiet nur sporadisch als Wintergast, Brutvorkommen sind im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt worden. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf die im Gebiet rastenden Vögel sind nicht gegeben, da die Gewässer nicht unmittelbar betroffen sind. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Mäusebussard	X	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind nicht gegeben, da es im unmittelbaren Trassenbereich keine geeigneten Horstbäume gibt. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen hier ebenfalls nicht hinzu.
Mittelsäger	P, pot.: DZ	Für die Art erfolgte im Zuge der Kartierungen im Untersuchungsgebiet kein Nachweis. Nachweise der Art als Gastvogel wurden 2002 im Zuge des Gebietsmonitorings im Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“ erbracht. Ein potenzielles Auftreten der Art als Gastvogel im Untersuchungsgebiet ist möglich. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Nachtigall	X	Im Zuge der Verbreiterung der Autobahn werden für die Art keine als Brutplatz geeigneten Bereiche dauerhaft überbaut. Durch den zeitlich auf die Bauzeit begrenzten temporären Verlust von wenigen Brutplätzen kommt es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung für die Art und die lokale Population. Zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen kommt es nicht.
Neuntöter	X	Der Neuntöter wurde nur als Nahrungsgast festgestellt. Die ermittelten Nahrungsflächen liegen außerhalb des Wirkraumes der BAB-Verbreiterung und sind nicht durch Verschlechterungen betroffen. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Nonnengans	P, pot.: DZ	Im Untersuchungsgebiet ist ein potenzielles Vorkommen der Art auf dem Durchzug als Rastvogel möglich. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Pfeifente	P, pot.: DZ	Im Untersuchungsgebiet ist ein potenzielles Vorkommen der Art als Gastvogel auf den Northeimer Seen möglich. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Pirol	P, pot.: DZ	Im Untersuchungsgebiet bestehen im Zuge der Kartierungen bzw. nach Auswertung vorhandener Daten keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet. Einzelnachweise der Art als Gastvogel bestehen im Zuge des Gebietsmonitorings 2002 im Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“. Ein potenzielles Auftreten der Art im Untersuchungsgebiet auf dem Durchzug ist möglich. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Raubwürger	P, pot.: DZ	Im Untersuchungsgebiet bestehen keine Nachweise im Zuge der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten im UG. Einzelnachweis der Art als Gastvogel liegen im Zuge des Gebietsmonitorings 2002 im Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“ vor. Ein potenzielles Auftreten der Art im Untersuchungsgebiet auf dem Durchzug ist möglich. Es entstehen jedoch weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Rauchschwalbe	X	Die Nistplätze der Rauchschwalbe unter der Brücke der BAB über die Leine werden baubedingt temporär nicht zur Verfügung stehen. Da danach die Nistplätze wieder genutzt werden können und keine weiteren betriebsbedingten Auswirkungen eintreten, erfolgt keine unzulässige Verschlechterung für die Art.
Rebhuhn	P, pot.: B, NG	Trassennah sind jedoch keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden, sodass weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen für potenzielle Vorkommen entstehen würden. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Rohrweihe	P, pot.: NG	Wohl wegen fehlender geeigneter Habitatstrukturen ist für die Art im Untersuchungsgebiet nicht vor keine Brutvorkommen ermittelt worden. Potenziell ist das Vorkommen als Nahrungsgast möglich. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.



Rotmilan	X	Die Art ist im Untersuchungsgebiet nur als sporadischer Nahrungsgast nachgewiesen. Es sind keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die Nahrungsgäste der Art im Gebiet gegeben.
Sandregenpfeifer	P, pot.: DZ	Für die Art bestehen keine aktuellen Nachweise im Untersuchungsgebiet, ein potenzielles Auftreten der Art als Gastvogel im Untersuchungsgebiet ist möglich. Vereinzelt Nachweise der Art liegen von 2002 beim Gebietsmonitoring im Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“ als Gastvogel vor. Es sind keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die Nahrungsgäste der Art im Gebiet gegeben.
Schleiereule	P, pot.: NG	Es bestehen keine aktuellen Nachweise im Zuge der Kartierungen im Untersuchungsgebiet. Potenzielles Auftreten als Nahrungsgast ist im Untersuchungsgebiet möglich. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Schnatterente	P, pot.: NG	Die Art ist als wertbestimmende Brut- u. Gastvogelart für das Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“ beschrieben. Nachweise der Art als Brut- u. Gastvogel sind im Zuge des Gebietsmonitorings 2002 im V 08 erbracht. Ein potenzielles Vorkommen als Nahrungsgast ist im UG möglich. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Schwarzmilan	X, pot.: B	Die Art wurde regelmäßig im Bereich der Northeimer Seenplatte als Nahrungsgast nachgewiesen, während Brutvorkommen nicht festgestellt wurden. Die Gehölze im Bereich der Leine- Rhume-Niederung stellen potenzielle Horststandorte dar. Die Nahrungsräume und auch die potenziellen Brutstandorte liegen außerhalb des durch die Baumaßnahme betroffenen Bereiches. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Schwarzspecht	X, pot.: B	Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nur vereinzelt als Nahrungsgast im Gebiet um den Edesheimer Berg nachgewiesen. Die Altbäume in den Buchenwaldbeständen am Bierberg stellen potenzielle Brutstandorte dar. Da keine bedingten Eingriffe in Bestände erfolgen, sind bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf die potenziellen Höhlenbaumstandorte ausgeschlossen. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen für diese potenziellen Brutvorkommen im Wald am Bierberg kommen nicht hinzu.
Silberreiher	X	Die Art tritt an der Northeimer Seenplatte im Untersuchungsgebiet als Wintergast auf. Temporär kann es zu Verdrängungseffekten kommen, die wegen des Zeitfaktors nicht zum Eintreten von Verbotstatbeständen führen. Anlage- und betriebsbedingt kommen keine weiteren Auswirkungen hinzu.
Singschwan	X	Die im Umfeld der BAB genutzten Äsungsflächen und Schlafgewässer liegen außerhalb der Wirkungen von bau- und betriebsbedingten Auswirkungen. Betriebsbedingte zusätzliche Auswirkungen werden durch den Ausbau nicht verursacht.
Sperber	X	Die Art wurde im Untersuchungsgebiet im Bereich der Northeimer Seenplatte als sporadischer Nahrungsgast erfasst. Brutstandorte liegen weiter entfernt von der BAB, sodass keine anlage- und baubedingten Störungen auftreten. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht.
Spießente	P, pot.: DZ	Die Art ist als wertbestimmende Gastvogelart für das Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“ beschrieben. Nachweise der Art als Gastvogel sind im Zuge des Gebietsmonitorings 2002 im V 08 erbracht. Für den Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegen keine Nachweise der Art vor. Ein potenzielles Auftreten als Gastvogel ist im Untersuchungsgebiet möglich. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Steinschmätzer	P, pot.: DZ	Für den Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegen keine Nachweise der Art vor. Nachweise weniger Exemplare der Art als Gastvogel sind im Zuge des Gebietsmonitorings 2002 im Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“ erbracht. Ein potenzielles Auftreten als Gastvogel ist im Untersuchungsgebiet möglich. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Stockente	X, pot.: DZ	Vorkommen der Art als Rast- u. Brutvogel sind im Bereich der Northeimer Seenplatte erfasst. Die Art ist wertbestimmende Gastvogelart für das Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“ beschrieben. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Teichhuhn	X, pot.: NG	Im Zuge der Kartierungen sind keine Brutvorkommen im Wirkraum der Baumaßnahme festgestellt worden. Ein potenzielles Auftreten der Art als Nahrungsgast ist im Untersuchungsgebiet möglich. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.

Trauerseeschwalbe	X	Einzelne Exemplare der Art treten als Gastvogel regelmäßig auf der Nahrungssuche auf den Kiesteichen im Untersuchungsgebiet nahe der BAB A 7 auf. Dort kann es zu temporären baubedingten Verdrängungseffekten führen, die jedoch lokal begrenzt bleiben. Anlagebedingte Auswirkungen entstehen nicht. Wegen der Größe des Teichgebietes können die Vögel erfolgreich ausweichen. Betriebsbedingte neue Auswirkungen sind mit dem Ausbau nicht verbunden.
Turmfalke	X	Da die Nistplätze und geeigneten Horstbäume außerhalb des Wirkbereiches des BAB-Ausbaus liegen, treten weder baubedingte, anlagebedingte noch betriebsbedingte Auswirkungen auf.
Turteltaube	P, pot.: B, NG	Die Art ist im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, kann jedoch potenzieller Brutvogel und Nahrungsgast sein. Da im Wirkbereich des BAB-Ausbaus keine geeigneten Brutplätze zu erwarten sind und nur wenige als Teillebensraum geeignete Strukturen (Ruderalfluren, Böschungsfuren) in unmittelbarer Nähe der BAB bestehen, wären bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen für potenzielle Vorkommen nur in sehr geringem Maße zu erwarten. Durch den Ausbau bedingte betriebsbedingte Auswirkungen treten nicht auf.
Uferschwalbe	P, pot.: B, NG	Es bestehen keine Brutvorkommen im Wirkraum des Bauvorhabens. Eine Brutkolonie ist in der Nähe des UG vorhanden, daher kann die Art gelegentlich als Nahrungsgast auftreten. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Uhu	X, pot.: NG	Wegen fehlender geeigneter Strukturen bestehen innerhalb des Wirkraumes der Baumaßnahme keine Brutvorkommen. Ein potenzielles Auftreten der Art als sporadischer Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet ist möglich. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Wachtel	P, pot.: B, NG	Die Art ist im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, kann jedoch potenzieller Brutvogel und Nahrungsgast sein. Da im Wirkbereich des BAB-Ausbaus keine geeigneten Brutplätze zu erwarten sind, treten bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen für potenzielle Vorkommen nicht auf. Durch den Ausbau bedingte betriebsbedingte Auswirkungen treten nicht auf.
Waldkauz	P, pot.: NG	Für die Art wurden im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Brutvorkommen in den Waldflächen des Untersuchungsgebietes festgestellt. Ein Auftreten der Art als Nahrungsgast in den Wäldern des Untersuchungsgebietes ist möglich. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Waldohreule	P, pot.: NG	Für die Art wurden im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Brutvorkommen in den Waldflächen des Untersuchungsgebietes festgestellt. Nachweise der Art liegen von 2002 als Gastvogel im Zuge des Gebietsmonitorings im Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“ vor. Ein Auftreten der Art als Nahrungsgast in den Wäldern des Untersuchungsgebietes ist möglich. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Wanderfalke	P, pot.: NG	Es sind keine Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt. Wegen bestehender Artnachweise im Bereich Einbeck, kann die Art potenziell im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast auftreten. Einzelnachweise der Art als Rastvogel und Nahrungsgast liegen im Zuge des Gebietsmonitorings 2002 im Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“ vor. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Weißstorch	P, pot.: DZ, NG	Für die Art wurden im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Ein Auftreten der Art als Nahrungsgast oder als Gastvogel auf dem Durchzug des Untersuchungsgebietes ist denkbar. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Wespenbussard	P, pot.: NG	Für die Art wurden im Rahmen der Kartierungen und nach Auswertung vorhandener Daten keine Brutvorkommen in den Waldflächen des Untersuchungsgebietes festgestellt. Nachweise der Art liegen von 2002 als Gastvogel im Zuge des Gebietsmonitorings im Natura 2000-Gebiet V 08 „Leinetal bei Salzderhelden“ vor. Ein Auftreten der Art als Nahrungsgast in den Wäldern des Untersuchungsgebietes ist möglich. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.
Wiedehopf	X, pot.: (DZ)	Die Art gilt in Niedersachsen als ausgestorben, die Sichtung eines Einzeltiers an North. Seenplatte in 2008 kann nur als Ausnahmerecheinung eingestuft werden. Es entstehen weder bau- noch anlagebedingte Auswirkungen, zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen nicht hinzu.

Wiesenpieper	X, pot.: NG	Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nur vereinzelt auf dem Durchzug festgestellt. Zu bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf diese Art kommt es im Zuge des Ausbaus der BAB nicht, da keine trassennah gelegenen Flächen aufgesucht werden und auch ausreichende Ausweichmöglichkeiten vor auftretenden Störungen bestehen. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen kommen durch den Ausbau nicht hinzu.
Wiesenweihe	P, pot.: DZ	Für die potenziell als Durchzügler auftretende Art ist keine spezielle Empfindlichkeit für ein Meidungsverhalten bekannt. Durch den Ausbau verursachte Störungen treten nicht auf.
Zwergschnäpper	P, pot.: DZ	Für die potenziell als Durchzügler auftretende Art besteht nur geringe Empfindlichkeit für Lärm. Wegen der nur geringen Vergrößerung der relevanten Lärmzonen treten durch den Ausbau verursachte Störungen nicht auf.
Zwergschwan	P, pot.: DZ	Für die potenziell als Durchzügler ggf. nachweisbare Art treten durch den Ausbau verursachte zusätzliche Störungen nicht auf.
Zwergtaucher	X	Die Art wurde im Untersuchungsgebiet nur sporadisch als Durchzügler festgestellt; es wurden nach den aktuellen Kartierungen keine Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkungsbereich der Baumaßnahme festgestellt. Es kommt zu keinen bau-, anlage- bzw. betriebsbedingten Auswirkungen auf die Vorkommen.

#### 2.2.3.5.5 Zugelassene Ausnahmen

Gemäß § 45 Abs. 7 (1) BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, d. h., wenn keine zumutbaren Alternativen bestehen und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen.

Für die Umsetzung des Vorhabens werden keine Ausnahmen gemäß obiger Vorgaben erforderlich.

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ergeben sich trotz des Vorkommens der o. g. artenschutzrechtlich als relevant zu berücksichtigenden Tierarten aus den Gruppen Säuger und Vögel, für welche wegen Relevanz einzelne Untersuchungen zu den Arten durchzuführen waren, im Untersuchungsgebiet beiderseits der Autobahn keine artenschutzrechtlichen Konsequenzen, die eine Ausnahmeprüfung erforderlich machen. Unter Einhaltung bzw. Berücksichtigung der beschriebenen und festgestellten landschaftspflegerischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird das Eintreten bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen verhindert oder zumindest so weit verhindert, dass die einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 (1) nicht eintreten.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der BAB A 7 im Abschnitt der VKE 2 werden somit für keine der artenschutzrechtlich relevanten Arten vorgezogene Kompensationsmaßnahmen oder weitere, über die im LBP beschriebenen hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Für die festgestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist wegen ihrer artenschutzrechtlich notwendigen Verminderungswirkungen eine Herstellungskontrolle erforderlich, damit die vermindernde Wirkung nachweislich eintritt; diese Kontrolle ist durch die Auflage unter Nr.1.1.3.3.5 dieses Beschlusses sichergestellt.

#### 2.2.3.5.6 Zugelassene Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 (2) BNatSchG kann von den Verboten des § 44 auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Derartige Befreiungen sind für die Zulassung des hier behandelten Vorhabens nicht erforderlich.

### 2.2.3.6 Wasser

Zunächst ist grundsätzlich festzustellen, dass die Oberflächenentwässerung der BAB A 7 sowie der nachgeordneten Baumaßnahmen vorzugsweise breitflächig über die Bankette und Dammböschungen erfolgt. In Einschnittsbereichen und am Mittelstreifen erfolgt die Oberflächenentwässerung über Mulden, Rinnen, Abläufe und Sammelleitungen.

Vor der Einleitung des gefassten Oberflächenwassers in die Vorfluter erfolgt eine Vorbehandlung und Rückhaltung. Dafür sind Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten, gedichteten Absetzbecken für die Sedimentation und Leichtflüssigkeitsrückhaltung mit Schlammraum vorgesehen. Die Lage der Regenrückhaltebecken ist möglichst im Nahbereich der Vorfluter gewählt.

Zur Verbesserung der Entwässerungssituation der A 7 und des Umlandes werden zusätzlich sechs Regenrückhaltebecken innerhalb der neu gebildeten Entwässerungsabschnitte gebaut. Anhand der Aufnahmefähigkeit der Vorfluter und des aus Gründen des Hochwasserschutzes vorgegebenen natürlichen Gebietsabflusswertes von  $3 \text{ l/(s*ha)}$  erfolgt mit Ausnahme des RRB 2.5 (dort wird die Überstausicherheit nur zu ca. 80% erreicht, was jedoch wegen des eingedeichten Bereiches am Rand des Überschwemmungsgebietes Leine/Rhume als unkritisch anzusehen ist) eine Drosselung bis maximal auf Höhe des anhand der Einzugsgebietsfläche ermittelten Gebietsabflusses. In der Gesamtbilanz der Regenrückhaltebecken ist die vorhergehende Forderung eingehalten.

Zwei kleinere Entwässerungsabschnitte werden über Mulden-Rigolen am Böschungsfuß vorbehandelt und versickert. Das betrifft einen Bereich mit nicht ausreichender Vorflut im Geländebereich (Entwässerungsabschnitt 2.4) und einen Bereich im Ergebnis einer Aufwands- und Kostenbetrachtung gegenüber einer Sammlung/Überleitung bzw. einem zusätzlichen Regenrückhaltebecken (Entwässerungsabschnitt 2.8). Zusätzlich war die nutzbare Rückhalte- und Reinigungswirkung von Bankett und hoher Böschung maßgeblich für die Wahl der Entwässerungslösung.

Der Geländewasseranstrom wird grundsätzlich vom Autobahnwasser getrennt und über die vorhandenen Durchlässe im Bestand zu den Vorflutern geleitet. Zusätzliche Rückhaltemaßnahmen zum Geländewasser gehören nicht zum Bestandteil der Maßnahme Ausbau BAB A 7. Das Abflusssystem selbst bleibt dabei unverändert. Es wird in keine vorhandene Einleitstelle eingegriffen, nur der bisherige Oberflächenwasseranteil der Autobahn entfällt.

An der nordwestlichen bzw. westlichen Seite der BAB A 7 ist fast in der gesamten VKE 2 bis an die Seenplatte heran die Trennung von Oberflächenwasser aus dem Gelände und der Autobahn erforderlich. Dazu sind Abfanggräben parallel der BAB A 7 vorgesehen, die über vorhandene Durchlässe zur Vorflut, meist auf der östlichen Seite, entwässern. Die Durchlässe werden je nach Zustand erneuert oder verbreitert.

Zu weiteren Einzelheiten in entwässerungstechnischer Hinsicht wird auf die planfestgestellten Unterlagen 13.1 bis 13.3 verwiesen.

Die landwirtschaftlichen Interessenverbände haben Bedenken sowohl wegen der Aufnahme von Oberflächenwasser aus den Regenrückhaltebecken in die Gräben als auch bezüglich der Entwässerung der Mitteldrainage geäußert. Es wurden eine Schadstoffklärung in den Regenrückhaltebecken und entsprechende Bodenuntersuchungen in den Grabenläufen sowie bei Bodenbelastungen die Übernahme der Kosten für Räumung und Entsorgung und eine Beteiligung an zusätzlichen Unterhaltungskosten durch die Antragstellerin gefordert.

Die Bedenken waren zurückzuweisen, soweit ihnen nicht stattgegeben wurde.

Die vorliegende Planung des Entwässerungssystems der BAB A 7 erfüllt in allen Bereichen die aktuellen gesetzlichen Auflagen.

Um Schmutz- und Schadstoffeinträge in das vorhandene Vorflut- bzw. Grabensystem und damit auch in das Grundwasser zu vermeiden, muss das an Straßen anfallende Niederschlagswasser vor der Einleitung in das Gewässersystem einer Reinigung unterzogen werden.

Wie vorstehend bereits angesprochen, wird dies in der vorliegenden Planung in Bereichen von höheren Dammlagen (Entwässerungsabschnitte 2.4 und 2.8) ohne gesonderte Wasserfassung mit breitflächigem Abfluss des Niederschlagswassers über Bankett- und Dammschulter sowie die Anlage von separaten Mulden bzw. Mulden-Rigolen-Systemen am Böschungsfuß der BAB durch das Hindurchsickern durch eine Bodenpassage erzielt (gem. RAS-EW 2005, Kapitel 7.2.3). Diese Mulden bzw. Mulden-Rigolen-Systeme sind – wie auch die Regenrückhaltebecken – auf ein fünfjähriges Regenereignis bemessen, sodass die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorfluter ausgeschlossen ist.

Bei allen anderen Entwässerungsabschnitten wird das Niederschlagswasser der Fahrbahnen über Rohrleitungen gesammelt und den Regenrückhaltebecken zugeführt.

Alle diese o. g. Entwässerungseinrichtungen der BAB unterliegen mit der Streckenfreigabe der Unterhaltung des Straßenbetriebsdienstes. Somit ist die ausreichende Reinigung des Niederschlagswassers in allen Teilbereichen des Bauprojektes gewährleistet und eine Belastung der Umwelt nicht zu erwarten.

Im Wesentlichen werden durch die geplante Neugestaltung der Entwässerungsanlagen der BAB im Hinblick auf den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer folgende positive Ergebnisse erzielt:

- Rückhaltung von Schwebstoffen und Leichtflüssigkeiten in den RRB
- Verhinderung der Verschmutzung der Vorfluter in den besonderen Schutzbereichen durch belastetes Oberflächenwasser der BAB oder durch ausgetretene Leichtflüssigkeit bzw. andere Schadstoffe nach Havarien
- durch breitflächigen Abfluss über Bankett und Böschung in Dammlagen werden Effekte der Versickerung im Dammkörper, der Verdunstung, der Schadstoffbindung und Rückhaltung durch Pflanzenbewuchs im Sinne einer Retention wirksam
- Schwermetalle werden nahe am Entstehungsort gebunden
- bzgl. des Streusalzeintrages kommt es zu einer Spitzenabdämpfung beim Eintrag in die Vorfluter bzw. durch Versickerung in den Dammkörper

Nicht behandeltes Straßenoberflächenwasser gelangt nach dem Ausbau also nicht mehr in die Gewässer. Durch die Anpassung der Entwässerung und Behandlungsanlagen an den Stand der Technik wird eine erhebliche Verringerung der Einflüsse auf die Gewässer eintreten. Sollten wider Erwarten dennoch von der ausgebauten A 7 verursachte Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung entstehen, ist die Antragstellerin zum Ersatz der nachgewiesenen Mehrkosten inklusive der Kosten zur Erbringung des Nachweises verpflichtet. Auf die diesbezügliche Nebenbestimmung in Nr. 1.2.2.1 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Ein gefordertes, regelmäßiges Monitoring bzw. Beweissicherungsverfahren durch Beprobung der Einleitungsabflüsse aus den Behandlungsanlagen wird hingegen als nicht zielführend eingestuft. Das automatisierte Probenahmeverfahren und die nachfolgende Analytik ist sehr kostenintensiv und müsste an allen Einleitungsstellen über eine unbegrenzte Zeit erfolgen, um befürchtete Fehlfunktionen zu erfassen, was mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist.

Die Entwässerungsplanung beruht auf einschlägigen Regelwerken, insbesondere auf den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, (RAS-Ew)“. Die in den RAS-Ew beschrie-

benen Behandlungsanlagen für Straßenabflüsse und deren Dimensionierung entsprechen den Anforderungen an den Stand der Technik. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) waren in die Überarbeitung der RAS-Ew, Ausgabe 2005, eingebunden. Dieses Regelwerk ist auch in Kenntnis einer Vielzahl von wissenschaftlichen Forschungs- und Untersuchungsergebnissen zu Straßenabflüssen, deren Zusammensetzung, deren Zusammensetzungs-Variationsvielfalt, deren Ableitung und Behandlung aufgestellt worden.

Daher ist ein zusätzlicher Untersuchungsbedarf hinsichtlich der von diesem Abschnitt der A 7 im Speziellen ausgehenden Emissionen nicht gegeben.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass in der landschaftspflegerischen Begleitplanung alle maßgeblichen zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser betrachtet wurden. Die Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen erfolgte gemäß Orientierungsrahmen zur Kompensationsermittlung im Straßenbau.

Wasserschutzgebiete werden von der BAB A 7 im vorliegenden Planungsabschnitt nicht berührt, sodass zusätzliche Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Im Bestand entwässert die BAB A 7 – gemäß den zurzeit der Erstellung der BAB gültigen Gesetzen, Richtlinien und dem damaligen unanfechtbaren Planfeststellungsbeschluss – im wesentlichen durch offene Böschungskaskaden und Mulden bzw. Gräben ungereinigt gemeinsam mit dem Außengebietswasser in die Vorfluter.

Durch die jetzige vollständige Umgestaltung des Entwässerungssystems der BAB A 7 ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

Der Zustand nach Ausbau der BAB A 7 stellt eine deutliche Verbesserung zum Bestand dar. Gleichzeitig wird damit auch den Maßgaben des WHG sowie der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie Rechnung getragen.

### **2.2.3.7 Denkmalschutz**

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Planung bei Einhaltung der Zusage unter Nr. 1.1.4.1.1 und Berücksichtigung des Hinweises unter Nr. 4.4.1 dieses Beschlusses nicht entgegen.

### **2.2.3.8 Eigentum**

Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG). Die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß des NEG vorbehalten. Davon erfasst ist ebenfalls die Frage des Anspruchs auf Übernahme eines Restgrundstücksteils. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sind relativ gestreut über sehr viele Grundstücke, so dass Einzelbelastungen nicht im Übermaß erfolgen. Auch wenn einige großflächige Inanspruchnahmen erforderlich sind, stellen diese ausweislich der Karten und des Grunderwerbsplanes in Unterlage 14 überwiegend keine großen Bruchteile bezogen auf die Einzelgrundstücke dar. Nach der festgestellten Planung verbleiben aber ungünstige Flächenzuschnitte und ein unausgewogener Flächenanspruch zu Lasten einzelner Betriebe. Solche wären bei jeder anderen Variante des 6-streifigen Ausbaues auch aufgetreten.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat der von der Planung Betroffene einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld, wenn (weitere) Schutzvorkehrungen nicht vorgenommen werden können, um Nachteile abzuwenden. Dies gilt insbesondere, wenn Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen überhaupt nicht verhindert werden können. Voraussetzung ist stets, dass sich technisch-reale Maßnahmen als unzureichend oder angesichts der Höhe ihrer Kosten als unverhältnismäßig erweisen. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eröffnet hingegen keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Vermögensnachteile, die ein Planungsvorhaben auslöst. Dabei kann es sich sowohl um die Höhe einer Entschädigung als auch um die Frage handeln, ob überhaupt eine Entschädigung zu zahlen ist.

Bei einer möglichen Wertminderung infolge von Lärmbelastung handelt es sich nicht um Folgen solcher tatsächlichen Beeinträchtigungen, die grundsätzlich durch Vorkehrungen zu verhindern wären. Es handelt sich vielmehr um wirtschaftliche Nachteile hinsichtlich der allgemeinen Verwertbarkeit der Grundstücke, die sich aus der Lage der Grundstücke ergeben. Dieser Lagenachteil hat nur deshalb eine Minderung des Grundstückswertes zur Folge, weil der Markt solche Grundstücke anders bewertet als Grundstücke, die keine unmittelbare Nachbarschaft zu einer Autostraße haben. Diese Wertminderungen werden von § 74 Abs. 2 VwVfG nicht erfasst. Ein Entschädigungsanspruch entsteht aus einer solchen Wertminderung nicht. Die durch § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG bestimmte Begrenzung des finanziellen Ausgleichs ist verfassungsgemäß. Es handelt sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.<sup>41</sup>

Die Planfeststellung hat zwar für die Anlieger Folgen, weil in der Nachbarschaft eine Situationsveränderung bewirkt wird, indem der angrenzende teilweise unbebaute oder landwirtschaftlich genutzte Außenbereich durch die Ausbaumaßnahme nachhaltig verändert wird. Art. 14 GG vermittelt den Grundstückseigentümern jedoch grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass die Nutzbarkeit der Grundstücke und eine „attraktive Aussicht“ auf eine bestimmte Landschaft unverändert erhalten bleiben. Der Schutzbereich des Art. 14 GG ist nur berührt, wenn als Folge einer nachhaltigen Situationsveränderung in der Nachbarschaft das Eigentum schwer und nachhaltig getroffen wird, also die Auswirkungen jedes zumutbare Maß überschreiten, und im Ergebnis die Aufrechterhaltung der bisherigen Grundstücksnutzung geradezu unmöglich wird. Derartige Auswirkungen, welche die Schwelle des im Rahmen der Sozialpflichtigkeit Zumutbaren überschreiten, sind aufgrund des Abstandes der Trasse zur Wohnbebauung aber nicht zu erwarten. Insgesamt wird den Eigentumsbelangen ausreichend Rechnung getragen. Die Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich bzw. schwerwiegend, dass ihnen größeres Gewicht zukommt als den mit der Ausbaumaßnahme verfolgten Zielen.

### 2.2.3.9 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind in der Planfeststellung des Vorhabens angemessen berücksichtigt. Die agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch soweit für die gesetzlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen Flächeninanspruchnahmen erforderlich sind.

<sup>41</sup> BVerwG vom 24.05.1996, Az.: 4 A 39.95, in: NuR 1997, 86

Dabei hat die Planfeststellungsbehörde die Privilegierung der Landwirtschaft aufgrund von § 15 Abs. 3 BNatSchG berücksichtigt. Der Ausbau der BAB A 7 ist ohne die Inanspruchnahme der Landwirtschaft nicht realisierbar. Nutzungsfreie Korridore sind in diesem Raum beidseits der bereits vorhandenen Trasse nicht vorhanden.

Bei der Inanspruchnahme von privaten Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet<sup>42</sup>. Die Antragstellerin hat dokumentiert, dass für die Kompensationsmaßnahmen, die auf Privatflächen geplant sind, naturschutzfachlich geeignete öffentliche Flächen unter Zuhilfenahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie der Nds. Landgesellschaft in dem betroffenen Naturraum gesucht wurden; bis auf die Fläche bei Münchehof, wohin die Maßnahme A 17 verlegt wurde, waren jedoch keine geeigneten öffentlichen Flächen zu finden. Naturschutzfachlich geeignete private Flächen, die einvernehmlich hätten zur Verfügung gestellt werden können, waren ebenfalls nicht zu finden.

Den vorgetragenen Anregungen zur Erreichbarkeit land- und forstwirtschaftlicher Flächen während der Bauzeit, der Tragfähigkeit der Bauwerke und Wege, der Rekultivierung vorübergehend in Anspruch zu nehmender landwirtschaftlicher Flächen, dem Wiederanschluss von Bewässerungseinrichtungen sowie zur vorübergehenden Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Wege mit den nun festgestellten Planunterlagen und mit den unter Nr.1.1.3.6 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen wurde weitestgehend entsprochen.

Zu den von der Landwirtschaft weiterhin geäußerten Bedenken zur ausbaubedingten Zunahme straßenspezifisch belasteter Sedimente wird auf die Auseinandersetzung mit den Belangen der Wasserwirtschaft (Nr. 2.2.3.6 dieses Beschlusses) verwiesen. Wie dort ausgeführt, werden diese Bedenken von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt, zumal nach Fertigstellung des Vorhabens trotz des vermehrt anfallenden Oberflächenwassers eine Verbesserung der Gewässersituation eintreten wird.

#### 2.2.3.9.1 Flächeninanspruchnahme/Ressource Boden

Gerade den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlichem Belang als auch bezüglich einzelner Betriebe größte Beachtung geschenkt, wobei nicht verkannt wurde, dass im Bereich der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzflächen und der für die Trasse benötigten Flächen erhebliche Kollisionen mit dem verständlichen Wunsch der Betroffenen nach dem Erhalt der Flächen auftraten. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht zu verwirklichen.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation im Raum Northeim an der BAB A 7 die Einwendungen zu überwinden vermag, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme privater Flächen vorgetragen wurden.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Straßenbaumaßnahme ist auf das verkehrs- und bautechnisch notwendige Mindestmaß beschränkt worden. Darüber hinaus ist sie jedoch zur Realisierung des Vorhabens und der damit verbundenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unvermeidbar.

So werden für den Zeitraum der Bauphase an den Ausbauseiten der A 7 Arbeitsstreifen für den Baubetrieb erforderlich, i. d. R. mit 10 m Breite. In bestimmten Bereichen (Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft) sind die Arbeitsstreifen in ihrer Breite jedoch redu-

---

<sup>42</sup> BVerwG, Beschl. v. 07.07.2011, 7 VR 2/10 (7A 3/10), Rdn. 27; OVG Lüneburg, Urteil v. 22.02.12, 7 KS 71/10, Rdn. 36



ziert oder auch ausgesetzt worden. Alle Arbeitsstreifen werden nach Abschluss der Bauarbeiten in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Dies legt die landschaftspflegerische Schutzmaßnahme S 2 in ihren Regelungen zum Schutz des belebten Oberbodens fest. Dort ist auch ausgeführt, dass der belebte Oberboden vor Baubeginn von allen Bauflächen abgeschoben, am Rand der Arbeitsstreifen in Mieten aufgesetzt, die Mieten begrünt und vor Verunreinigung und vor dem Befahren geschützt werden. Der Oberboden wird nach Abschluss der Bauarbeiten, Säuberung und Tiefenlockerung der Arbeitsstreifen wieder auf die Flächen aufgebracht.

Damit wird der Oberboden und auch die Ressource Boden im Rahmen der Bauphase geschützt und erhalten, so dass keine Beeinträchtigungen verbleiben. Im Übrigen wird bei der Durchführung der Baumaßnahmen generell eine ökologische, umweltbegleitende Bauleitung eingesetzt, welche u.a. die fachgerechte Rekultivierung der Arbeitsstreifen gewährleistet.

Auch der Ausbau der A7 wurde möglichst flächensparend trassiert. So bleibt z.B. die AS Northeim-Nord ohne wesentliche Veränderungen in den heutigen Dimensionen erhalten. Auch die Lage und Dimensionierung der Regenrückhaltebecken wurde auf ein erforderliches Minimum optimiert. Zudem werden für die Versiegelung und für Teile der neuen Böschungen Flächen des bestehenden Trassenkörpers der A 7 in Anspruch genommen. Des Weiteren werden Böschungsf Flächen oder Gräben/Mulden mit dem vor Beginn der Baumaßnahme abgeschobenen Oberboden wieder angedeckt, so dass hier Restfunktionen des Oberbodens erhalten bleiben.

Durch den geplanten Ausbau entstehen insgesamt nur wenige Restflächen, da die neue Flächeninanspruchnahme weitgehend parallel zur vorhandenen Autobahntrasse und damit parallel zu bestehenden Bewirtschaftungsgrenzen erfolgt. Dennoch entstehende Restflächen befinden sich im Umfeld der neu anzulegenden RRB. Diese wurden in das Konzept landschaftspflegerischer Maßnahmen eingebunden. An einigen RRB wurden die Abgrenzungen der Eingrünungsmaßnahmen so gewählt, dass keine Restflächen, sondern gerade Bewirtschaftungsgrenzen entstehen.

Die Planfeststellungsbehörde weist weiter darauf hin, dass die Kompensation von Beeinträchtigungen (insbesondere von Pflanzen und Tieren) jedoch nicht ausschließlich im trassen nahen Bereich erfolgen kann (Vorbelastung), sondern dass hierfür auch Flächen in Anspruch genommen werden müssen, die in einer größeren Entfernung zur Autobahntrasse liegen. Die vorgesehenen trassenfernen landschaftspflegerischen Maßnahmen umfassen entweder ganze Flurstücke oder orientieren sich an bereits bestehenden Bewirtschaftungsgrenzen (z.B. Wege, Hecken, Geländekanten). Für die Landwirtschaft ungünstige Flächenzuschnitte werden vollständig vermieden.

Einige landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen wurden aufgrund von Einwendungen verändert, so dass diesbezügliche Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen minimiert bzw. auch optimiert im Sinne der Landwirtschaft werden konnten. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Böden sowie die sonstigen durch das Bauvorhaben entstehenden Nachteile für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur sind im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens hinzunehmen.

Die Inanspruchnahme ist gerechtfertigt, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Das Wohl unzähliger Verkehrsteilnehmer und Anwohner, welches durch den nicht den verkehrlichen Anforderungen genügenden Ausbauzustand der A 7 erheblich beeinträchtigt wird, das volkswirtschaftliche Interesse an einem leistungsfähigen Fernstraßennetz und das öffentliche Interesse an einer grundlegenden Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation sind insgesamt höher zu gewichten als die Belange der örtlichen Landwirtschaft. Auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die vorgesehenen LBP-Maßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, die Bestandteil des festgestellten Plans sind, ist notwendig, weil nur auf diese Weise sicher gestellt werden kann, dass die gesetzlich vorgeschriebene Kompensation erreicht wird.

### 2.2.3.9.2 Entschädigung

Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen, u.a. auch Wirtschaftswege während der Bauphase oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile wie z.B. auch für Folgeschäden an Waldrändern wie Sonnenbrand oder Windwurf, an Arbeitsstreifen nach der Rekultivierung bzw. für Wirtschafterschwernisse erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren bzw. im Bereich Langenholtensen und Edesheim im ggf. noch einzuleitenden Flurbereinigungsverfahren.

Auch der Abschluss von Gestattungsverträgen und die Festsetzung von Ablösebeträgen erfolgt nicht in diesem Planfeststellungsverfahren.

Diese Festsetzungen betreffen im Wesentlichen privatrechtliche Regelungen, die mit der Inanspruchnahme der Eigentumsfläche des Einwenders in Zusammenhang stehen. Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG werden in der Planfeststellung jedoch ausschließlich öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt. Entschädigungsregelungen bleiben Vereinbarungen und Verträgen zwischen den Beteiligten vorbehalten, die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu treffen bzw. zu schließen sind.

Allein in diesem Rahmen wäre auch zu prüfen, ob und inwieweit für den Rechtsentzug eine Entschädigung in Geld oder durch Ersatzlandbeschaffung in Betracht kommt (vgl. dazu § 18 NEG). Selbst bei möglicherweise existentiellen Eingriffen in landwirtschaftliche Betriebe, die im Rahmen einer Abwägung als unvermeidlich und wegen vorrangiger Allgemeinwohlintressen als hinnehmbar beurteilt werden, bleibt die Entscheidung über die Entschädigung - in Land oder Geld - grundsätzlich dem anschließenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde braucht insoweit keine Regelungen zu treffen. Für die Betroffenen sind mit dieser Handhabung keine rechtlichen Nachteile verbunden, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Ersatzlandgestellung im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten (vgl. § 43 NEG im Hinblick auf Verwaltungsakte der Enteignungsbehörde).

Bei Forderungen nach der Übernahme bzw. dem Erwerb von wirtschaftlich nicht oder nur schlecht nutzbaren Restflächen handelt es sich ebenfalls um Entschädigungsangelegenheiten, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind. Sie sind vielmehr, soweit die Antragstellerin den Forderungen nicht schon im Verfahren nachgekommen ist, ebenfalls im Entschädigungsverfahren zu klären und zu regeln, da das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche erst die Folge des unmittelbaren Grundstücksentzuges ist. Die Planfeststellung lässt den Rechtsentzug zwar zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen noch nicht. Eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, der Antragstellerin den Ankauf wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbarer Restflächen aufzuerlegen, besteht nicht.<sup>43</sup>

Des Weiteren weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass über die Aufnahme einer nicht im Flurbereinigungsverfahren liegenden Fläche der Eigentümer und die federführende Behörde/Stelle des Flurbereinigungsverfahrens entscheiden; daher kann dies mit diesem Planfeststellungsbeschluss nicht geregelt werden.

### 2.2.3.9.3 Ersatzzahlung gemäß BNatSchG

Träger öffentlicher Belange und landwirtschaftliche Verbände beanstanden, dass landwirtschaftliche Nutzflächen in einem erheblichen Umfang in Anspruch genommen werden und den landwirtschaftlichen Betrieben in den letzten Jahren bereits durch verschiedene andere Infrastruktur-

---

<sup>43</sup> BVerwG, Urt. vom 20.01.2004, Az.: 9 VR 27.03, Rn. 9

planungen landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen wurde. Sie fordern daher die Ersatzmaßnahmen durch eine Ersatzzahlung gem. § 15 BNatSchG abzulösen.

Die Abdeckung eines Teils der erforderlichen Kompensation durch Ersatzzahlungen kommt vorliegend nicht in Betracht. Die Zahlung von Ersatzgeld setzt nach § 15 BNatSchG voraus, dass die Beeinträchtigungen nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben, weil ausreichende Möglichkeiten gegeben sind, die Kompensation über entsprechende Maßnahmen im Gebiet zu erreichen (vgl. die umfangreichen Ausführungen zu Nr. 2.2.3.5.1 dieses Beschlusses).

#### 2.2.3.9.4 Wegeverbindungen/Umwege

Die Wirtschaftswegeverbindungen werden bereits vor Herstellung der Querschnittsanpassungen des Autobahnbauwerkes umgebaut und auf das neue Wegesystem umgearbeitet. Dies dient der Sicherstellung, dass auch während der Bauphase der Autobahn die Erreichbarkeit aller Flurstücke gewährleistet ist und keine wesentlichen baubedingten Beeinträchtigungen auftreten. Im Wesentlichen werden die verlegten Wirtschaftswege gleich zu Beginn für den Endzustand hergestellt. Wo dies nicht möglich ist, werden zunächst provisorische Wege erstellt.

Im Abbruch der Wirtschaftswegüberführung BW 2057 bei Edesheim liegt eine Durchbrechung von Wegebeziehungen. Die Anbindung des landwirtschaftlichen Wegenetzes ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gleichwohl durch die Planung gewährleistet.

Da nicht sicher abzusehen ist, ob einzelne landwirtschaftliche Betriebe durch die Maßnahme erheblich und daher in billiger Weise nicht mehr zumutbar beeinträchtigt werden, wird denjenigen landwirtschaftlichen Betrieben eine angemessene Umwegeentschädigung zuerkannt, die durch die entstehenden Umwege in ihrer Rentabilität erheblich beeinträchtigt werden. Entsprechend der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes<sup>44</sup> kann bereits eine Verminderung der Rentabilität um die Hälfte – bei besonderen Betroffenheiten schon um mehr als ein Viertel – als erheblich und somit als nicht mehr zumutbar angesehen werden. Ob und in welcher Höhe ein Entschädigungsanspruch tatsächlich bestehen wird, bleibt einem antragsgebundenen, ergänzenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hierbei wäre auch zu berücksichtigen, dass sich durch ein ggf. anschließendes Flurbereinigungsverfahren veränderte Flächenzuschnitte ergeben können.

#### 2.2.3.9.5 Existenzgefährdungen

Die Frage einer möglichen durch das Vorhaben bedingten Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben hat die Planfeststellungsbehörde eingehend geprüft. Grundsätzlich ist hierbei anzumerken, dass nach allgemeiner Erfahrung der baubedingte Entzug von Grund und Boden bis ca. 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche bei gesunden landwirtschaftlichen Betrieben in der Regel zu keiner Existenzgefährdung führt, wenn kein wesentlicher Teil der bewirtschafteten Betriebsgrundstücke davon betroffen ist<sup>45</sup>. Flächenverluste unterhalb dieser Grenze können erfahrungsgemäß durch betriebliche Umstrukturierung und Anpassungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die Prüfung der von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe in deren Einwendungen geltend gemachten Existenzgefährdungen durch das Vorhaben ergab, dass in keinem einzigen Fall ein Betrieb durch den vorgesehenen Landabzug in seiner Existenzfähigkeit bedroht wird.

Zur Betroffenheit im Einzelnen bzw. zur Lösung der jeweiligen Konflikte wird auf die Begründung zu den Einzeleinwendungen verwiesen.

<sup>44</sup> Urteil vom 30.04.1997 - 7 K 6864/95.

<sup>45</sup> BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 13/08, 2. LS

### 2.2.3.10 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 7 liegt als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs (Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen) im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und -qualität erforderlich.

Nach sorgfältiger Abwägung kommt der Verkehrssicherheit für einen großen Kreis von Verkehrsteilnehmern im Planungsraum und dem volkswirtschaftlichen Interesse an einem leistungsstarken Fernstraßennetz größeres Gewicht zu als der Summe der durch das Straßenbauvorhaben bedingten Beeinträchtigungen anderer Belange, zumal ein weitgehender Interessenausgleich möglich ist. Die Schutzrichtung der verkehrlichen Belange betrifft das Leben und die Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer sowie zahlreicher Anwohner. Gemessen an der schwerwiegenden Beeinträchtigung des Allgemeinwohls bei einem Verzicht auf den Ausbau der BAB A 7 müssen die Interessen der privaten Grundstückseigentümer, aber auch die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sowie des Natur- und Landschaftsschutzes im für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Umfang zurückgestellt werden.

## 2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Vorfluter, das auf der BAB A 7 anfällt und der Straße aus dem Gelände zuläuft, wird die gehobene Erlaubnis erteilt. Gesetzliche Grundlage sind die §§ 12 bis 15 WHG sowie § 15 NWG<sup>46</sup>.

Diese Einleitungen bedürfen gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einer Erlaubnis (§§ 12 bis 13 WHG) bzw. gehobener Erlaubnis (§ 15 WHG) oder Bewilligung (§§ 12 bis 14 WHG). Für eine Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG kein Raum, sodass die gehobene Erlaubnis als Investitionssicherheit vermittelndes Instrument im Vergleich zur einfachen Erlaubnis die einzig sinnvolle und angemessene Lösung zur Straßenentwässerung (§ 15 Abs. 1 Alternative 1 WHG) ist. Diese Entscheidung wird von der Zuständigkeitskonzentration der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG nicht erfasst, sondern unter Nr. 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert im Einvernehmen mit der uWB ausgesprochen.

Die unter Nr. 1.2 ausgesprochenen Bestimmungen entsprechen den Vorgaben des § 15 NWG, insbesondere sind die Mindestbestimmungen nach dessen Abs. 2 festgelegt.

Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten. Auch stehen keine Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auch nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG dem Vorhaben entgegen. Bei Beachtung der unter Nr. 1.2 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten

<sup>46</sup> Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010, ausgegeben am 25. Februar 2010), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2010 (GVBl. S. 258).

Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht anzunehmen. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis erkennen.

## **2.4 Stellungnahmen und Einwendungen**

Die Begründung der Entscheidung über die Einwendungen ergibt sich im Wesentlichen aus den vorstehenden Ausführungen dieses Beschlusses. Im Folgenden geht die Planfeststellungsbehörde daher nicht mehr im Einzelnen auf alle Einwanderheber oder Träger öffentlicher Belange ein, insbesondere dann, wenn sie grundsätzliche Einwendungen gegen den sechsstreifigen Ausbau der A 7 in diesem Abschnitt oder gegen die Planunterlagen und Gutachten in der Form vorgebracht haben, dass

- das Vorhaben verkehrlich nicht gerechtfertigt und der Nutzen des Ausbaus nicht ausreichend belegt sei,
- die vorgesehene Trassenführung nicht tragbar sei,
- Beeinträchtigungen der Wohnqualität bis hin zur Wertminderung des Wohneigentums durch Lärm und Schadstoffe zu befürchten seien
- Entschädigungsfragen nicht oder unzureichend in die Planunterlagen Eingang gefunden hätten oder
- die Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung unzureichend seien.

Auf diese Aspekte wird im Zusammenhang mit der allgemeinen Planrechtfertigung, der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Auseinandersetzung mit den berührten öffentlichen Belangen ausführlich eingegangen. Hierauf wird verwiesen. Ebenfalls nicht mehr gesondert wird auf die Einwendungen eingegangen, mit denen verkehrslenkende bzw. –regelnde Maßnahmen angeregt werden. Diese Fragen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern obliegen den zuständigen Straßenverkehrsbehörden.

Hinsichtlich der Einwendungen verschiedener landwirtschaftlicher Betriebe bzw. durch Flächeninanspruchnahme betroffener Wege- und Grundstückseigentümer sowie der landwirtschaftlichen Interessenverbände und der Landwirtschaftskammer wird auf die allgemeine Begründung zur Planrechtfertigung, Variantenauswahl und Ausbaukonzeption sowie auf die Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft/Agrarstruktur hingewiesen. Auf einzelne Einwendungen, die spezielle Sachlagen betreffen, wird nachfolgend gesondert eingegangen.

Einwendungen und Anregungen, die sich auf einzelne Planungsdetails beziehen, sind – sofern nicht bereits im Erörterungstermin eine Klärung erfolgt ist oder sie planerisch berücksichtigt wurden – im Zusammenhang mit dem jeweiligen Sachthema im allgemeinen Teil des Beschlusses abgehandelt worden.

### **2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

#### **2.4.1.1 Gemeinde Kalefeld**

Die Forderung nach aktiven Lärmschutzmaßnahmen beidseitig der BAB A 7 für Echte und Kalefeld war zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zum aktiven Schallschutz unter Nr. 2.2.3.4.1.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Zu der Forderung nach Übernahme der Mehraufwendungen für die Beseitigung von belastetem Grabenaushub wird auf die Ausführungen zum Wasser unter Nr. 2.2.3.6 dieses Beschlusses verwiesen. Durch die Nebenbestimmung unter Nr. 1.2.2.1 dieses Beschlusses ist sichergestellt, dass durch das Bauvorhaben entstehende und nachgewiesene Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung von der Antragstellerin erstattet werden.

#### **2.4.1.2 Stadt Northeim**

Zu der Forderung nach aktiven Lärmschutzmaßnahmen für das Sondergebiet für Erholung an der Northeimer Seenplatte und für die Ortschaft Langenholtensen durch Begrünung sowie zu der Anmerkung zu den passiven Lärmschutzmaßnahmen für den Krankenhausneubau Am Sultmer wird zur Begründung der Zurückweisung der Forderungen auf die Ausführungen zum aktiven Lärmschutz unter Nr. 2.2.3.4.1.4 und zum Krankenhausneubau Am Sultmer auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.4.1.7 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Stadt Northeim befürchtet während der Bauphase im Umleitungsfall erhebliche Belastungen für die Ortschaften Imbshausen und Edesheim und fordert, Straßenkarten anzupassen sowie in Imbshausen bauliche Maßnahmen umzusetzen.

Die Forderung war zurückzuweisen.

Der BAB-Verkehr wird während der Bauzeit weiterhin vollständig im bestehenden Querschnitt der Autobahn geführt (4+0 Verkehrsführungen). Umleitungen des BAB-Verkehrs über das Nebennetz sind nicht vorgesehen; ebenso wenig sind Bedarfsumleitungen für den Schwerlastverkehr über die Ortschaft Edesheim geplant. Daher können auch keine neuen Umleitungsstrecken in Straßenkarten bzw. in das Kartenmaterial für Navigationsgeräte aufgenommen werden.

In den Bauphasen bleiben die bestehenden Wegeverbindungen im Nebennetz der BAB in der Regel unverändert aufrecht erhalten. Die durchgängige Befahrbarkeit für alle in dem jeweiligen Bereich zugelassenen Fahrzeuge ist somit gewährleistet. Lediglich ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch den Baustellenbetrieb ist nicht auszuschließen. Jedoch sind durch die Baumaßnahmen an der BAB A 7 keine erhöhten Unfallgefahren im Bereich Imbshausen zu erwarten. Bauliche Maßnahmen an der Verschwenkung im Ortseingangsbereich der Ortschaft Imbshausen sind daher nicht erforderlich.

Zu den von der Stadt Northeim zu eigen gemachten Forderungen der Feldmarksgenossenschaft und der Forstgenossenschaft Edesheim wird auf die Ausführungen zu Feldmarksgenossenschaft und Forstgenossenschaft Edesheim unter Nr. 2.4.1.23 und 2.4.1.24 dieses Beschlusses verwiesen.

Bzgl. der weiteren Hinweise und Anregungen bzw. Anfragen des Ortsrates Höckelheim und des Beirates für Menschen mit Behinderungen wird auf die Stellungnahme des Geschäftsbereiches Gandersheim vom 14.11.2011 verwiesen, womit auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine umfassende Beantwortung erfolgte.

#### **2.4.1.3 Landkreis Northeim**

Die Forderungen bzgl. der Bodendenkmalpflege sind durch die Zusage der Antragstellerin unter Nr. 1.1.4.1.1 dieses Beschlusses erfüllt. Zudem wird auf den Hinweis unter Nr. 4.4.1 verwiesen.

Des Weiteren hat die Antragstellerin die durchgängige Befahrbarkeit für die angesprochenen, die A 7 querenden Radwegverbindungen an der L 572 und entlang der B 3 zugesagt (Nr.

1.1.4.2.2 dieses Beschlusses); Deckblätter zum Bauwerksverzeichnis bzgl. des Radweges an der L 572 wurden vorgelegt und mit diesem Beschluss festgestellt.

Der angesprochene Radweg auf dem Wirtschaftsweg zwischen Eboldshausen und Imbshausen wird mit dem Bauwerk 2058 unterführt. Für dieses Bauwerk wird im Zuge der Ausbaumaßnahmen ein beidseitig verbreiteter Ersatzneubau erforderlich, so dass eine Vollsperrung des Bauwerkes 2058 für die Bauzeit und eine Umleitung des Radverkehrs je nach Zielrichtung über die nördlich gelegenen Bauwerke 2060 bzw. 2062 notwendig wird. Diese temporäre Umleitung des Radverkehrs ist aus technischen Gründen erforderlich und wird von der Planfeststellungsbehörde als zumutbar angesehen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Landkreises irrtümlicherweise davon ausging, dass dieser Radweg mit dem BW 2060 die A 7 quert, so dass von einer durchgängigen Befahrbarkeit ausgegangen wurde, die aus den o.g. Gründen beim BW 2058 aber nicht gegeben ist.

Die Forderungen zu den oberirdischen Gewässern/Hochwasser/Abwasser sind überwiegend durch die Nebenbestimmungen unter Nr. 1.1.3.4 und die Zusagen unter Nr. 1.1.4.2.2 erfüllt. Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass durch die mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (u.a. Maßnahmen S 6 und S 9) gewährleistet wird, dass während der Bauzeit keine Schadstoffeinträge in die Gewässer erfolgen.

Die im Bestand vorhandenen Erosionserscheinungen am Böschungsfußgraben des RRB 2.1a wurden bei der Planung berücksichtigt; hier sind für den Auslaufbereich des BAB-Durchlasses und den Graben bis ca. Bau-km 235+470 Sohlbefestigungen vorgesehen.

Zu den befürchteten schadhaften Ablagerungen in den Gewässern und der geforderten Kostenübernahme wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.6 dieses Beschlusses verwiesen. Durch die Nebenbestimmung unter Nr. 1.2.2.1 dieses Beschlusses ist sichergestellt, dass durch das Bauvorhaben entstehende und nachgewiesene Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung von der Antragstellerin erstattet werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Versickerung in Mulden-Rigolensystemen über eine 0,30 m starke belebte Bodenzone erfolgt, so dass die Versickerungsfähigkeit gewährleistet ist.

Die in der Unterlage 11.1 vorgenommenen Baugebietszuordnungen wurden aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Northeim noch einmal überprüft und die Hinweise eingearbeitet, was jedoch zu keiner weiteren Grenzwertüberschreitung bzw. Anspruchsberechtigung auf Lärmschutzmaßnahmen führte.

Zu der Forderung nach aktiven Lärmschutzmaßnahmen für das Sondergebiet für Erholung an der Northeimer Seenplatte sowie zu der Anmerkung zu den passiven Lärmschutzmaßnahmen für den Krankenhausneubau Am Sultmer wird zur Begründung der Zurückweisung der Forderungen auf die Ausführungen zum aktiven Lärmschutz unter Nr. 2.2.3.4.1.4 und zum Krankenhausneubau Am Sultmer auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.4.1.7 dieses Beschlusses verwiesen.

#### **2.4.1.4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Zu dem Hinweis auf mögliche Subrosionserscheinungen und die Berücksichtigung der DIN-Vorschriften wird zunächst festgestellt, dass ein Ingenieurgeologisches Streckengutachten unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften erstellt wurde, wonach für den bestehenden Trassenbereich der BAB mit zugehörigem Dammkörper bzw. den Einschnittsböschungen keine Subrosionserscheinungen festgestellt wurden.

Bei den weiteren Baumaßnahmen im Umfeld der Trasse wird die Antragstellerin die Forderung nach Beachtung der DIN-Vorschriften und den Hinweis auf den Internet-Kartenserver des LBEG ebenfalls berücksichtigen (siehe Zusage unter Nr. 1.1.4.2.7 dieses Beschlusses).

Des Weiteren hat die Antragstellerin die Darstellung der Vorrang- und Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung in den Übersichtslageplänen und Lageplänen auf die Übereinstimmung mit dem RROP überprüft und angepasst. Deckblätter wurden erstellt.

Zu den Bedenken einer möglichen Behinderung der Kiesabbaubetriebe im Bereich der Northeimer Seenplatte wird auf die Zusage unter Nr. 1.1.4.1.3 dieses Beschlusses verwiesen, wodurch eine Behinderung vermieden werden kann. Im Übrigen wird hier auch auf die Behandlung der Einwendungen der Kiesabbaubetriebe unter Nr. 2.4.2.4.17 und Nr. 2.4.2.4.18 verwiesen.

#### **2.4.1.5 LGLN Amt für Landentwicklung Göttingen**

Das LGLN hat Bedenken gegen die Kompensationsmaßnahme E 31, da hier ein hochwertiger, rübenfähiger Standort aus einer langfristigen sicheren Ackernutzung herausgenommen wird.

Die Bedenken waren zurückzuweisen.

Zur Begründung der Zurückweisung wird auf die Nr. 2.2.3.5.1.3.4 dieses Beschlusses verwiesen, wo u.a. die Maßnahme E 31 ausführlich begründet wird.

Des Weiteren fordert das LGLN den Einsatz eines landwirtschaftlichen Sachverständigen bei der Rekultivierung der Arbeitsstreifen.

Die Forderung war zurückzuweisen.

Durch die mit diesem Beschluss planfestgestellte Schutzmaßnahme S 2 ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Erhalt und die Wiederherstellung der Oberbodenfunktionen gewährleistet. Alle Arbeitsstreifen werden nach Abschluss der Bauarbeiten in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Da bei der Durchführung generell eine ökologische, umweltbegleitende Bauleitung eingesetzt wird, die auch u.a. die fachgerechte Rekultivierung der Arbeitsstreifen gewährleistet, kann der Antragstellerin nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht aufgegeben werden, hier noch zusätzlich einen landwirtschaftlichen Sachverständigen einzusetzen.

#### **2.4.1.6 LWK Niedersachsen Bezirksstelle Northeim**

Bezüglich der allgemeinen Bedenken der Landwirtschaftskammer zum landwirtschaftlichen Flächenverbrauch, ungünstigen Zuschnitten, vertraglichen Vereinbarungen bzw. Entschädigungsansprüchen und der Forderung nach Ersatzgeldzahlungen gemäß BNatSchG wird auf Nr. 2.2.3.9 dieses Beschlusses verwiesen, wo die Belange der Landwirtschaft behandelt werden.

Des Weiteren wird auf die Zusagen unter Nr. 1.1.4.2.9 und auf die Nebenbestimmungen zu den Drainagen und Wirtschaftswegen unter Nr. 1.1.3.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde zur Nutzung der Bauwerke 2056 und 2057 darauf hin, dass eine dauerhafte Vollsperrung für den Wirtschaftsweg am BW 2056 während der Bauzeit nicht vorgesehen ist. Lediglich temporär kann es aufgrund der Bauarbeiten zur Verbreiterung des Bauwerkes zu Querschnittseinengungen für den Wirtschaftsweg kommen. Die Umleitung ist über das nördlich gelegene Bauwerk 2057 vorgesehen (s. BW.-Verz. Nr.36). Da eine Nutzung des BW 2057 über die gesamte Bauzeit aufgrund der geringen lichten Weiten jedoch nicht möglich ist, werden bei Vollsperrungen am BW 2056 die Belange der Landwirtschaft durch die Zusage der Antragstellerin unter Nr. 1.1.4.2.9 dieses Beschlusses gewahrt.



Die Bedenken zur Entwässerung sind unter Nr. 2.2.3.6 dieses Beschlusses behandelt.

Zu der Forderung der Landwirtschaftskammer, zu prüfen, ob zur dauerhaften Unterhaltung der Entwässerungsgräben auch ein 3 m breiter Randstreifen ausreichend ist, bleibt festzustellen, dass eine Überprüfung ergeben hat, dass in der Regel ein 5 m breiter Unterhaltungstreifen zwingend erforderlich ist. Die Breite des Streifens setzt sich aus einem 3 m breiten Fahrweg für die Räumgeräte mit Sicherheitsabstand zum jeweiligen Graben und einem ca. 2 m breiten Streifen zur Ablagerung des Räumgutes zusammen.

Die LWK fordert, die ungebundene Befestigung des Wendeplatzes (BW-Verz.Nr.32) im Zuge des Entfalles des Bauwerkes 2057 zu überprüfen. Diese Überprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf eine kostengünstigere Unterhaltung und die bessere Wirtschaftlichkeit der Wendeschleife für den Befestigungsaufbau gemäß DWA-A 904 eine ungebundene Deckschicht auf einer Schottertragschicht gewählt wurde. Dieser Aufbau gewährleistet dauerhaft die schadlose Aufnahme der durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr erzeugten Belastungen. Dies wurde im Übrigen mit den betroffenen Vertretern der Landwirtschaft detailliert abgestimmt; die ungebundene Befestigung wurde ausdrücklich gewünscht.

Zu den Bedenken der LWK, dass Am Bierberg Privatwald betroffen ist, bleibt festzustellen, dass Am Bierberg durch die Erweiterung der PWC-Anlage eine geringe dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Laubwaldbestandes erforderlich ist. Die Inanspruchnahme betrifft ausschließlich dem Baumbestand vorgelagerte und weitgehend unbewachsene Flächen; ein Gehölzverlust tritt nicht ein. Durch das Aufstellen von Schutzzäunen wird das Baufeld dort begrenzt und gleichzeitig werden wertvolle Vegetationsbestände und Lebensräume geschützt (Maßnahme PWC S 1).

Lediglich ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass durch den Ausbau der A 7 zwar Wald in einer Größenordnung von 0,96 ha verloren geht, jedoch durch die nun festgestellte Kompensationsmaßnahme A 17 in der Gemarkung Münchehof entsprechend den Vorgaben des NWaldG die Neuanlage von Wald in einer Größenordnung von ca. 5 ha vorgesehen ist.

#### **2.4.1.7 Klosterkammer Hannover**

Zu den Ausführungen der Klosterkammer zum Grunderwerb und der damit verbundenen Entschädigung bzw. Bereitstellung von Ersatzland verweist die Planfeststellungsbehörde zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zu Nr. 2.2.3.9.2 dieses Beschlusses zur Entschädigung.

Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Antragstellerin bzgl. des Grunderwerbs von Flächen in Insellage am Bauwerk 2057 erklärt hat, dass dieser Erwerb für die geplante Erweiterung und Anpassung von Wegegrundstücken in Abstimmung mit der Klosterkammer entfallen kann; Deckblätter zu den Grunderwerbsunterlagen wurden erstellt und mit diesem Beschluss planfestgestellt.

Der von der Klosterkammer angesprochene Funktionserhalt der Drainagen ist durch die Nebenbestimmung unter Nr. 1.1.3.6 dieses Beschlusses gewahrt; zu den angesprochenen Drainageverhältnissen am Bauwerk 2056 a wird auf die Zusage unter Nr. 1.1.4.2.3 verwiesen.

Die geforderte Beweissicherung für Wege hat die Antragstellerin im Verfahren zugesagt (s. Nr. 1.1.4.1.2 dieses Beschlusses). Die Beteiligung der Klosterkammer ist durch die Nebenbestimmung unter Nr. 1.1.3.5 sichergestellt, ebenso die rechtzeitige Information über den Baubeginn.

Die von der Klosterkammer angesprochenen Gewässerunterhaltungstreifen sind erforderlich, um die Möglichkeit der Gewässerunterhaltung durch die jeweiligen Eigentümer nicht einzuschränken. Das Befahren des Unterhaltungstreifens am Gewässer mit Geräten für die Gewässerunterhaltung sowie das Ablagern des Räumgutes durch die Eigentümer muss zukünftig trotz der geplanten Entwicklung und Nutzung auf bzw. neben den Flächen uneingeschränkt möglich bleiben. Zu einer geforderten Reduzierung der Breite der Unterhaltungstreifen ist festzustellen, dass eine Überprüfung ergeben hat, dass in der Regel ein 5 m breiter Unterhaltungstreifen zwingend erforderlich ist. Die Breite des Streifens setzt sich aus einem 3 m breiten Fahrweg für die Räumgeräte mit Sicherheitsabstand zum jeweiligen Graben und einem ca. 2 m breiten Streifen zur Ablagerung des Räumgutes zusammen.

Die Klosterkammer fordert, die westlich des Bauwerkes 2057 derzeit als Weg genutzten Flächen in eine landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen. Die Antragstellerin hat daraufhin hier eine Umplanung vorgenommen; der Weg wird zurückgebaut, es werden dort aber keine ruderalen Gras- und Staudenfluren entwickelt, so dass die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Die Forderung der Klosterkammer nach Wiederherstellung des Wildschutzzaunes ist in Nr. 8 des planfestgestellten Bauwerkverzeichnis berücksichtigt, wonach auf beiden Seiten der A 7 der vorhandene Wildschutzzaun am Böschungsrand der Autobahn erhalten bzw. neu errichtet wird.

Die Forderung nach Kapitalisierung der anteiligen Kosten für die Unterhaltung des Vorfluters war größtenteils zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zum Wasser unter Nr. 2.2.3.6 dieses Beschlusses verwiesen. Durch die Nebenbestimmung unter Nr. 1.2.2.1 dieses Beschlusses ist jedoch sichergestellt, dass durch das Bauvorhaben entstehende und nachgewiesene Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung von der Antragstellerin erstattet werden.

Des Weiteren verweist die Planfeststellungsbehörde bzgl. der Rhume-Unterführung auf die Zusage unter Nr. 1.1.4.2.3. Zu einer geforderten Anpassung der Grunderwerbsgrenzen am RRB 2.5 bleibt festzustellen, dass das RRB 2.5 als hochliegendes Erdbecken gegen Gefährdungen bei Hochwasser im Überschwemmungsgebiet der Rhume geplant ist; der erhöhte Flächenbedarf aufgrund der Hochlage des Beckens ist daher erforderlich. Eine alternative Gestaltung des Beckens und der Grenzen war hier nicht möglich; des weiteren erbrachte eine im Verfahren durchgeführte Abstimmung mit dem Grundeigentümer zu den Grunderwerbsgrenzen keine Änderung.

#### **2.4.1.8 Forstamt Dassel**

Das Forstamt weist darauf hin, dass Bewirtschaftungserschwernisse wie eine erhöhte Gefährdung des verbleibenden Waldbestandes Am Sultmer durch Sonnen- und Windeinwirkung bei der Berechnung der Entschädigung berücksichtigt werden müssen und verweist weiter auf die noch durchzuführenden Grunderwerbsverhandlungen mit der FG Edesheim.

Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Nr. 2.2.3.9.2 dieses Beschlusses, wo u.a. ausgeführt ist, dass Entschädigungsansprüche sowie die Regelungen zu Grunderwerb bzw. Ersatzland außerhalb dieses Verfahrens zu regeln sind.

Darüberhinaus ist festzustellen, dass durch die nun festgestellte Kompensationsmaßnahme A 18 die Neuanlage eines Waldrandes zur Stabilisierung des Bestandsinnenklimas Am Sultmer vorgesehen ist. Durch den neuen Waldrand werden mögliche Beeinträchtigungen der Althölzer durch Sonnen- und Windeinwirkung erheblich reduziert.

Lediglich ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass durch den Ausbau der A 7 zwar Wald in einer Größenordnung von 0,96 ha verloren geht, jedoch durch die nun festgestellte Kompensationsmaßnahme A 17 in der Gemarkung Münchehof entsprechend den Vorgaben des NWaldG die Neuanlage von Wald in einer Größenordnung von ca. 5 ha vorgesehen ist.

Der Hinweis bezüglich der Beauftragung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A 17 sowie bezüglich des künftigen Eigentümers der Ausgleichsfläche konnte nicht berücksichtigt werden. Zum einen erfolgt eine mögliche Beauftragung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A 17 erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Ausführungsplanung. Zum anderen erwirbt die Antragstellerin die Fläche für den Bund und ist gehalten, diese Fläche nach der Umsetzung der Maßnahme an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, hier vertreten durch das Bundesforstamt in Wense, abzugeben.

Ob die Forstverwaltung von Bund oder Land die zukünftige Pflege und Unterhaltung übernimmt, wird dann erst festgelegt. Hierzu sind insbesondere hinsichtlich der zukünftigen Unterhaltungskosten (Ablösekosten) separate Verhandlungen außerhalb der Planfeststellung erforderlich. Daher ist im Maßnahmeblatt A 17 als künftiger Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger zunächst nur die Forstverwaltung aufgeführt.

#### **2.4.1.9 Wasser- und Bodenverband Northeim**

Der Verband fordert, den anzupassenden Wirtschaftsweg (Flur 25 Flurstück 10) so auszubauen, dass er auch Schwerlastverkehr aufnehmen kann und parallel dazu einen Graben herzustellen. Zudem fragt der Verband nach der Unterhaltungspflicht für geänderte Gräben und Wege und fordert eine Beweissicherung vor Baubeginn.

Die Forderungen werden überwiegend von der Antragstellerin erfüllt. Darüber hinaus werden sie zurückgewiesen.

Die Befestigung des angesprochenen Wirtschaftsweges orientiert sich am Bestand. Im Hinblick auf eine kostengünstige Unterhaltung des Wirtschaftsweges wurde demnach für den Befestigungsaufbau gemäß DWA-A 904 eine ungebundene Deckschicht auf einer Schottertragschicht gewählt. Dieser Aufbau gewährleistet dauerhaft die schadlose Aufnahme der durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr erzeugten Belastungen für den Wirtschaftsweg. Die am Wirtschaftsweg vorhandenen Gräben werden, wie in den planfestgestellten Unterlagen dargestellt, entsprechend dem Bestand wieder hergestellt. Damit ist auch zukünftig ein Abfluss aus dem Auegebiet gewährleistet.

Die im Zuständigkeitsbereich des Verbandes vorhandenen Wege und Gräben, die durch die Baumaßnahmen verdrängt werden, werden wiederhergestellt. Da es sich dabei um eine Anpassung des Bestandes handelt, obliegt hier dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen auch zukünftig die Unterhaltungspflicht.

Zu der Forderung nach Beweissicherung wird auf die Zusage unter Nr. 1.1.4.1.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Des Weiteren weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass eine bauzeitliche Nutzung von vorhandenen Wegen, welche nicht in den Planfeststellungsunterlagen aufgeführt sind, nicht geplant ist.

#### **2.4.1.10 Leineverband**

Zu den Forderungen des Leineverbandes wird auf die Zusagen der Antragstellerin unter Nr. 1.1.4.2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass durch die Nebenbestimmung unter Nr. 1.1.3.4 und die nun festgestellte Schutzmaßnahme S 9 festgelegt wird, dass im Bereich der Gewässer Leine, Rhume und der Stillgewässer der Northeimer Seen sowie im gesamten Überschwemmungsgebiet der Leine/Rhume während der Bauzeit keine Gewässer gefährdenden Stoffe gelagert werden.

Der Anregung, die Ackerfläche im See als Ersatzmaßnahme zu überplanen, konnte nicht gefolgt werden. Im Rahmen der Geländekartierungen zur Avifauna wurden gerade auf dieser Fläche mehrfach größere Ansammlungen von Gänsen, Schwänen und Kiebitzen beobachtet. Da die Fläche auch als Nahrungshabitat genutzt wird, ist es sinnvoll, die bisherige Nutzung und langfristig eine Offenhaltung mit niedriger, krautiger Vegetation beizubehalten.

#### **2.4.1.11 Landeskirchenamt**

Die Bedenken des Landeskirchenamtes wurden durch die Stellungnahme der Antragstellerin ausgeräumt; dies hat das Kirchenkreisamt Leine-Solling am 01.03.2012 erklärt.

#### **2.4.1.12 Stadtwerke Northeim**

Die Stadtwerke weisen auf vorhandene Strom- und Wasserleitungen hin.

Die Planfeststellungsbehörde verweist dazu auf die Nebenbestimmung unter Nr. 1.1.3.7 und den Hinweis unter Nr. 4.4.3 dieses Beschlusses, wodurch die Belange der Leitungsträger gewahrt werden.

#### **2.4.1.13 DB Services Immobilien**

Die DB weist darauf hin, dass die Erweiterung der Eisenbahnüberführung der A7 über die Eisenbahnstrecke Hannover-Kassel den Abschluss einer Eisenbahnkreuzungsvereinbarung erfordert. Dies hat die Antragstellerin im Verfahren zugesagt (s.Nr. 1.1.4.2.5 dieses Beschlusses).

#### **2.4.1.14 Regionalbus Braunschweig**

Die Regionalbus Braunschweig bittet um frühzeitige Benachrichtigung bei Vollsperrungen im nachgeordneten Straßennetz. Dies hat die Antragstellerin im Verfahren zugesagt (s. Nr. 1.1.4.2.6 dieses Beschlusses).

#### **2.4.1.15 Erdgas Münster**

Die Bedenken der Erdgas Münster zum Kreuzungsbereich der Erdgashochdruckleitung mit den Entwässerungsleitungen wurden von der Antragstellerin berücksichtigt, die Entwässerungsleitungen wurden höhenmäßig angepasst und Deckblätter erstellt.

Zu den Bedenken bzgl. der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen weist die Planfeststellungsbehörde zum einen auf die Nebenbestimmungen unter Nr. 1.1.3.7 und den Hinweis unter Nr. 4.4.3 dieses Beschlusses hin, wodurch die Belange der Leitungsträger gewahrt werden. Zum anderen ist die angesprochene Kompensationsmaßnahme A 17 durch eine Umpflanzung vollständig auf eine Ackerfläche bei Münchehof verschoben worden.

Zu den weiteren Hinweisen der Erdgas Münster wird auf die Zusagen der Antragstellerin unter Nr. 1.1.4.2.10 dieses Beschlusses verwiesen, womit eine Berücksichtigung der Hinweise sichergestellt ist.

#### **2.4.1.16 Harz Energie**

Die Harz Energie weist auf ein vorhandenes Niederspannungskabel hin.

Die Planfeststellungsbehörde verweist dazu auf die Nebenbestimmung unter Nr. 1.1.3.7 und den Hinweis unter Nr. 4.4.3 dieses Beschlusses, wodurch die Belange der Leitungsträger gewahrt werden.

#### **2.4.1.17 E.ON Avacon**

Die Forderungen der E.ON Avacon bzgl. der Berücksichtigung ihrer im Plangebiet verlaufenden Gashochdruckleitung werden durch die Nebenbestimmungen unter Nr. 1.1.3.7 und den Hinweis unter Nr. 4.4.3 dieses Beschlusses berücksichtigt.

#### **2.4.1.18 E.ON Mitte**

Die E.ON Mitte AG weist auf vorhandene Versorgungsleitungen hin.

Die Planfeststellungsbehörde verweist dazu auf die Nebenbestimmung unter Nr. 1.1.3.7 und den Hinweis unter Nr. 4.4.3 dieses Beschlusses, wodurch die Belange der Leitungsträger gewahrt werden.

#### **2.4.1.19 TenneT**

Innerhalb des Planungsraumes befinden sich keine Versorgungsleitungen der TenneT. Des Weiteren hat TenneT im Verfahren mitgeteilt, dass der Ausbau der A 7 von der landesplanerisch festgestellten Variante der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar nicht betroffen ist.

#### **2.4.1.20 Feldmarksinteressentenschaft Imbshausen**

Zu den Bedenken der FI bzgl. der Entwässerung wird auf die Ausführungen zum Wasser unter Nr. 2.2.3.6 dieses Beschlusses verwiesen. Durch die Nebenbestimmung unter Nr. 1.2.2.1 dieses Beschlusses ist jedoch sichergestellt, dass durch das Bauvorhaben entstehende und nachgewiesene Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung von der Antragstellerin erstattet werden.

Die FI hat Bedenken gegen Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der A 7, da sie die Verkehrsgefährdung durch Niederwild erhöhen; des Weiteren wird nach der Unterhaltungspflicht für diese Maßnahmen gefragt. Hierzu wird zur Vermeidung von Wiederho-

lungen auf die Ausführungen zu den trassennahen Kompensationsmaßnahmen unter Nr. 2.2.2.5.1.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Zum Hinweis auf den schonenden Umgang mit der Ressource Ackerboden verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zur Flächeninanspruchnahme / Ressource Boden unter Nr. 2.2.3.9.1 dieses Beschlusses.

#### **2.4.1.21 Feldmarksinteressentenschaft Kalefeld**

Zu den Bedenken der FI bzgl. der Entwässerung wird auf die Ausführungen zum Wasser unter Nr. 2.2.3.6 dieses Beschlusses verwiesen. Durch die Nebenbestimmung unter Nr. 1.2.2.1 dieses Beschlusses ist jedoch sichergestellt, dass durch das Bauvorhaben entstehende und nachgewiesene Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung von der Antragstellerin erstattet werden.

Die FI fordert, auf die Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 25/4 Flur 6 am RRB 2.1 a zu verzichten, da es sich um eine hochwertige Ackerfläche handelt.

Der Einwendung wird stattgegeben.

Die Lage des RRB 2.1 a, der Grenzverlauf, die Beckenumzäunung des RRB, die Führung des vorhandenen Grabens und die Lage der Kompensationsmaßnahme A 23 wurden nach Abstimmung mit dem Grundeigentümer geändert und im Sinne der Landwirtschaft optimiert; die geänderte Planung wird mit diesem Beschluss planfestgestellt.

#### **2.4.1.22 Feldmarksinteressentenschaft Hollenstedt**

Zu den Bedenken der FI bzgl. der Entwässerung wird auf die Ausführungen zum Wasser unter Nr. 2.2.3.6 dieses Beschlusses verwiesen. Durch die Nebenbestimmung unter Nr. 1.2.2.1 dieses Beschlusses ist jedoch sichergestellt, dass durch das Bauvorhaben entstehende und nachgewiesene Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung von der Antragstellerin erstattet werden.

Des Weiteren weist die FI darauf hin, dass eine Inanspruchnahme von feldmarkseigenen Wirtschaftswegen während der Bauphase nur nach Abschluss mehrjähriger Gestattungsverträge erfolgen kann.

Hierzu merkt die Planfeststellungsbehörde an, dass diese vertraglichen Vereinbarungen und Entschädigungsregelungen in einem gesonderten Verfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen zur Entschädigung unter Nr. 2.2.3.9.2 dieses Beschlusses verwiesen.

#### **2.4.1.23 Feldmarksgenossenschaft Edesheim**

Zu den Bedenken der Feldmarksgenossenschaft bzgl. der Entwässerung wird auf die Ausführungen zum Wasser unter Nr. 2.2.3.6 dieses Beschlusses verwiesen. Durch die Nebenbestimmung unter Nr. 1.2.2.1 dieses Beschlusses ist jedoch sichergestellt, dass durch das Bauvorhaben entstehende und nachgewiesene Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung von der Antragstellerin erstattet werden.

Zum Hinweis auf den schonenden Umgang mit der Ressource Ackerboden verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zur Flächeninanspruchnahme / Ressource Boden unter Nr. 2.2.3.9.1 dieses Beschlusses.

Die Feldmarksgenossenschaft hat Bedenken gegen die Kompensationsmaßnahme E 31, da hier ein hochwertiger, rübenfähiger Standort aus einer langfristigen sicheren Ackernutzung herausgenommen wird und gleichzeitig die Gefahr von Wildunfällen durch die Verbindung zur stark befahrenen K 404 steigt.

Die Bedenken waren zurückzuweisen.

Zur Begründung der Zurückweisung wird auf die Nr. 2.2.3.5.1.3.4 dieses Beschlusses verwiesen, wo die Maßnahme E 31 ausführlich begründet wird.

Den Bedenken bzgl. der Kompensationsmaßnahme A 17 wird stattgegeben; die Kompensationsmaßnahme wurde im Planfeststellungsverfahren umgeplant und in den Raum Münchehof verlegt.

#### **2.4.1.24 Forstgenossenschaft Edesheim**

Die Forstgenossenschaft fordert eine Verschiebung der Kompensationsmaßnahmen E 31, PWC A 6 und PWC E 7 an den Edesheimer Berg, da es sich bei den für diese Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen Am Klosterberg um wertvolle Ackerflächen handelt.

Die Forderung war zurückzuweisen.

Zur Begründung der Zurückweisung wird zunächst auf die Nr. 2.2.3.5.1.3.4 dieses Beschlusses verwiesen, wo die Maßnahme E 31 ausführlich begründet wird.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass mit der Kompensationsmaßnahme PWC E 7 Am Klosterberg zwischen der Streuobstwiese und dem Feldweg eine Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und der Eigenentwicklung überlassen wird. Um die Sukzessionsfläche zur angrenzenden Nutzung (Acker, Wege) abzuschirmen, wird eine Feldhecke aus einheimischen Bäumen und Sträuchern angepflanzt (Maßnahme PWC A 6).

Diese beiden Kompensationsmaßnahmen, die einen Umfang von insgesamt 0,7 ha haben, werden im Zusammenhang mit der großflächigen Maßnahme E 31 Am Klosterberg realisiert, um eine höhere Wirksamkeit für Natur und Landschaft zu realisieren. Durch das Gesamtkonzept werden vernetzende Strukturen zwischen diesen wertvollen Lebensräumen aufgebaut, die aus naturschutzfachlicher Sicht dort erforderlich sind; daher konnte einer Verlegung der Flächen nicht zugestimmt werden.

Desweiteren weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass zu den von der Forstgenossenschaft befürworteten Ausgleichsflächen Am Edesheimer Berg zahlreiche Einwendungen eingegangen sind, die eine Verschiebung dieser Ausgleichsflächen forderten, da die dort liegenden, hochwertigen Ackerflächen weiter bewirtschaftet werden sollten. Deswegen wurde die Kompensationsmaßnahme A 17 im Planfeststellungsverfahren umgeplant und in die Gemarkung Münchehof verlegt.

#### **2.4.1.25 Schäfergenossenschaft Edesheim**

Die Schäfergenossenschaft fordert, auf die Kompensationsmaßnahme PWC E 7 zu verzichten, da es sich zum einen um eine wertvolle Ackerfläche handelt und zum anderen durch die Maßnahme PWC E 7 die Wildunfallgefahr erhöht wird.

Die Forderung war zurückzuweisen.

Die Kompensationsmaßnahme PWC E 7 sieht die Entwicklung naturnaher Gehölzbestände vor.

Die Maßnahme kompensiert folgende durch die Erweiterung der PWC-Anlage eintretende erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

- Gehölzverlust auf straßennahen Flächen,
- Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelung.

Aus diesem Grund sind folgende Funktionsziele für die Maßnahme gesetzt worden:

- die Neuanlage wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere
- Aufwertung der natürlichen Bodenfunktionen.

Beide Funktionsziele können auf der ausgewählten Fläche am Klosterberg erreicht werden. Zum einen wird die Fläche aus der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung genommen. Durch Aussetzen regelmäßiger Düngung und den Verzicht auf Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel werden die natürlichen Bodenfunktionen gefördert. Die natürlichen Bodenentwicklungsprozesse können ungestört ablaufen. Zum anderen gleicht die Maßnahme den Gehölzverlust aus.

Die Lage der Maßnahme ist nicht isoliert zu sehen, sondern im Funktionsverbund mit den Kompensationsmaßnahmen PWC A 6 und E 31. Zusammen vernetzen diese Maßnahmen zwei hochwertige vorhandene Lebensräume für Pflanzen und Tiere miteinander; das FFH-Gebiet Nr. DE 4225-331 „Klosterberg“ und eine alte Streuobstwiese. Beide Flächen stellen für sich wertvolle Lebensräume dar, die heute allerdings nicht miteinander verbunden sind, sondern durch intensiv genutzte Ackerflächen voneinander getrennt werden. Daher sind aus naturschutzfachlicher Sicht die Kompensationsmaßnahmen an dieser Stelle erforderlich.

Neben der oben beschriebenen naturschutzfachlichen Eignung der Flächen wird ihre Auswahl auch durch folgende Fachplanungen gestützt:

- der gesamte Raum liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Edesheimer Berg,
- der Landschaftsplan der Stadt Northeim (2003) trifft für das Gebiet am Edesheimer Berg die konkrete Planungsaussage „Umwandlung von Acker in Dauergrünland und Anlage standortgerechter Gehölzpflanzungen“,
- das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Northeim (2006) weist Teile des Klosterbergs als Vorranggebiet für Natur und Landschaft aus (FFH-Gebiet Klosterberg) und die daran angrenzenden Flächen (bis zur Kreisstraße 404) als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. Dies bedeutet, dass hier neben der Erholungsvorsorge und der Landwirtschaft auch eine Vorsorgepflicht für Natur und Landschaft besteht.

Art, Lage und Ausmaß der landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden in enger Abstimmung mit der uNB entwickelt und geplant. Die uNB befürwortet insbesondere die Lage der Flächen und die Art der Maßnahme (u. a. Abstimmung vom 28.08.2009).

Zu den Bedenken bzgl. der gesteigerten Gefahr von Wildunfällen auf der K 404 weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass sich bereits heute im Umfeld der K 404 Biotop befinden, die vom Niederwild als Äsungsflächen oder als Einstandsgebiete genutzt werden können. Dazu zählen z.B. die Streuobstwiese, straßenbegleitende Obstbäume oder auch benachbarte Grünflächen.

Auch ohne Realisierung der Maßnahme PWC E 7 wird dieser Raum von Tieren (u.a. Rehwild) besiedelt.



Da der K 404 im Gesamtstraßennetz auch nur eine untergeordnete Rolle zugewiesen wird, was durch das Verkehrsaufkommen von 800 KfZ/24 h unterstrichen wird (aktuelle Verkehrszählung LK Northeim 2011), ist nicht von einem stark frequentierten Verkehrsweg auszugehen. Aus diesen Gründen vermag die Planfeststellungsbehörde eine zusätzliche Kollisionsgefahr durch Realisierung der Maßnahme PWC E 7 nicht erkennen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Maßnahme PWC E 7 im Zusammenhang mit den Maßnahmen PWC A 6 und der großflächigen Maßnahme E 31 Am Klosterberg realisiert wird, um eine höhere Wirksamkeit für Natur und Landschaft zu realisieren. Durch das Gesamtkonzept werden vernetzende Strukturen zwischen diesen wertvollen Lebensräumen aufgebaut, die aus naturschutzfachlicher Sicht dort erforderlich sind; daher konnte einer Verlegung der Flächen nicht zugestimmt werden.

Vertragliche Vereinbarungen und Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Verfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Zu weiteren Ausführungen wird auf die Erläuterungen zur Entschädigung unter Nr. 2.2.3.9.2 dieses Beschlusses verwiesen.

#### **2.4.1.26 Stadt Seesen**

Die Stadt Seesen erhebt Bedenken gegen den Standort der verlegten Kompensationsmaßnahme A 17 in der Gemarkung Münchehof, da dies zum einen einen Flächenentzug der für die Landwirtschaft benötigten begrenzten Agrarflächen bedeute und zum anderen die Gefahr von Wildunfällen auf der benachbarten Gemeindestraße Stauffenburg ansteige; zumindest wäre im Falle der Umsetzung der Maßnahme A 17 sicherzustellen, dass die vorgesehene Abstufung des Bewuchses langfristig in dieser Form erhalten wird.

Die Bedenken zur Lage der Kompensationsmaßnahme waren zurückzuweisen.

Zu den Bedenken bezüglich des Flächenentzuges der Agrarfläche verweist die Planfeststellungsbehörde zur Vermeidung von Wiederholungen auf Nr. 2.2.3.9 dieses Beschlusses, wo die Belange der Landwirtschaft ausführlich behandelt werden, insbesondere unter Nr. 2.2.3.9.1 die Flächeninanspruchnahme/Ressource Boden.

Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde zu der verlegten Kompensationsmaßnahme A 17 darauf hin, dass sich die Fläche derzeit im Eigentum der NLG (Niedersächsische Landgesellschaft mbH) befindet. Die NLG hat der Antragstellerin diese Fläche zum Erwerb angeboten; Vorgespräche wurden bereits geführt. Damit ist eine Realisierungsmöglichkeit dieser Kompensationsmaßnahme auch gegeben.

Östlich der Kompensationsmaßnahme A 17 verläuft die Gemeindestraße Stauffenburg, die die Domäne Stauffenburg an das Verkehrsnetz (K 65) anschließt und damit die Verbindung der Domäne zur Ortschaft Münchehof schafft. Aus diesem Grund ist das Verkehrsaufkommen auf dieser Gemeindestraße sehr gering. Diese Gemeindeverbindungsstraße führt auf ihrer gesamten Länge durch ein Gebiet mit stetigem Wechsel von Waldflächen, Ackerflächen und Feldgehölzen und ist derzeit bereits von beiden Seiten von einer Baum-Strauchhecke gesäumt. Daher ist bereits heute mit Querungen von Wild zu rechnen.

Die Maßnahmenfläche liegt im Gelände höher als die Straße, so dass zwischen beiden Flächen eine Geländekante ausgebildet ist, die für das Wild an dieser Stelle eher ein Querungshindernis darstellt.

Die Planfeststellungsbehörde teilt daher die Auffassung der Antragstellerin, dass sich durch Realisierung der Maßnahme A 17 die Gefahr von Wildunfällen nicht wesentlich erhöht.

Der Forderung nach langfristigem Erhalt des gestuften Bewuchses wird durch die Festlegungen im Maßnahmeblatt A 17 entsprochen; dieses Maßnahmeblatt ist durch seine Mitfeststellung Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses. Dort ist die Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes auf einer Fläche von ca. 5 ha vorgesehen. Ein Maßnahmenziel ist der Aufbau eines gestuften Waldrandes am östlichen Rand der Fläche- im Übergang zu der angrenzenden Gemeindestraße. Des Weiteren ist der dauerhafte Erhalt dieser Stufung im Rahmen der Unterhaltungspflege festgeschrieben.

#### **2.4.1.27 LWK Bezirksstelle Braunschweig**

Die Landwirtschaftskammer erhebt Bedenken gegen die Kompensationsmaßnahme A 17 und fordert, auf Grund des ausufernden Flächenverbrauches statt Kompensationsmaßnahmen Ersatzzahlungen nach der Naturschutzgesetzgebung festzustellen, um damit beispielsweise bereits vorhandene Kompensationsflächen aufzuwerten.

Die Forderung war zurückzuweisen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zur Zurückweisung der Forderung auf Nr.2.2.3.9 dieses Beschlusses verwiesen, wo die Belange der Landwirtschaft behandelt werden; insbesondere unter Nr. 2.2.3.9.3 die Ersatzzahlung nach BNatSchG.

Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde zu der verlegten Kompensationsmaßnahme A 17 darauf hin, dass sich die Fläche derzeit im Eigentum der NLG (Niedersächsische Landgesellschaft mbH) befindet. Die NLG hat der Antragstellerin diese Fläche zum Erwerb angeboten; Vorgespräche wurden bereits geführt. Damit ist eine Realisierungsmöglichkeit dieser Kompensationsmaßnahme auch gegeben.

Desweiteren verweist die Planfeststellungsbehörde auf die umfangreichen Ausführungen zu Natur und Landschaft unter Nr. 2.2.3.5 dieses Beschlusses, zu den agrarstrukturellen Belangen u.a. auf Nr. 2.2.3.5.1.4.

### **2.4.2 Einwendungen (Naturschutzvereine, Private)**

#### **2.4.2.1 Landvolk Northeim-Osterode**

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Nr. 2.1.2 dieses Beschlusses zum Verfahrensablauf wird zunächst folgendes festgestellt:

Einwendungen konnten bis zum 20.07.2011 bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bzw. bei der Stadt Northeim oder der Gemeinde Kalefeld erhoben werden; Einwendungen nach Ablauf der vorgenannten Frist sind ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG). Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Northeim und der Gemeinde Kalefeld zur Auslegung hingewiesen worden.

Die Einwendung des Landvolkes vom 27.07.2011 ging am 01.08.2011 bei der NLStBV ein, war daher verfristet und als unzulässig zurückzuweisen.

Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen als weiteres Abwägungsmaterial bei der Abfassung dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt; im Einzelnen ist dazu folgendes festzustellen:

Bezüglich der allgemeinen Bedenken des Landvolkes zum landwirtschaftlichen Flächenverbrauch, ungünstigen Zuschnitten, vertraglichen Vereinbarungen bzw. Entschädigungsansprüchen und der Forderung nach Ersatzgeldzahlungen gemäß BNatSchG wird auf Nr. 2.2.3.9 dieses Beschlusses verwiesen, wo die Belange der Landwirtschaft behandelt werden.

Zu den Bedenken des Landvolkes bzgl. der Entwässerung wird auf die Ausführungen zum Wasser unter Nr. 2.2.3.6 dieses Beschlusses verwiesen. Durch die Auflage unter Nr. 1.2.2.1 dieses Beschlusses ist jedoch sichergestellt, dass durch das Bauvorhaben entstehende und nachgewiesene Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung von der Antragstellerin erstattet werden.

Zur Notwendigkeit des RRB 2.1 ist festzustellen, dass dieses RRB erforderlich wird, um zukünftig das anfallende Straßenoberflächenwasser von Bau-km 234+360 bis Bau-km 235+470 vor Einleitung in den gewählten Graben zu reinigen und rückzuhalten. Ausschlaggebend für die Standortwahl waren u.a. die vorhandene Geländevorflut von Ost nach West und die daraus resultierende Vermeidung von Eingriffen in den Bestand von Querungen der A 7, die Vermeidung von Aufstauungen auf der östlichen Seite der A 7 bei Überlauf des RRB und die bestehende Vorflut des RRB der PWC-Anlage Am Bierberg Ost (d.h. die Vorflut im vorhandenen Grabensystem der Aue ist gewährleistet). Zudem ist die gewählte Fläche zwischen den Wirtschaftswegen landwirtschaftlich eingeschränkt nutzbar und ohnehin durch die Ablaufleitung des vorhandenen RRB eingeschränkt. Im Übrigen wurde die Flächeninanspruchnahme im Planfeststellungsverfahren den Forderungen der Grundeigentümerin angepasst.

Das bereits vorhandene RRB an der PWC-Anlage westlich der A 7 ist lediglich für das anfallende Straßenoberflächenwasser der PWC-Anlage ausgelegt und kann nicht für die Entwässerung des genannten Abschnittes der A 7 genutzt werden.

Zur Forderung nach einem Verzicht auf die Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 25/4 Flur 6 am RRB 2.1 a ist festzustellen, dass die Lage des RRB 2.1 a, der Grenzverlauf, die Beckenumzäunung des RRB, die Führung des vorhandenen Grabens und die Lage der Kompensationsmaßnahme A 23 nach Abstimmung mit dem Grundeigentümer geändert und im Sinne der Landwirtschaft optimiert wurde; die geänderte Planung wird mit diesem Beschluss planfestgestellt.

Die Notwendigkeit und Begründetheit der Kompensationsmaßnahmen A 19, E 29, E 30 und E 31 ist zu den trassennahen Kompensationsmaßnahmen in der Leineaue unter Nr. 2.2.3.5.1.3.3 und zur Maßnahme E 31 unter Nr. 2.2.3.5.1.3.4 dieses Beschlusses erläutert; die Bedenken zur Existenzgefährdung des von den Maßnahmen A 19 und E 30 betroffenen Grundeigentümers sind bei dessen Einwenden unter Nr. 2.4.2.4.13 behandelt.

Zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen auf dem Flurstück 25/1 der Flur 1 im Bereich der AS Northeim-Nord ist festzustellen, dass im östlichen AS-Ohr der AS Northeim-Nord ein Regenrückhaltebecken (RRB 2.3) angelegt wird. Die verbleibende Restfläche des Ohres wird für folgende Kompensationsmaßnahmen genutzt:

G 32 Pflanzung von 17 Laubbäumen als reine Gestaltungsmaßnahme

A 12 Entwicklung ruderaler Gras- und Staudenfluren im trassennahen Bereich als Ausgleich für eben den Verlust ruderaler Gras- und Staudenfluren im trassennahen Bereich

Bei diesen beiden Maßnahmen handelt es sich – wie im gesamten Ausbaubereich der A 7 – um Begrünungsmaßnahmen trassennaher Restflächen und Böschungflächen. Diese – überwiegend der Gestaltung der Trasse dienenden Maßnahmen – fördern in ihrer Gesamtheit die Einbindung des Verkehrsweges in das Landschaftsbild. Damit wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gleichzeitig minimiert.

Um möglichen Wildunfällen vorzubeugen, ist im gesamten Bereich der A 7 ein Wildschutzzaun vorgesehen. Durch das Aufstellen dieser Wildschutzzäune wird die Verkehrsgefährdung durch Wildunfälle erheblich reduziert. Zudem wird darauf hingewiesen, dass durch die Kompensationsmaßnahmen A 12 und G 32 keine neuen Einstandsgebiete für Wild geschaffen werden (keine Hecken oder Feldgehölze). Aus diesen Gründen vermag die Planfeststellungsbehörde eine zusätzliche Kollisionsgefahr durch Realisierung der Maßnahmen nicht erkennen.

#### **2.4.2.2 Interessengemeinschaft Northeimer See**

Die Interessengemeinschaft fordert aktive Lärmschutzmaßnahmen, damit die Tagesgrenzwerte im Erholungsgebiet eingehalten würden und durch einen wirksamen Sichtschutz die Ablenkung der Verkehrsteilnehmer reduziert und damit auch die Verkehrssicherheit auf der A 7 verbessert würde.

Die Forderungen waren zurückzuweisen.

Zur Begründung der Zurückweisung wird auf die Ausführungen zum Aktiven Schallschutz unter Nr. 2.2.3.4.1.4 und zum Lärmschutz für Naherholungsgebiete unter Nr. 2.2.3.4.1.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Bezüglich der Verkehrssicherheit ist festzustellen, dass eine aufgrund der Einwendung vorgenommene aktuelle Überprüfung und Auswertung der Unfallberichte im Bereich der Northeimer Seenplatte ergeben hat, dass in diesem Bereich keine Unfallhäufungsstellen vorliegen und somit eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Badegäste, Segelboote etc. nicht festgestellt werden konnte, so dass die Planfeststellungsbehörde keine Möglichkeit sieht, der Antragstellerin die Errichtung eines Sichtschutzes aufzugeben.

#### **2.4.2.3 Northeimer Segelclub**

Der Northeimer Segelclub fordert aktive Lärmschutzmaßnahmen, da das Gebiet des Freizeitsees ein schützenswertes Naherholungsgebiet sei und durch einen wirksamen Sichtschutz die Ablenkung der Verkehrsteilnehmer reduziert und damit auch die Verkehrssicherheit auf der A 7 verbessert würde.

Die Forderungen waren zurückzuweisen.

Zur Begründung der Zurückweisung wird auf die Ausführungen zum Aktiven Schallschutz unter Nr. 2.2.3.4.1.4 und zum Lärmschutz für Naherholungsgebiete unter Nr. 2.2.3.4.1.6 dieses Beschlusses verwiesen

Bezüglich der Verkehrssicherheit ist festzustellen, dass eine aufgrund der Einwendung vorgenommene aktuelle Überprüfung und Auswertung der Unfallberichte im Bereich der Northeimer Seenplatte ergeben hat, dass in diesem Bereich keine Unfallhäufungsstellen vorliegen und somit eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Badegäste, Segelboote etc. nicht festgestellt werden konnte, so dass die Planfeststellungsbehörde keine Möglichkeit sieht, der Antragstellerin die Errichtung eines Sichtschutzes aufzugeben.

#### **2.4.2.4 Einwender 1 – 18**

##### **2.4.2.4.1 Einwender 1**

Der Einwendung zum Grenzverlauf und der geplanten Beckenumzäunung des RRB 2.1 wurde im Verfahren stattgegeben; durch eine Umplanung der Antragstellerin erfolgt jetzt die geforderte engere rechtwinklige Abgrenzung.

Zur Notwendigkeit des RRB 2.1 ist festzustellen, dass dieses RRB erforderlich wird, um zukünftig das anfallende Straßenoberflächenwasser von Bau-km 234+360 bis Bau-km 235+470 vor Einleitung in den gewählten Graben zu reinigen und rückzuhalten. Ausschlaggebend für die Standortwahl waren u.a. die vorhandene Geländevorflut von Ost nach West und die daraus resultierende Vermeidung von Eingriffen in den Bestand von Querungen der A 7, die Vermeidung von Aufstauungen auf der östlichen Seite der A 7 bei Überlauf des RRB und die bestehende Vorflut des RRB der PWC-Anlage Am Bierberg Ost (d.h. die Vorflut im vorhandenen Grabensystem der Aue ist gewährleistet). Zudem ist die gewählte Fläche zwischen den Wirtschaftswegen landwirtschaftlich eingeschränkt nutzbar und ohnehin durch die Ablaufleitung des vorhandenen RRB eingeschränkt.

Das bereits vorhandene RRB an der PWC-Anlage westlich der A 7 ist lediglich für das anfallende Straßenoberflächenwasser der PWC-Anlage ausgelegt und kann nicht für die Entwässerung des genannten Abschnittes der A 7 genutzt werden.

#### 2.4.2.4.2 Einwender 2

Die Fragen des Einwenders zu seiner Grundstücksbelastung konnten durch die Gegenäußerung der Antragstellerin vom 14.11.2011 sowie ihre Erklärungen im Erörterungstermin am 08.03.2012 in Northeim beantwortet werden.

Zu den Forderungen nach Entschädigung bzw. Ersatzland wird auf die Ausführungen zur Landwirtschaft unter Nr. 2.2.3.9 dieses Beschlusses verwiesen, insbesondere auf Nr. 2.2.3.9.2 (Entschädigung); die Forderung kann innerhalb des Planfeststellungsverfahrens nicht erfüllt werden.

Unter der Nr. 2.2.3.9.1 des Beschlusses ist die geforderte Rekultivierung der Arbeitsstreifen beschrieben, die durch die Schutzmaßnahme S 2 auch planungsrechtlich abgesichert ist; der Forderung konnte entsprochen werden.

Die Forderungen zur Bodenuntersuchung der Grabenläufe waren zurückzuweisen, soweit ihnen nicht stattgegeben wurde. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zum Wasser unter Nr. 2.2.3.6 dieses Beschlusses verwiesen. Durch die Auflage unter Nr. 1.2.2.1 dieses Beschlusses ist sichergestellt, dass durch das Bauvorhaben entstehende und nachgewiesene Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung von der Antragstellerin erstattet werden.

#### 2.4.2.4.3 Einwender 3

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Nr. 2.1.2 dieses Beschlusses zum Verfahrensablauf wird zunächst folgendes festgestellt:

Einwendungen konnten bis zum 20.07.2011 bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bzw. bei der Stadt Northeim oder der Gemeinde Kalefeld erhoben werden; Einwendungen nach Ablauf der vorgenannten Frist sind ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG). Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Northeim und der Gemeinde Kalefeld zur Auslegung hingewiesen worden.

Die Einwendung des Einwenders vom 04.08.2011 ging am 05.08.2011 bei der NLStBV ein, war daher verfristet und als unzulässig zurückzuweisen.

Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen als weiteres Abwägungsmaterial bei der Abfassung dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt; im Einzelnen ist dazu folgendes festzustellen:

Der Forderung, dass RRB 2.1 a und die dort vorgesehene Kompensationsmaßnahme nach Nordwesten zu verschieben, wurde stattgegeben. Die Lage des RRB 2.1 a, der Grenzverlauf, die

Beckenumzäunung des RRB, die Führung des vorhandenen Grabens und die Lage der Kompensationsmaßnahme A 23 wurden nach Abstimmung mit dem Einwender, der dort Grundeigentümer ist, geändert und im Sinne der Landwirtschaft optimiert; die geänderte Planung wird mit diesem Beschluss planfestgestellt.

Die Fragen des Einwenders zum Gewässerunterhaltungstreifen konnten durch die Gegenäußerung der Antragstellerin vom 14.11.2011 sowie ihre Erklärungen im Erörterungstermin am 08.03.2012 in Northeim beantwortet werden. Zu der Forderung auf Überprüfung, ob zur dauerhaften Unterhaltung der Entwässerungsgräben auch ein 3 m breiter Randstreifen ausreichend ist, bleibt festzustellen, dass eine Überprüfung ergeben hat, dass in der Regel ein 5 m breiter Unterhaltungstreifen zwingend erforderlich ist. Die Breite des Streifens setzt sich aus einem 3 m breiten Fahrweg für die Räumgeräte mit Sicherheitsabstand zum jeweiligen Graben und einem ca. 2 m breiten Streifen zur Ablagerung des Räumgutes zusammen.

Zu den Forderungen nach Rekultivierung der Arbeitsstreifen wird auf die Ausführungen zur Landwirtschaft unter Nr. 2.2.3.9 dieses Beschlusses verwiesen, insbesondere auf Nr. 2.2.3.9.1 (Flächeninanspruchnahme/Ressource Boden); die Forderung ist durch die Schutzmaßnahme S 2 planungsrechtlich abgesichert. Wie unter Nr. 2.2.3.9.2 ausgeführt, werden evtl. auftretende Folgeschäden an den Arbeitsstreifen nach Rekultivierung und daraus ggf. entstehende Entschädigungsansprüche außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

#### 2.4.2.4.4 Einwender 4

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Nr. 2.1.2 dieses Beschlusses zum Verfahrensablauf wird zunächst folgendes festgestellt:

Einwendungen konnten bis zum 20.07.2011 bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bzw. bei der Stadt Northeim oder der Gemeinde Kalefeld erhoben werden; Einwendungen nach Ablauf der vorgenannten Frist sind ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG). Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Northeim und der Gemeinde Kalefeld zur Auslegung hingewiesen worden.

Die Einwendung des Einwenders vom 02.08.2011 ging am 05.08.2011 bei der NLSStBV ein, war daher verfristet und als unzulässig zurückzuweisen.

Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen als weiteres Abwägungsmaterial bei der Abfassung dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt; im Einzelnen ist dazu folgendes festzustellen:

Die vom Einwanderheber angesprochenen Flurstücke werden überwiegend nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen, sondern sind zur Anlage von Wirtschaftswegen und Entwässerungsmulden sowie für Leitungstrassen oder – nur vorübergehend – als Arbeitsstreifen erforderlich.

Gehölzpflanzungen erfolgen ausschließlich auf den Böschungen der Autobahntrasse selbst. Auf den Böschungen der vorgelagerten Entwässerungsmulden werden ruderaler Gras- und Staudenfluren entwickelt. Wirtschafterschwernisse auf den benachbarten Flächen vermag die Planfeststellungsbehörde bei Realisierung dieser Maßnahmen nicht zu erkennen.

Das Flurstück 47/3 Flur 6 ist ebenso wie das dort vorhandene Überführungsbauwerk und die anschließenden Wirtschaftswege von der Ausbaumaßnahme nicht betroffen.

Der Forderung, dass RRB 2.1 a und die dort vorgesehene Kompensationsmaßnahme nach Nordwesten zu verschieben, wurde stattgegeben. Die Lage des RRB 2.1 a, der Grenzverlauf, die Beckenumzäunung des RRB, die Führung des vorhandenen Grabens und die Lage der Kompensationsmaßnahme A 23 wurden nach Abstimmung mit dem Grundeigentümer geändert und im Sinne der Landwirtschaft optimiert; die geänderte Planung wird mit diesem Beschluss planfestgestellt.

Die Hinweise zu den Drainagen (Flurstück 4/8 Flur 1) sind durch die Auflage unter Nr. 1.1.3.6 dieses Beschlusses berücksichtigt.

Zu den Forderungen nach Rekultivierung der Baustraßen bzw. Arbeitsstreifen wird auf die Ausführungen zur Landwirtschaft unter Nr. 2.2.3.9 dieses Beschlusses verwiesen, insbesondere auf Nr. 2.2.3.9.1 (Flächeninanspruchnahme/Ressource Boden); die Forderung ist durch die Schutzmaßnahme S 2 planungsrechtlich abgesichert. Wie unter Nr. 2.2.3.9.2 ausgeführt, werden evtl. auftretende Folgeschäden an den Arbeitsstreifen nach Rekultivierung und daraus ggf. entstehende Entschädigungsansprüche außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

Zu den Forderungen nach Entschädigung für Wirtschafterschwernisse bzw. Ersatzland wird ebenfalls auf die Ausführungen zur Landwirtschaft unter Nr. 2.2.3.9 dieses Beschlusses verwiesen, insbesondere auf Nr. 2.2.3.9.2 (Entschädigung); die Forderung kann innerhalb des Planfeststellungsverfahrens nicht erfüllt werden.

Bzgl. der Forderungen zur Bodenuntersuchung der Grabenläufe wird auf die Ausführungen zum Wasser unter Nr. 2.2.3.6 dieses Beschlusses verwiesen. Durch die Auflage unter Nr. 1.2.2.1 dieses Beschlusses ist jedoch sichergestellt, dass durch das Bauvorhaben entstehende und nachgewiesene Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung von der Antragstellerin erstattet werden.

Des Weiteren fordert der Einwanderheber eine Verschiebung der Kompensationsmaßnahmen E 31, PWC A 6 und PWC E 7 an den Edesheimer Berg, da es sich bei den für diese Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen Am Klosterberg um wertvolle Ackerflächen handelt und die Wildunfallgefahr durch diese Maßnahmen erhöht wird.

Hierzu wird zunächst auf die Nr. 2.2.3.5.1.3.4 dieses Beschlusses verwiesen, wo u.a. die Maßnahme E 31 ausführlich begründet wird.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass mit der Kompensationsmaßnahme PWC E 7 Am Klosterberg zwischen der Streuobstwiese und dem Feldweg eine Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und der Eigenentwicklung überlassen wird. Um die Sukzessionsfläche zur angrenzenden Nutzung (Acker, Wege) abzuschirmen, wird eine Feldhecke aus einheimischen Bäumen und Sträuchern angepflanzt (Maßnahme PWC A 6).

Diese beiden Kompensationsmaßnahmen, die einen Umfang von insgesamt 0,7 ha haben, werden im Zusammenhang mit der großflächigen Maßnahme E 31 Am Klosterberg realisiert, um eine höhere Wirksamkeit für Natur und Landschaft zu realisieren. Zusammen vernetzen diese Maßnahmen zwei hochwertige vorhandene Lebensräume für Pflanzen und Tiere miteinander; das FFH-Gebiet Nr. DE 4225-331 „Klosterberg“ und eine alte Streuobstwiese. Beide Flächen stellen für sich wertvolle Lebensräume dar, die heute allerdings nicht miteinander verbunden sind, sondern durch intensiv genutzte Ackerflächen voneinander getrennt werden. Daher sind aus naturschutzfachlicher Sicht die Kompensationsmaßnahmen an dieser Stelle erforderlich.

Des Weiteren weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass zu den von dem Einwanderer befürworteten Ausgleichsflächen Am Edesheimer Berg zahlreiche Einwendungen eingegangen sind, die eine Verschiebung dieser Ausgleichsflächen forderten, da die dort liegenden, hochwertigen Ackerflächen weiter bewirtschaftet werden sollten. Deswegen wurde die Kompensationsmaßnahme A 17 im Planfeststellungsverfahren umgeplant und in die Gemarkung Münchehof verlegt.

Art, Lage und Ausmaß der landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden in enger Abstimmung mit der uNB entwickelt und geplant. Die uNB befürwortet insbesondere die Lage der Flächen und die Art der Maßnahme (u. a. Abstimmung vom 28.08.2009).

Zu den Bedenken bzgl. der gesteigerten Gefahr von Wildunfällen auf der K 404 weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass sich bereits heute im Umfeld der K 404 Biotop befinden, die vom Niederwild als Äsungsflächen oder als Einstandsgebiete genutzt werden können. Dazu zählen z.B. die Streuobstwiese, straßenbegleitende Obstbäume oder auch benachbarte Grünflächen.

Auch ohne Realisierung der Kompensationsmaßnahmen wird dieser Raum von Tieren (u.a. Rehwild) besiedelt.

Da der K 404 im Gesamtstraßennetz auch nur eine untergeordnete Rolle zugewiesen wird, was durch das Verkehrsaufkommen von 800 KfZ/24 h unterstrichen wird (aktuelle Verkehrszählung LK Northeim 2011), ist nicht von einem stark frequentierten Verkehrsweg auszugehen.

Aus diesen Gründen vermag die Planfeststellungsbehörde eine zusätzliche Kollisionsgefahr durch Realisierung der Maßnahmen nicht erkennen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Maßnahmen PWC E 7 und PWC A 6 im Zusammenhang mit der großflächigen Maßnahme E 31 Am Klosterberg realisiert werden, um eine höhere Wirksamkeit für Natur und Landschaft zu realisieren. Durch das Gesamtkonzept werden vernetzende Strukturen zwischen wertvollen Lebensräumen aufgebaut, die aus naturschutzfachlicher Sicht dort erforderlich sind; daher konnte einer Verlegung der Flächen nicht zugestimmt werden.

#### 2.4.2.4.5 Einwender 5

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Nr. 2.1.2 dieses Beschlusses zum Verfahrensablauf wird zunächst folgendes festgestellt:

Einwendungen konnten bis zum 20.07.2011 bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bzw. bei der Stadt Northeim oder der Gemeinde Kalefeld erhoben werden; Einwendungen nach Ablauf der vorgenannten Frist sind ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG). Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Northeim und der Gemeinde Kalefeld zur Auslegung hingewiesen worden.

Die Einwendung des Einwenders vom 12.07.2011 ging am 21.07.2011 bei der NLStBV ein, war daher verfristet und als unzulässig zurückzuweisen.

Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen als weiteres Abwägungsmaterial bei der Abfassung dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt; im Einzelnen ist dazu folgendes festzustellen:

Die Fragen des Einwenders zu seiner Grundstücksbelastung, insbesondere zu der dauernd zu beschränkenden Teilfläche, konnten durch die Gegenäußerung der Antragstellerin vom 14.11.2011 sowie ihre Erklärungen im Erörterungstermin am 08.03.2012 in Northeim beantwortet werden.



Zu den Forderungen nach Entschädigung bzw. Ersatzland wird auf die Ausführungen zur Landwirtschaft unter Nr. 2.2.3.9 dieses Beschlusses verwiesen, insbesondere auf Nr. 2.2.3.9.2 (Entschädigung); die Forderung kann innerhalb des Planfeststellungsverfahrens nicht erfüllt werden.

Unter der Nr. 2.2.3.9.1 des Beschlusses zur Flächeninanspruchnahme ist die geforderte Rekultivierung der Arbeitsstreifen beschrieben, die durch die Schutzmaßnahme S 2 auch planungsrechtlich abgesichert ist; der Forderung konnte entsprochen werden.

#### 2.4.2.4.6 Einwender 6

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Nr. 2.1.2 dieses Beschlusses zum Verfahrensablauf wird zunächst folgendes festgestellt:

Einwendungen konnten bis zum 20.07.2011 bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bzw. bei der Stadt Northeim oder der Gemeinde Kalefeld erhoben werden; Einwendungen nach Ablauf der vorgenannten Frist sind ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG). Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Northeim und der Gemeinde Kalefeld zur Auslegung hingewiesen worden.

Die Einwendung des Einwenders vom 12.07.2011 ging am 22.07.2011 bei der NLStBV ein, war daher verfristet und als unzulässig zurückzuweisen.

Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen als weiteres Abwägungsmaterial bei der Abfassung dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt; im Einzelnen ist dazu folgendes festzustellen:

Zu den Forderungen nach Rekultivierung der Arbeitsstreifen wird auf die Ausführungen zur Landwirtschaft unter Nr. 2.2.3.9 dieses Beschlusses verwiesen, insbesondere auf Nr. 2.2.3.9.1 (Flächeninanspruchnahme/Ressource Boden); die Forderung ist durch die Schutzmaßnahme S 2 planungsrechtlich abgesichert. Wie unter Nr. 2.2.3.9.2 ausgeführt, werden evtl. auftretende Folgeschäden an den Arbeitsstreifen nach Rekultivierung und daraus ggf. entstehende Entschädigungsansprüche ebenso wie ein Nutzungsausfall während der Bauphase außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

#### 2.4.2.4.7 Einwender 7

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Nr. 2.1.2 dieses Beschlusses zum Verfahrensablauf wird zunächst folgendes festgestellt:

Einwendungen konnten bis zum 20.07.2011 bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bzw. bei der Stadt Northeim oder der Gemeinde Kalefeld erhoben werden; Einwendungen nach Ablauf der vorgenannten Frist sind ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG). Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Northeim und der Gemeinde Kalefeld zur Auslegung hingewiesen worden.

Die Einwendung des Einwenders vom 18.07.2011 ging am 21.07.2011 bei der NLStBV ein, war daher verfristet und als unzulässig zurückzuweisen.

Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen als weiteres Abwägungsmaterial bei der Abfassung dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt; im Einzelnen ist dazu folgendes festzustellen:

Zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen auf dem Flurstück 25/1 der Flur 1 im Bereich der AS Northeim-Nord ist festzustellen, dass im östlichen AS-Ohr der AS Northeim-Nord ein Regen-

rückhaltebecken (RRB 2.3) angelegt wird. Die verbleibende Restfläche des Ohres wird für folgende Kompensationsmaßnahmen genutzt:

G 32 Pflanzung von 17 Laubbäumen als reine Gestaltungsmaßnahme

A 12 Entwicklung ruderaler Gras- und Staudenfluren im trassennahen Bereich als Ausgleich für eben den Verlust ruderaler Gras- und Staudenfluren im trassennahen Bereich

Bei diesen beiden Maßnahmen handelt es sich – wie im gesamten Ausbaubereich der A 7 – um Begrünungsmaßnahmen trassennaher Restflächen und Böschungsflächen. Diese – überwiegend der Gestaltung der Trasse dienenden Maßnahmen – fördern in ihrer Gesamtheit die Einbindung des Verkehrsweges in das Landschaftsbild. Damit wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gleichzeitig minimiert.

Um möglichen Wildunfällen vorzubeugen, ist im gesamten Bereich der A 7 ein Wildschutzzäun vorgesehen. Durch das Aufstellen dieser Wildschutzzäune wird die Verkehrsgefährdung durch Wildunfälle erheblich reduziert. Zudem wird darauf hingewiesen, dass durch die Kompensationsmaßnahmen A 12 und G 32 keine neuen Einstandsgebiete für Wild geschaffen werden (keine Hecken oder Feldgehölze). Aus diesen Gründen vermag die Planfeststellungsbehörde eine zusätzliche Kollisionsgefahr durch Realisierung der Maßnahmen nicht erkennen.

Darüber hinaus wird zum schonenden Umgang mit der Ressource Ackerboden auf die Ausführungen zur Flächeninanspruchnahme/Ressource Boden unter Nr. 2.2.3.9.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Zu der befürchteten Existenzgefährdung weist die Planfeststellungsbehörde zunächst darauf hin, dass eine Selbstauskunft des Einwenders (betrieblicher Erhebungsbogen zur Gesamtbetriebsfassung) eingereicht und geprüft wurde.

Im vorliegenden Fall beträgt der Flächenverlust bei einer Gesamtgröße der bewirtschafteten Ackerfläche von ca. 131,22 ha und einer durch den Autobahnausbau benötigten Fläche von ca. 2,46 ha für den Einwender ca. 2 % der Gesamtfläche.

Nach der Ständigen Rechtsprechung u.a. auch vom Bundesverwaltungsgericht<sup>47</sup>, können nach allgemeiner Erfahrung Abtretungsverluste in einer Größenordnung unter ca. 5 % (Richtgröße) einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel nicht gefährden, so dass von einer Existenzgefährdung hier nicht ausgegangen werden kann.

Hier kommt noch hinzu, dass die durch den Ausbau betroffenen Flächen Pachtflächen von der Bundesstraßenbauverwaltung sind, deren Pachtvertrag bis September 2013 befristet ist.

#### 2.4.2.4.8 Einwender 8

Der Einwanderheber befürchtet Wirtschafterschwernisse durch Kompensationsmaßnahmen an seinem Flurstück 37/4 und fordert den Verzicht auf die Kompensationsmaßnahmen.

Die Forderungen waren zurückzuweisen.

Zunächst ist festzustellen, dass das Flurstück nicht zur Realisierung landschaftspflegerischer Maßnahmen in Anspruch genommen werden muss. Es ist vielmehr zur Anlage von Entwässerungsmulden oder – nur vorübergehend – als Arbeitsstreifen notwendig.

Gehölzpflanzungen sind ausschließlich auf den Böschungsflächen der Autobahntrasse selbst vorgesehen. Die Gehölze werden auf den Böschungen der A 7 – zum Freihalten der angrenzenden Entwässerungsmulden – nicht bis zum Böschungsfuss gepflanzt, sondern vielmehr im mittleren Bereich der Böschungen angeordnet. So verbleibt immer ein ausreichend breiter ruderaler

<sup>47</sup> BVerwG vom 27.03.1980, Bay VBl 1980, 440; BVerwG vom 14.04.2010, 9A 13/08. 2.LS

Grassaum zwischen Gehölzen und angrenzender landwirtschaftlicher Nutzfläche. Hierfür ist kein Grunderwerb vom Einwanderheber erforderlich.

Auf den Böschungen der vorgelagerten Entwässerungsmulden werden ruderale Gras- und Staudenfluren entwickelt. Wirtschafterschwernisse auf den benachbarten Flächen vermag die Planfeststellungsbehörde bei Realisierung dieser Maßnahmen nicht zu erkennen.

Zu den Forderungen nach Entschädigung für Wirtschafterschwernisse wird auf die Ausführungen zur Landwirtschaft unter Nr. 2.2.3.9 dieses Beschlusses verwiesen, insbesondere auf Nr. 2.2.3.9.2 (Entschädigung); die Forderung kann innerhalb des Planfeststellungsverfahrens nicht erfüllt werden.

Die Forderungen zur Bodenuntersuchung der Grabenläufe waren zurückzuweisen, soweit ihnen nicht stattgegeben wurde. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zum Wasser unter Nr. 2.2.3.6 dieses Beschlusses verwiesen. Durch die Auflage unter Nr. 1.2.2.1 dieses Beschlusses ist sichergestellt, dass durch das Bauvorhaben entstehende und nachgewiesene Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung von der Antragstellerin erstattet werden.

Des Weiteren fordert der Einwanderheber eine Verschiebung der Kompensationsmaßnahmen E 31, PWC A 6 und PWC E 7 an den Edesheimer Berg, da es sich bei den für diese Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen Am Klosterberg um wertvolle Ackerflächen handelt und die Wildunfallgefahr durch diese Maßnahmen erhöht wird.

Die Forderungen waren zurückzuweisen.

Hierzu wird zunächst auf die Nr. 2.2.3.5.1.3.4 dieses Beschlusses verwiesen, wo u.a. die Maßnahme E 31 ausführlich begründet wird.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass mit der Kompensationsmaßnahme PWC E 7 Am Klosterberg zwischen der Streuobstwiese und dem Feldweg eine Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und der Eigenentwicklung überlassen wird. Um die Sukzessionsfläche zur angrenzenden Nutzung (Acker, Wege) abzuschirmen, wird eine Feldhecke aus einheimischen Bäumen und Sträuchern angepflanzt (Maßnahme PWC A 6).

Diese beiden Kompensationsmaßnahmen, die einen Umfang von insgesamt 0,7 ha haben, werden im Zusammenhang mit der großflächigen Maßnahme E 31 Am Klosterberg realisiert, um eine höhere Wirksamkeit für Natur und Landschaft zu realisieren. Zusammen vernetzen diese Maßnahmen zwei hochwertige vorhandene Lebensräume für Pflanzen und Tiere miteinander; das FFH-Gebiet Nr. DE 4225-331 „Klosterberg“ und eine alte Streuobstwiese. Beide Flächen stellen für sich wertvolle Lebensräume dar, die heute allerdings nicht miteinander verbunden sind, sondern durch intensiv genutzte Ackerflächen voneinander getrennt werden. Daher sind aus naturschutzfachlicher Sicht die Kompensationsmaßnahmen an dieser Stelle erforderlich.

Des Weiteren weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass zu den von dem Einwanderheber befürworteten Ausgleichsflächen Am Edesheimer Berg zahlreiche Einwendungen eingegangen sind, die eine Verschiebung dieser Ausgleichsflächen forderten, da die dort liegenden, hochwertigen Ackerflächen weiter bewirtschaftet werden sollten. Deswegen wurde die Kompensationsmaßnahme A 17 im Planfeststellungsverfahren umgeplant und in die Gemarkung Münchhof verlegt.

Art, Lage und Ausmaß der landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden in enger Abstimmung mit der uNB entwickelt und geplant. Die uNB befürwortet insbesondere die Lage der Flächen und die Art der Maßnahme (u. a. Abstimmung vom 28.08.2009).

Zu den Bedenken bzgl. der gesteigerten Gefahr von Wildunfällen auf der K 404 weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass sich bereits heute im Umfeld der K 404 Biotope befinden, die vom Niederwild als Äsungsflächen oder als Einstandsgebiete genutzt werden können. Dazu zählen z.B. die Streuobstwiese, straßenbegleitende Obstbäume oder auch benachbarte Grünflächen.

Auch ohne Realisierung der Kompensationsmaßnahmen wird dieser Raum von Tieren (u.a. Rehwild) besiedelt.

Da der K 404 im Gesamtstraßennetz auch nur eine untergeordnete Rolle zugewiesen wird, was durch das Verkehrsaufkommen von 800 KfZ/24 h unterstrichen wird (aktuelle Verkehrszählung LK Northeim 2011), ist nicht von einem stark frequentierten Verkehrsweg auszugehen.

Aus diesen Gründen vermag die Planfeststellungsbehörde eine zusätzliche Kollisionsgefahr durch Realisierung der Maßnahmen nicht erkennen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Maßnahmen PWC E 7 und PWC A 6 im Zusammenhang mit der großflächigen Maßnahme E 31 Am Klosterberg realisiert werden, um eine höhere Wirksamkeit für Natur und Landschaft zu realisieren. Durch das Gesamtkonzept werden vernetzende Strukturen zwischen wertvollen Lebensräumen aufgebaut, die aus naturschutzfachlicher Sicht dort erforderlich sind; daher konnte einer Verlegung der Flächen nicht zugestimmt werden.

#### 2.4.2.4.9 Einwender 9

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Nr. 2.1.2 dieses Beschlusses zum Verfahrensablauf wird zunächst folgendes festgestellt:

Einwendungen konnten bis zum 20.07.2011 bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bzw. bei der Stadt Northeim oder der Gemeinde Kalefeld erhoben werden; Einwendungen nach Ablauf der vorgenannten Frist sind ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG). Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Northeim und der Gemeinde Kalefeld zur Auslegung hingewiesen worden.

Die Einwendung der Einwanderheberin vom 18.07.2011 ging am 25.07.2011 bei der NLStBV ein, war daher verfristet und als unzulässig zurückzuweisen.

Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen als weiteres Abwägungsmaterial bei der Abfassung dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt; im Einzelnen ist dazu folgendes festzustellen:

Zu den Einwendungen bzgl. des Verlustes von 1 ha Eigentumsfläche durch die Maßnahme E 31 und einer damit einhergehenden Existenzgefährdung weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass der Einwanderheberin vor dem Erörterungstermin ein betrieblicher Erhebungsbogen zur Gesamtbetriebserfassung übersandt wurde, um genauere Angaben zu bekommen und eine mögliche Existenzgefährdung beurteilen zu können. Da jedoch auch nach zweimaliger Aufforderung keine Selbstauskunft der Einwanderin erfolgte, war eine Bewertung der angezeigten Existenzgefährdung nicht möglich; die Existenzgefährdung konnte nicht nachgewiesen werden. Dass keine Angaben gemacht wurden, geht zu Lasten der Einwanderheberin; es gilt der Grundsatz der Beweisvereitelung<sup>48</sup>.

Zur Begründung der Maßnahme E 31 wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.3.5.1.3.4 dieses Beschlusses verwiesen.

#### 2.4.2.4.10 Einwender 10

Der Einwender fordert, auf die Kompensationsmaßnahme A 17 auf seinem Grundstück und im Bereich Edesheimer Berg zu verzichten.

Der Forderung wird stattgegeben.

---

<sup>48</sup> VG Gera, Urteil vom 02.09.2008 Az.: 3 K 611/08 GemwN

Die Kompensationsmaßnahme A 17 wurde im Planfeststellungsverfahren umgeplant und in die Gemarkung Münchehof verlegt.

#### 2.4.2.4.11 Einwender 11

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Nr. 2.1.2 dieses Beschlusses zum Verfahrensablauf wird zunächst folgendes festgestellt:

Einwendungen konnten bis zum 20.07.2011 bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bzw. bei der Stadt Northeim oder der Gemeinde Kalefeld erhoben werden; Einwendungen nach Ablauf der vorgenannten Frist sind ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG). Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Northeim und der Gemeinde Kalefeld zur Auslegung hingewiesen worden.

Die Einwendung des Einwenders vom 03.07.2011 ging am 21.07.2011 bei der NLStBV ein, war daher verfristet und als unzulässig zurückzuweisen.

Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen als weiteres Abwägungsmaterial bei der Abfassung dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt; im Einzelnen ist dazu folgendes festzustellen:

Die vom Einwanderheber und weiteren Einwendern geforderte Verlegung der Kompensationsmaßnahme A 17 wurde im Planfeststellungsverfahren umgesetzt; die Maßnahme A 17 wurde umgeplant und in die Gemarkung Münchehof verlegt.

#### 2.4.2.4.12 Einwender 12

Die Einwanderheberin wendet sich gegen die Inanspruchnahme ihres Grundstückes für die Kompensationsmaßnahme A 17 und ist nicht bereit, Grundstücksflächen zu verkaufen.

Der Einwendung wird stattgegeben.

Die Kompensationsmaßnahme A 17 wurde im Planfeststellungsverfahren umgeplant und in den Raum Münchehof verlegt, so dass keine Grundstücksinanspruchnahme bzw. kein Grunderwerb von der Einwanderheberin erforderlich ist.

#### 2.4.2.4.13 Einwender 13

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Nr. 2.1.2 dieses Beschlusses zum Verfahrensablauf wird zunächst folgendes festgestellt:

Einwendungen konnten bis zum 20.07.2011 bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bzw. bei der Stadt Northeim oder der Gemeinde Kalefeld erhoben werden; Einwendungen nach Ablauf der vorgenannten Frist sind ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG). Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Northeim und der Gemeinde Kalefeld zur Auslegung hingewiesen worden.

Die Einwendung des Einwenders vom 18.07.2011 ging am 26.07.2011 bei der NLStBV ein, war daher verfristet und als unzulässig zurückzuweisen.

Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen als weiteres Abwägungsmaterial bei der Abfassung dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt; im Einzelnen ist dazu folgendes festzustellen:

Zu den Einwendungen bzgl. des Verlustes von ca. 2,28 ha Eigentumsfläche durch die Kompensationsmaßnahmen A 19 und E 30 und einer dadurch befürchteten Existenzgefährdung weist die Planfeststellungsbehörde zunächst darauf hin, dass bei der Beurteilung einer geltend ge-

machten Existenzgefährdung zu prüfen ist, ob der Betrieb langfristig in seiner Existenz gesichert ist.

Das ist anzunehmen, wenn z. B. nach Abzug eines für einen Ein-Personen-Haushalt anzusetzenden Betrages für Privatentnahmen von rd. 24.000 €/Jahr (ohne Vermögensbildung) ein Betrag von mindestens 7.500 € (auf Nebenerwerbs-Kleinbetrieb bezogen) für eine mögliche Eigenkapitalbildung vom Gewinn verbleibt.

Gemäß einer ersten Selbstauskunft des Einwenders bewirtschaftet dieser 11,37 ha Eigentums- und 7,62 ha Pachtfläche, insgesamt 18,99 ha, im Nebenerwerb.

Auf den Flächen wird Pflanzenproduktion betrieben.

Der geplante Flächenentzug beträgt rd. 20 Prozent der Eigentumsflächen oder rd. 12 Prozent der Gesamtbetriebsfläche (Eigentums- und Pachtflächen).

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

Deckungsbeitrag von 13,91 ha	=	750,00 €/ha/Jahr,	mithin	10.432,50 €/Jahr
Deckungsbeitrag von 5,08 ha	=	700,00 €/ha/Jahr,	mithin	3.336,00 €/Jahr
EU-Agrarförderung / Zahlungsansprüche =				1.523,00 €/Jahr
3 Mastschweine (netto rd.)				100,00 €/Jahr

Summe der Einnahmen: 15.611,00 €/Jahr

Selbst wenn die Einnahmen von 15.611 €/Jahr als Gewinn angenommen werden, ist gemäß der Ausführungen bereits vor dem geplanten Flächenentzug das betriebswirtschaftliche Ergebnis negativ (15.611 € abzüglich 31.500 € [24.000 € zuzüglich 7.500]). Die auf dem Betrieb lastende Altenteilsverpflichtung erhöht dieses negative Betriebsergebnis noch.

Das hat zur Folge, dass der Nebenerwerbsbetrieb bereits schon vor dem geplanten Flächenentzug nicht langfristig in seiner Existenz gesichert ist und der geplante Flächenentzug folglich nicht ursächlich für die Auslösung einer Existenzgefährdung sein kann.

Im Erörterungstermin wurde dann vorgetragen, dass der Einwender seine Flächen bereits seit 01.07.2010 in einer größeren Gemeinschaft mit bewirtschaften lässt, deshalb sein Betrieb langfristig in seiner Existenz gesichert und der geplante Flächenentzug nicht hinnehmbar sei, weil der Betrieb erheblich zum Einkommen des Einwenders beiträgt.

Danach wurde ein zusätzlicher Betriebserfassungsbogen übersandt, der ausgefüllt zurückgesandt wurde.

Die Prüfung dieses Vortrages hat dann ergeben, dass der Einwender nicht Mitglied einer Bewirtschaftungsgemeinschaft ist, sondern

- seine Flächen von einer Bewirtschaftungsgemeinschaft gegen Lohnabrechnung (folglich auch Maschineneinsatzabrechnung, weil er seine Maschinen, wenn bzw. soweit vorhanden, der Betriebsgemeinschaft nicht zur Verfügung gestellt hat) bewirtschaften lässt und
- diese Bewirtschaftungsform das o. g. unzureichende Betriebsergebnis noch verschlechtert, weil die eigene Arbeitskraft und Maschinen des Einwenders nicht eingesetzt werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Betrieb nach wie vor bereits vor dem geplanten Flächenentzug langfristig nicht existenzfähig ist, sodass der geplante Flächenentzug nicht ursächlich für eine Existenzgefährdung sein kann und keine Anspruchsgrundlage für Ersatzlandgestellung vorliegt.

Selbst wenn man wie vom Einwender vorgetragen eine Existenzgefährdung annähme, würden die Interessen des Einwenders am Erhalt der in Anspruch genommenen Flächen hinter dem Inte-

resse am 6-streifigen Ausbau der A 7 zurückstehen. Diese sind derart gewichtig, dass sie die privaten Belange überwiegen.<sup>49</sup>

Zu den Forderungen nach Ersatzland wird weiterhin auf die Ausführungen zur Landwirtschaft unter Nr. 2.2.3.9 dieses Beschlusses verwiesen, insbesondere auf Nr. 2.2.3.9.2 (Entschädigung); die Forderung kann innerhalb des Planfeststellungsverfahrens nicht erfüllt werden.

Zur Begründung der Kompensationsmaßnahmen A 19 und E 30 wird auf die Ausführungen zu den trassennahen Kompensationsmaßnahmen in der Leineaue unter Nr. 2.2.3.5.1.3.3 dieses Beschlusses verwiesen.

#### 2.4.2.4.14 Einwender 14

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Nr. 2.1.2 dieses Beschlusses zum Verfahrensablauf wird zunächst folgendes festgestellt:

Einwendungen konnten bis zum 20.07.2011 bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bzw. bei der Stadt Northeim oder der Gemeinde Kalefeld erhoben werden; Einwendungen nach Ablauf der vorgenannten Frist sind ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG). Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Northeim und der Gemeinde Kalefeld zur Auslegung hingewiesen worden.

Die Einwendung des Einwenders vom 18.07.2011 ging am 25.07.2011 bei der NLSStBV ein, war daher verfristet und als unzulässig zurückzuweisen.

Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen als weiteres Abwägungsmaterial bei der Abfassung dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt; im Einzelnen ist dazu folgendes festzustellen:

Zu den Einwendungen bzgl. Bewirtschaftungerschwernissen auf dem Flurstück 14 Flur 14 sowie der Forderung nach Entschädigung und Ersatzland wird auf die Ausführungen zur Landwirtschaft unter Nr. 2.2.3.9 dieses Beschlusses verwiesen, insbesondere auf Nr. 2.2.3.9.2 (Entschädigung); die Forderung kann innerhalb des Planfeststellungsverfahrens nicht erfüllt werden.

Zur angezweifelten Notwendigkeit des RRB 2.6 auf diesem Flurstück ist festzustellen, dass das RRB 2.6 an dieser Stelle erforderlich ist, um zukünftig das anfallende Straßenoberflächenwasser von Bau-km 244+000 bis Bau-km 245+200 vor Einleitung in den gewählten Graben zu reinigen und rückzuhalten. Ausschlaggebend für die Standortwahl war, dass der Standort oberhalb des ausgewiesenen Hochwasserbereiches liegt und auch bei Hochwasser eine ausreichende Ableitung in den Hochwasserabstrom garantiert. Das RRB 2.6 wurde lagemäßig soweit Richtung Süden verschoben, dass es außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegt und damit eine Verkleinerung des vorhandenen Hochwasserrückhalteraaumes vermieden wird. Eine Überflutung des RRB 2.6 ist aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Zu den weiteren Bedenken hinsichtlich des Ableitens von Oberflächenwasser über das Grabensystem wird auf die Ausführungen zum Wasser unter Nr. 2.2.3.6 dieses Beschlusses verwiesen. Durch die Auflage unter Nr. 1.2.2.1 dieses Beschlusses ist jedoch sichergestellt, dass durch das Bauvorhaben entstehende und nachgewiesene Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung von der Antragstellerin erstattet werden.

Zu den Bedenken bzgl. der anzulegenden Kompensationsmaßnahmen am RRB 2.6 und der befürchteten Zunahme von Wildunfällen ist zunächst festzustellen, dass mit der Kompensationsmaßnahme A 12 zwischen dem Weg und dem RRB 2.6 ruderales Gras- und Staudenfluren im trassennahen Bereich entwickelt werden sollen als Ausgleich für eben den Verlust von ruderalen Gras- und Staudenfluren im trassennahen Bereich. Dies geschieht an dieser Stelle in erster Linie,

<sup>49</sup> Vgl. **Bay VGH**, Urt. v. 26.05.2000, 8 S 1525/99

um unwirtschaftliche Restflächen zu vermeiden. Würde diese Fläche nicht mit einer Maßnahme belegt, so würde zwischen Wirtschaftsweg und RRB eine nicht bewirtschaftbare Restfläche entstehen. Somit werden durch diese Planung für die Landwirtschaft bewirtschaftbare Grenzen geschaffen.

Im Umfeld des RRB ist mit der Kompensationsmaßnahme A 27 die Pflanzung von Gehölzen vorgesehen. Diese Maßnahme fördert die Einbindung des RRB in das Landschaftsbild, d.h. die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird hierdurch gleichzeitig minimiert.

Um möglichen Wildunfällen vorzubeugen, ist im gesamten Bereich der A 7 ein Wildschutzzaun vorgesehen. Durch das Aufstellen dieser Wildschutzzäune wird die Verkehrsgefährdung durch Wildunfälle erheblich reduziert. Zudem wird darauf hingewiesen, dass durch die Kompensationsmaßnahmen A 12 und A 27 keine neuen Einstandsgebiete für Wild geschaffen werden. Aus diesen Gründen vermag die Planfeststellungsbehörde eine zusätzliche Kollisionsgefahr durch Realisierung der Maßnahmen nicht erkennen.

Zu den Forderungen nach sorgsamem Umgang mit der Ressource Boden und ggf. Ersatzgeldzahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zur Flächeninanspruchnahme unter Nr. 2.2.3.9.1 und zur Ersatzgeldzahlung unter Nr. 2.2.3.9.3 dieses Beschlusses.

#### 2.4.2.4.15 Einwender 15

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Nr. 2.1.2 dieses Beschlusses zum Verfahrensablauf wird zunächst folgendes festgestellt:

Einwendungen konnten bis zum 20.07.2011 bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bzw. bei der Stadt Northeim oder der Gemeinde Kalefeld erhoben werden; Einwendungen nach Ablauf der vorgenannten Frist sind ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG). Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Northeim und der Gemeinde Kalefeld zur Auslegung hingewiesen worden.

Die Einwendung des Einwenders vom 18.07.2011 ging am 27.07.2011 bei der NLStBV ein, war daher verfristet und als unzulässig zurückzuweisen.

Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen als weiteres Abwägungsmaterial bei der Abfassung dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt; im Einzelnen ist dazu folgendes festzustellen:

Die Notwendigkeit und Begründetheit der Kompensationsmaßnahme E 29 auf dem Flurstück 95 der Flur 21 ist in den Ausführungen zu den trassennahen Kompensationsmaßnahmen in der Leineaue unter Nr. 2.2.3.5.1.3.3 dieses Beschlusses erläutert.

Zu den Forderungen nach sorgsamem Umgang mit der Ressource Boden und ggf. Ersatzgeldzahlungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zur Flächeninanspruchnahme unter Nr. 2.2.3.9.1 und zur Ersatzgeldzahlung unter Nr. 2.2.3.9.3 dieses Beschlusses.

Zu den weiteren Bedenken hinsichtlich des Ableitens von Oberflächenwasser wird auf die Ausführungen zum Wasser unter Nr. 2.2.3.6 dieses Beschlusses verwiesen. Durch die Auflage unter Nr. 1.2.2.1 dieses Beschlusses ist jedoch sichergestellt, dass durch das Bauvorhaben entstehende und nachgewiesene Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung von der Antragstellerin erstattet werden.

#### 2.4.2.4.16 Einwender 16

Die Einwanderheberin hat gefordert, dass ihr keine Kosten aus der Nutzung des Flurstückes 60/5 durch die Antragstellerin entstehen dürfen.



Die Antragstellerin hat dazu erklärt, dass die Herstellungskosten und die Wartung bzw. Unterhaltung des dort geplanten Wildschutzzaunes von ihr getragen werden. Des Weiteren wird die Wiederherstellung und Reinigung von Gelände und Bewuchs durch die ausführende Baufirma gewährleistet und im Rahmen der Bauüberwachung nach Beendigung der Bauarbeiten geprüft und somit gewährleistet, so dass die Forderungen der Einwanderheberin erfüllt werden.

#### 2.4.2.4.17 Einwender 17

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Nr. 2.1.2 dieses Beschlusses zum Verfahrensablauf wird zunächst folgendes festgestellt:

Einwendungen konnten bis zum 20.07.2011 bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bzw. bei der Stadt Northeim oder der Gemeinde Kalefeld erhoben werden; Einwendungen nach Ablauf der vorgenannten Frist sind ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG). Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Northeim und der Gemeinde Kalefeld zur Auslegung hingewiesen worden.

Die Einwendung der Einwanderheberin vom 18.07.2011 ging am 21.07.2011 bei der NLStBV ein, war daher verfristet und als unzulässig zurückzuweisen.

Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen als weiteres Abwägungsmaterial bei der Abfassung dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt; im Einzelnen ist dazu folgendes festzustellen:

Bzgl. der Aufrechterhaltung der Zufahrten und der Ver- und Entsorgungsfunktionen wird auf die Zusage der Antragstellerin unter Nr. 1.1.4.1.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Zu den Hinweisen und Forderungen zu Grundstücksinanspruchnahmen und Entschädigungsleistungen ist festzustellen, dass vertragliche Vereinbarungen und Entschädigungsansprüche für die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen in einem gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung im Rahmen des durchzuführenden Grunderwerbes geregelt werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen zur Entschädigung unter Nr. 2.2.3.9.2 und zur Flächeninanspruchnahme unter Nr. 2.2.3.9.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Des Weiteren weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen wie Wälle und Wände in diesem Bereich nicht geplant sind (s. auch Nr. 2.2.3.4.1.4 dieses Beschlusses).

Da keine Lage- und Höhenveränderungen im Bereich des Sees Nr.9 an der AS Northeim-Nord geplant sind und der Ausbau der A 7 auf der Nordseite am See Nr.3 durch die Errichtung einer Stützkonstruktion innerhalb des bestehenden BAB-Flurstückes und der Bestandstrasse erfolgt, erfolgen Änderungen der genehmigungsrechtlich für die Abbaubetriebe festgelegten Sicherheitsabstände zur BAB und der bisherigen standsicheren Ufer- und Unterwasserböschungen nicht.

#### 2.4.2.4.18 Einwender 18

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Nr. 2.1.2 dieses Beschlusses zum Verfahrensablauf wird zunächst folgendes festgestellt:

Einwendungen konnten bis zum 20.07.2011 bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bzw. bei der Stadt Northeim oder der Gemeinde Kalefeld erhoben werden; Einwendungen nach Ablauf der vorgenannten Frist sind ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG). Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Northeim und der Gemeinde Kalefeld zur Auslegung hingewiesen worden.

Die Einwendung der Einwanderheberin vom 18.07.2011 ging am 21.07.2011 bei der NLStBV ein, war daher verfristet und als unzulässig zurückzuweisen.

Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen als weiteres Abwägungsmaterial bei der Abfassung dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt; im Einzelnen ist dazu folgendes festzustellen:

Bzgl. der Aufrechterhaltung der Zufahrten und der Ver- und Entsorgungsfunktionen wird auf die Zusage der Antragstellerin unter Nr. 1.1.4.1.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Zu den Hinweisen und Forderungen zu Grundstücksinanspruchnahmen und Entschädigungsleistungen ist festzustellen, dass vertragliche Vereinbarungen und Entschädigungsansprüche für die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen in einem gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung im Rahmen des durchzuführenden Grunderwerbes geregelt werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen zur Entschädigung unter Nr. 2.2.3.9.2 und zur Flächeninanspruchnahme unter Nr. 2.2.3.9.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Des Weiteren weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen wie Wälle und Wände in diesem Bereich nicht geplant sind (s. auch Nr. 2.2.3.4.1.4 dieses Beschlusses).

### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfach 10 08 54) erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Klageerhebung muss schriftlich erfolgen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu erheben.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

Gemäß § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss über diese Maßnahme des vordringlichen Bedarfs nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (§ 1 und Anlage zum FStrAbG) keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherzustellen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte eine hierauf gestützten Antrag

nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

## **4. Hinweise**

### **4.1 Hinweis zur Auslegung**

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Nr. 1.1.2. dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Gemeinde Kalefeld und der Stadt Northeim für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Gandersheim, Stiftsfreiheit 3, 37581 Bad Gandersheim, Telefon: 05382/953401, oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Adersheimer Str.17, 38304 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/8809332 nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

### **4.2 Außerkrafttreten**

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 17c Nr. 4 FStrG.

### **4.3 Berichtigungen**

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

### **4.4 Sonstige Hinweise**

#### **4.4.1 Bodenfunde**

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B.: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde (untere Denkmalschutzbehörde, Landkreis Northeim) zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die zuständige Denkmalschutzbehörde (untere Denkmalschutzbehörde, Landkreis Northeim) vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### **4.4.2 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen**

Die in dem Bauwerksverzeichnis enthaltenen Kostenregelungen im Hinblick auf die Ver- und Entsorgungsleitungen haben keine rechtsbegründende Wirkung. Die darin angesprochenen Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und Kostentragung sind in Form von Vereinbarungen zu klären, soweit sie einer Regelung bedürfen.

#### **4.4.3 Abstimmungen mit Leitungsträgern**

Der Ausbauunternehmer wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den Stadtwerken Northeim, dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stadt Northeim, der Harz Energie Netz GmbH, der Erdgas Münster GmbH, der E.ON Avacon AG und der E.ON Mitte AG in Verbindung setzen und Einzelheiten für die Baudurchführung absprechen. Die endgültigen Ausbaupläne werden rechtzeitig vor Baubeginn übermittelt.

#### **4.4.4 Baumaschinen und Baulärm**

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.

#### **4.4.5 Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und WHG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend, soweit in den o. g. Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Beschlusses keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### **4.4.6 Verschlüsselung der Einwender**

Die Einwender werden aus Datenschutzgründen in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht namentlich genannt, sondern sämtliche Einwendungen werden anonym behandelt. Eine Zuordnung der vergebenen Ziffern zum jeweiligen Einwender ist über eine Schlüsselliste möglich, die den auslegenden Kommunen vorliegt.

#### **4.4.7 Flurbereinigung**

Änderungen in der Planfeststellung durch den Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz sind hinsichtlich der Trassenführung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und der Lage der landwirtschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zulässig, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung im Sinne einer optimalen Erschließung sowie der Herbeiführung günstiger Planformen der landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen.

## 4.5 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrag

Dr. Wetzig

## Anlage 1

### Abkürzungsverzeichnis

<u>Abkürzung</u>	<u>Bedeutung und Fundstelle</u>
+	plus
> / <	größer als / kleiner als
§	Paragraph
µg/m <sup>3</sup>	Mikrogramm pro Kubikmeter
€	EURO
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12.06.1990 (BGBl. I, S. 1036)
22. BImSchV	22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) in der Neufassung vom 04.06.2007 (BGBl. I, S. 1006)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrwegeschallschutzmaßnahmenverordnung) vom 04.02.1997 (BGBl. I, S. 1253)
32. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 06.03.2007 (BGBl. I, S. 261)
33. BImSchV	Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen vom 13.07.2004 (BGBl. I S. 1612)
A	Autobahn
AD	Autobahndreieck
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AK	Arbeitskreis
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
Avacon AG	Energieversorgungsunternehmen
Az	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BANZ	Bundesanzeiger
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch G vom 12.12.2007 (BGBl. I, S. 2873)
BASt	Bundesanstalt für das Straßenwesen
Beschl.	Beschluss
Betr.-km	Betriebskilometer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch G vom 04.07.2008 (BGBl. I S. 1188)

<b><u>Abkürzung</u></b>	<b><u>Bedeutung und Fundstelle</u></b>
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch G vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)
BJagdG	Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976, zuletzt geändert durch VO vom 31.10.2006 (BGBl. I., S. 2407)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S.2542)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Band und Seite)
BW	Bauwerk
BW-Verz.	Bauwerksverzeichnis
bzw.	beziehungsweise
C <sub>6</sub> H <sub>6</sub>	Benzol
ca.	cirka
cm	Zentimeter
CO	Kohlenmonoxid
CO	Kohlenmonoxid
D	Deckblatt
dB(A) bzw. dB/A	Dezibel (A) Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche. Die sog. A-Bewertung berücksichtigt die Besonderheit, dass das menschliche Ohr auf hohe Frequenzen empfindlich reagiert.
d. J.	des Jahres
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 904	Arbeitsblatt RL für den ländlichen Wegebau
E	Ersatzmaßnahme des landschaftspflegerischen Begleitplans
E. ON	Energieversorgungsunternehmen
e. V.	eingetragener Verein
EG/EU/EWG	Europäische Gemeinschaft/ Union/ Wirtschaftsgemeinschaft
EKA	Entwurfsklasse für Autobahnen
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005, zuletzt geändert durch G vom 29.08.2008 (BGBl. I, S. 1790)
EÖT	Erörterungstermin
EPS	expandiertes Polystyrol
Etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
evtl.	eventuell
ff.	folgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	RL 92/43/EWG -Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie- vom 21.05.1992 i. d. F. der RL 1882/2003/EG v. 29.09.2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1)
FI	Feldmarkinteressentschaft

<b><u>Abkürzung</u></b>	<b><u>Bedeutung und Fundstelle</u></b>
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.01.2005, zuletzt geändert durch G vom 09.12.2006 (BGBl. I, S. 2833)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz Neufassung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S.2585)
FZ	Fachzeitschrift
G	Gesetz
GB	regionaler Geschäftsbereich
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2006 (BGBl. I, S. 2034)
ggf.	gegebenenfalls
GLL	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
H	Höhe
h	Stunde
ha	Hektar
i.d.F.	in der Fassung
i.H.v.	in Höhe von
i.M.	im Maßstab / im Mittel
i.S.d.	im Sinne des / der!
i.V.m.	in Verbindung mit
incl.	inclusiv
JagdH 01	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
Km, km/h	Kilometer, Kilometer pro stunde
Kodal/Krämer	Kommentar Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage, Verlag Beck 1999
Kopp/Ramsauer	Kommentar Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Auflage, 2008
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
L	Landesstraße
LABO	Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden
l/sec	Liter pro Sekunde
LAI	Länderausschuß für Immissionschutz - Beurteilungsmaßstäbe für krebserzeugende Luftverunreinigungen - Berichtsentwurf 1991
LAP	landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
lfd. / Nr.	laufende / Nummer
LKW	Lastkraftwagen
LRoProG	Gesetz über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 02.03.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2002 (Nds. GVBl., S. 738)
LRoPrVOT2	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen Teil II vom 18.07.1994, zuletzt geändert durch VO vom 28.01.2008 (Nds. GVBl., S. 38)
LRT	Lebensraumtyp



<b><u>Abkürzung</u></b>	<b><u>Bedeutung und Fundstelle</u></b>
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Lärmschutzwand/Lärmschutzwand
LWK	Landwirtschaftskammer Hannover
max.	maximal
m/m <sup>2</sup> /m <sup>3</sup>	Meter / Quadratmeter / Kubikmeter
MBI.	Ministerialblatt
MI	Niedersächsisches Innenministerium
MLuS-02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
mm	Millimeter
MU	Niedersächsisches Umweltministerium
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
NAGBNatSchG S.104)	Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds.GVBl. S.104)
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBI.	Niedersächsisches Ministerialblatt
nds./Nds.	niedersächsisch
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl., S. 415)
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz vom 06.04.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl., S. 394)
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLSStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLSStBV-GAN	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim
NO	Stickstoffmonoxid
NO <sub>2</sub>	Stickstoffdioxid
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2005 (Nds. GVBl. S. 334)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64)
o. ä.	oder ähnliches
o. g.	oben genannt
OPA	offenporiger Asphalt
OVG	Oberverwaltungsgericht

<b><u>Abkürzung</u></b>	<b><u>Bedeutung und Fundstelle</u></b>
Pb	Blei
PE	Polyäthylen
PM	Rußpartikel
PM	Pressemitteilung
PM <sub>10</sub>	Schwebstaubgehalt der Luft
pp.	perge, perge (und so weiter)
RAS-EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
rd.	rund
Rd. Nr./Rdn.	Randnummer
RdErl	Runderlass
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RL	Richtlinie
RL 1999/30/EG	RL über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft vom 22.04.1999 (ABl. EG Nr. 163 S. 41), geändert durch Entscheidung 2001/744/EG der Kommission vom 17.10.2001 (Abl. EG L 278 S. 35)
RL 2000/69/EG	RL über Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft vom 16.11.2000 (ABl. EG Nr. L 313 S. 12, berichtigt durch Abl. EG Nr. L 111 S. 31)
RL 2002/3/EG	RL über den Ozongehalt der Luft vom 12.02.2002 (ABl. EG Nr. L 67 S. 14)
RL 79/409/EWG	vgl. VRL
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, zuletzt geändert durch RL 2003/35/EG vom 26.05.2003 (ABl. EG Nr. L 156 S. 17)
RL 92/43/EWG	vgl. FFH-RL
RL 96/62/EG	RL über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität vom 27.09.1996, zuletzt geändert durch VO 1882/2003 vom 29.09.2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 17)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW 99	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RQ	Regelquerschnitt
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim
RRB	Regenrückhaltebecken
RROP	Regenrückhaltegraben
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb von OD (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO 86	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO-E	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus bei der Erneuerung von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
S	Seite
S	Satz
S 01	landschaftspflegerische Schutzmaßnahme 01
sec	Sekunde

<b><u>Abkürzung</u></b>	<b><u>Bedeutung und Fundstelle</u></b>
Slg.	Sammlung
SMA	Splittmastixasphalti
SO <sub>2</sub>	Schwefeldioxid
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511), Erste Allgemeine VV zum BImSchG
Telekom	Deutsche Telekom AG
TöB	Träger öffentlicher Belange
u. a.	unter anderem
UA	Urteilsabdruck
uNB	zuständige Naturschutzbehörde (untere Naturschutzbehörde, Landkreis Northeim bzw. Landkreis Goslar)
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. S.94)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBL. 1995 S. 671)
uWaldB	zuständige Waldbehörde (untere Waldbehörde, Landkreis Northeim bzw. Landkreis Goslar)
uWB	zuständige Wasserbehörde (untere Wasserbehörde, Landkreis Northeim)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 19.02.2010 (Nds.GVBl. S. 64)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik)
v.	vom
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VKE	Verkehrseinheit
VLärmSchRL	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VO	Verordnung
VO 338/97/EG	Verordnung des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch VO 834/2004/EG vom 28.04.2004 (Abl. EG L 127 S. 40)
VRL	RL 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979, zuletzt geändert durch VO 807/2003/EG vom 14.04.2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36)
VV	Verwaltungsvorschriften
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch G vom 17.06.2008 (BGBl. I, S. 2833)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. Gesetzes vom 23.01.2003, zuletzt geändert durch G vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
Ziff.	Ziffer
zzgl.	zuzüglich

Alle Gesetze und Verordnungen sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.